Gall. rev.
1049
k

BR 8050 N 481

Gall. rev. 1049 k

UB Augsburg

N8<02261292

N8<02261292

Neue Organisation des Gottesdienstes in Frankreich.

Oder sämmtliche Actenstücke, die auf das neue Concordat Beziehung haben.

Aus dem Französischen.

1802.

75/72254

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

I. Rede über die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in Frankreich, vom Staatsrath B. Portalis. 3
II. Vorschlag zum Gesetz. 95
III. Concordat zwischen der Französischen Regierung und dem Papst Pius VII. (Mit dem Lateinischen Originale.) 96
IV. Organische Artikel dieses Concordats. 107
V. Organische Artikel des protestantischen Gottesdienstes. 126
VI. Bericht des B. Portalis über die organischen Artikel des Concordats. 136
VII. Desselben Bericht über die organischen Artikel des protestantischen Gottesdienstes. 167

Rede

über die Einrichtung

des

öffentlichen Gottesdienstes in Frankreich;

in der Sitzung

des gesetzgebenden Körpers am 1. Germinal des 10. Jahres der Republik

gehalten

vom

B. Portalis,

Redner der Regierung.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK AUGSBURG
Ausgeschieden
UB Augsburg

Bürger Gesetzgeber!

Seit lange beschäftigte sich die Regierung mit den Mitteln, den Religionsfrieden in Frankreich wieder herzustellen. Ich habe den ehrenvollen Auftrag, Ihnen das wichtige Resultat ihrer Bemühungen vorzulegen und Sie mit den nähern Umständen, so wie mit den Grundsätzen, von welchen sie sich bey diesem Geschäfte hat leiten lassen, bekannt zu machen.

Der Katholicismus war von je her die herrschende Religion unter uns. Seit länger als einem Jahrhundert war er der einzige Cultus, der unter öffentlicher Authorität geübt werden durfte. Die bürgerlichen und politischen Anordnungen standen mit den religiösen im genauesten Zusammenhange. Die Geistlichkeit machte den ersten Stand aus; sie besaß große Güter, genoß eines großen Ansehens und übte eine große Gewalt im Staate aus.

Diese Ordnung der Dinge hat mit der Revolution aufgehört. Mit ihr wurde sogleich allge-

KÖNYVTÁRI KÖZPONTTÓL ... NEM ADHATÓ KI

meine Gewissensfreyheit proclamirt; die Güter der Geistlichkeit fielen der Nation zur Disposition anheim, und man übernahm bloß die Verpflichtung, die Kosten, welche der katholische Gottesdienst erfordert, zu tragen und die Diener der Kirche zu besolden.

Bald darauf erhielt die kirchliche Polizey eine ganz neue Gestalt, welche natürlich mit alten Einrichtungen zu kämpfen hatte.

Die constituirende Versammlung wollte sich der Treue der Geistlichen, deren Lage und Zustand sie so merklich veränderte, durch einen Eid versichern. Man findet diese Eidesformel in dem 21. und 38. Artikel des zweyten Titels der Civilconstitution der Geistlichkeit, die am 12. July 1790 decretirt und den darauf folgenden 24. August proclamirt wurde. Allein es ist weit leichter Gesetze abzufassen, als die Gemüther zu gewinnen und Meinungen zu verdrängen. Der größte Theil der Geistlichen verweigerte den vorgeschriebenen Bürgereid, und ihre Stellen wurden durch andere ersetzt.

Es gab also in Frankreich zwey Classen von Priestern, die der beeidigten und der unbeeidigten Priester. Allein selbst wieder unter denen, welche den Eid der Treue geleistet hatten, gab es Verschiedenheit der Meinungen. Die Opposition, welche unter den politischen Parteyen Statt fand, theilte sich der Geistlichkeit mit und machte ihren Widerstreit um so lebhafter. Die Gemüther wur-

den gegen einander erbittert, und die theologischen Fehden nahmen einen Character an, der dem Staate gerechte Besorgnisse einflößte.

Wollte die Regierung dagegen Maßregeln ergreifen, so suchte man sie durch falsche Vorspiegelungen zu hintergehen. Eine Partey erhob Klagen gegen die andere.

Was für eine Gesetzgebung aus einem solchen Zustande der Gährung und Verwirrung hervorgehen mußte, ist bekannt genug. Statt aber mich auf eine Schilderung derselben einzulassen, begnüge ich mich bloß zu bemerken, daß sie immerfort mit den Umständen wechselte und der Wendung nachgab, welche die öffentlichen Begebenheiten nahmen.

Konnte es bey solcher Lage der Dinge wohl anders kommen, als daß dem Gewissen immerdar, bald mehr bald weniger, Gewalt angethan werden mußte? Die allgemeine Verwirrung war auf den höchsten Punct gekommen, bis endlich den 18. Brumaire ein besserer Genius Frankreich rettete.

Von diesem Tage an lag Frankreichs Religionszustand dem Weisen und Helden am Herzen, in dessen Hände das allgemeine Vertrauen der Nation die Regierung des Staates legte und der durch seine glänzenden Feldzüge in Italien, durch seine wichtigen und mannigfaltigen Unterhandlungen mit mehrern Cabinettern Europens und durch seine glorreiche Expedition jenseit des Meeres sich

eine eben so tiefe als umfassende Kenntniß von Dingen und Menschen erworben hat.

Die erste Frage, die sich sogleich aufdrang, war: Ist Religion den Nationen, ist sie überhaupt den Menschen nöthig?

Wir werden als Mitglieder einer Gesellschaft geboren, die bereits ihre bestimmte Form und ein gewisses Alter für sich hat. Wir finden eine Regierung, Einrichtungen, Gesetze, Gewohnheiten und übliche Maximen vor. Wir halten es gar nicht der Mühe werth, Untersuchungen darüber anzustellen, ob und in wie fern das alles in einander greift. Wir fragen nicht nach, in welcher Ordnung es entstanden ist; wir kennen den allmähligen Einfluß nicht, den diese Dinge auf die Beschaffenheit und den Grad unserer Bildung gehabt haben, und welchen sie auf die Sitten des Volks und den Gemeingeist noch jetzt haben. Dem Lichte unserer nun einmahl erlangten Erkenntniß vertrauend und mit dem Grade der Vollkommenheit, in welchem wir uns erblicken, zufrieden, bilden wir uns ein, daß wir alle dem, was wir verjährtes Vorurtheil nennen, ohne Gefahr für das gemeine Beste entsagen und uns von alle dem jählings losmachen können, was das Mittel zu unserer ersten Bildung geworden ist. Daher die kalte Gleichgültigkeit unsers Jahrhunderts gegen religiöse Veranstaltungen und gegen alles, was sich nicht zunächst auf Kunst und Wissenschaft, auf Handel und Industrie, worüber wir jetzt eine so

glückliche und ausgebreitete Kenntniß erlangt haben, und auf Gegenstände der Staats-Ökonomie bezieht, die wir einzig und allein für die Basis des allgemeinen Wohls des Staates zu halten scheinen.

Ich werde allezeit einer der Ersten seyn, der unsern Entdeckungen, unserer Wissenschaft und unserer neuen Philosophie Gerechtigkeit widerfahren läßt und ihr dankbar huldigt. Allein, wie groß auch der Vortheil seyn möge, der für uns daraus entspringt, wie sehr wir auch unser Geschlecht dadurch vervollkommnen mögen; so muß dennoch jeder Einsichtsvolle, der es mit der Menschheit gut meint, eingestehen, daß schlechterdings keine Gesellschaft ohne Moral bestehen, und daß man eben so wenig der Gesetze und der Obrigkeiten im Staate entbehren kann.

Wenn das ist, so möchte ich wissen, ob der Nutzen und die Nothwendigkeit der Religion nicht auf das einleuchtendste mit der Nothwendigkeit zusammenhängt, eine Moral zu haben. Ist die Idee von Gott, als dem höchsten Gesetzgeber, der Geisterwelt nicht eben so unentbehrlich, als die Idee eines Schöpfers und einer ersten Grundursache aller Dinge der physischen Welt ist? Kann wohl der Atheist, der im Universum keinen Plan, keine Absicht erkennt, und der nur darum seinen Verstand zu gebrauchen scheint, um alles einem blinden Zufalle zu überlassen, kann er wohl mit Erfolg Sittenregeln predigen, während er durch seine trost-

losen Meinungen und Grübeleyen die Quellen aller Moralität vertrocknet?

Warum gibt es Obrigkeiten? Warum hat man Gesetze? Wozu belohnen oder bestrafen die Gesetze? — Der Grund davon ist, weil die Menschen nicht allein ihrer Vernunft folgen; weil sie von Natur zur Hoffnung und zur Furcht geneigt sind, und weil die Lehrer der Nationen geglaubt haben, diese natürliche Disposition benutzen zu müssen, um die Menschen zur Tugend und zu ihrem Glücke zu leiten. Wie sollte denn also wohl die Religion, die so große Verheissungen gibt und so große Drohungen enthält, der Gesellschaft nicht nützlich seyn? Mit Gesetzen und mit der Moral allein würde man in Ewigkeit nicht ausreichen.

Die Gesetze begreifen nur gewisse bestimmte Handlungen unter sich; die Religion aber umfaßt sie alle. Die Gesetze halten bloß den Arm zurück; die Religion belebt das Herz. Die Gesetze haben es bloß mit dem Bürger, die Religion hat es aber mit dem Menschen zu thun. Und was die Moral betrifft, was wäre sie, wenn sie bloß in dem höhern Gebiethe der Wissenschaft bleiben, und wenn nicht die Religion sie aus der Höhe der Abstraction zum Volke herabziehen, sie seiner Fassungskraft angemessen machen und seinem Herzen nahe legen wollte?

Würde die Moral von keinen positiven Lehren unterstützt, so verlöre die Vernunft an

Haltung. Ohne religiöse Dogmen würde sie nichts weiter seyn, als eine Justiz ohne Tribunale.

Wenn wir von Kraft der Gesetze sprechen, wissen wir denn wohl, worauf diese Kraft beruht? Weit weniger auf die Güte der Gesetze, als auf ihre Gewalt, die sie über das menschliche Gemüth haben. Immer wird es ein Gegenstand des Streites bleiben, wenn eher ein Gesetz gut, oder nicht gut zu nennen ist. Unfehlbar ist einem Gesetze eine längere Dauer gesichert, so wie es billiger aufgenommen wird, wenn es ein gutes Gesetz ist; aber sein Hauptverdienst besteht darin, ein Gesetz zu seyn, das heißt: es kommt alles darauf an, daß ein Gesetz, als solches, nicht als ein Raisonnement, sondern als eine Entscheidung angesehen wird; nicht ein bloßer Satz, sondern ein Factum ist. Eine religiöse Moral, die entscheidende Aussprüche thut und förmliche Gebothe enthält, wird folglich nothwendiger Weise mehr Kraft und Nachdruck haben, als eine bloß philosophische Moral jemahls haben wird. Auf den großen Haufen machen Befehle weit mehr Eindruck, als Beweise. Ueberhaupt bedürfen es die Menschen, bestimmt zu werden; Maximen sind ihnen nöthiger, als Demonstrationen.

Daß es so verschiedene positive Religionen gibt, kann der allgemeinen Einführung und

Verbreitung einer echten, natürlichen Moral auf unserer Erde weiter nicht hinderlich seyn. Mögen die positiven Religionen sich noch so wegen einander gleichen, mögen sie in dem äußern Cultus und in ihren Dogmen noch so sehr von einander abweichen: so viel ist doch wenigsten gewiß, daß der Grund aller Religionen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auf den Hauptartikeln der natürlichen Moral beruht. Demnach sind eben darum die Maximen und die Tugenden, die am unentbehrlichsten für die gesellschaftliche Ordnung sind, unter den Schutz religiöser Empfindungen und unter die Obhuth des Gewissens gestellt. Dadurch erhalten sie einen Character von Energie, von Bestimmtheit und Zuverlässigkeit, den sie vom bloßen menschlichen Denken und Wissen nicht erhalten würden und könnten.

Noch ein großer Vortheil der positiven Religionen ist, daß sie die Moral mit Gebräuchen, Sitten und Gewohnheiten in Verbindung setzt, die ihr endlich wieder zur Stütze dienen müssen. Denn glaube man doch ja nicht, daß man die Menschen durch Abstraction oder durch kalt ausgeklügelte Maximen zu seinem Zwecke leiten könne. Die Moral ist keine Speculations-Wissenschaft; sie besteht nicht einzig und allein in der Kunst gut zu denken, sondern in der Kunst gut zu handeln. Auf Erkennen kommt es dabey weniger an, als aufs Handeln. Wann das ist, so folgert daraus, daß das Gemüth zur Fertigkeit

im Guthandeln nur durch gute Gewöhnung gebracht werden kann, und daß diese nur über jene Gewißheit gibt. Gerade dadurch, daß man ausübt, was zur Tugend führt, oder wenigstens die Ideen derselben erweckt, lernt man die Tugend lieb gewinnen und so allmählig ausüben.

Sicher kann man in Bezug auf die Religion mit eben so wenigem Rechte sagen, daß die Tugend in religiösen Gebräuchen und Ceremonien bestehe, als man in Bezug auf die bürgerliche Ordnung sagen kann, daß gerichtliche Formen die Justiz selber ausmachen. Allein, eben so wie die Justiz nur bey Beobachtung gewisser Regulative und Formen, die nun einmahl zur Verhüthung jeder Willkür eingeführet sind, bestehen kann: eben so kann der Tugend nur durch Beobachtung und Heilighaltung gewisser Gebräuche, welche ihrer Vernachlässigung und gänzlichen Vergessenheit vorbeugen, Sicherheit verschafft werden.

Die wahre Philosophie achtet die Formen eben so sehr, als der Stolz sie verachtet. Es gibt eine Disciplin für das Betragen im Leben, wie es eine Norm des Denkens gibt. Wer den Nutzen der religiösen Gebräuche und Ceremonien für die Moral abläugnen wollte, der würde eben auch dadurch läugnen, daß sinnliche Ideen auf Wesen, die nicht bloß aus Geist bestehen, eine große Herrschaft äußern, was eben so viel seyn

würde, als wenn man die Macht der Gewohnheit überhaupt abläugnen wollte.

Es gibt eine natürliche Religion, deren Lehren und Vorschriften den Wesen des Alterthums nicht entgangen sind, und zu welcher man bloß mit Hülfe einer erleuchteten Vernunft gelangen kann. Aber, ich frage noch ein Mahl: würde eine bloß intellectuelle oder abstracte Religion jemahls eine National- oder Volksreligion werden können? Würde nicht eine Religion, mit welcher gar kein öffentlicher Cultus verbunden wäre, nicht bald ganz wirkungslos werden? Würde sie nicht den großen Haufen unfehlbar zum Götzendienste zurück führen? — Wenn sich der äußere Gottesdienst nach den Lehren der Religion beurtheilen läßt, und von diesen Einfluß erhält: muß man nicht umgekehrt auch die Religionslehren durch den Cultus zu erhalten suchen? Eine Religion, die den Sinnen und der Einbildungskraft nichts zu sagen hätte, würde die wohl eine Herrschaft über die Gemüther behalten können? Wenn es kein Vereinigungsmittel für die Bekenner Eines Glaubens gäbe, würden nicht nach wenig Jahren eben so viele religiöse Systeme zum Vorscheine kommen, als es Individuen gibt? Und ist es etwa nicht nöthig, wohlthätigen Wahrheiten auch durch äußerliche Einrichtung eine gewisse öffentliche Weihe zu geben?

Oder aber, werden die Menschen durch Aufklärung etwa zu Engeln erhoben? Und läßt sich

wohl hoffen und erwarten, daß sie durch Mittheilung ihrer höhern Einsichten, ihre Mitbrüder zu dem Range reiner Intelligenzen erheben werden?

Die Weisen und Philosophen aller Zeiten haben stets das löbliche Verlangen zu erkennen gegeben, zu lehren, was gut und vernünftig ist; aber, wenn es nun darauf ankam, zu bestimmen, was sie denn nun eigentlich für gut und vernünftig hielten, sind sie da wohl je einerley Meigung gewesen? Wie groß ist denn wohl die Übereinstimmung unter denen, die über die Lehrsätze der natürlichen Religion sprachen und noch bis auf den heutigen Tag davon sprechen? Hat nicht ein jeder seine besondere Meinung, und sieht sich nicht ein jeder von ihnen auf seine einige Stimme darüber eingeschränkt? Was hat man denn seit dem vortrefflichen Werke des Römischen Consuls von den Pflichten, durch bloße Anstrengung menschlicher Wissenschaft, für Entdeckungen in der Moral gemacht? Sind, seit Plato's Gesprächen, der metaphysischen Zweifel etwa weniger geworden? — Trifft man irgend wo noch etwas Festes und Uebereinstimmendes über das Daseyn und die Einheit Gottes, über die Natur des Menschen und seine Bestimmung an, so ist es da, wo man Gott bey einem äußerlichen Cultus feyerlich verehrt und durch die Bande einer positiven Religion mit einander verknüpft ist.

Das Interesse menschlicher Regierungen erheischt also die Pflicht, auf religiöse Einrichtungen zu halten, weil hier das Gewissen bey allen Vorfällen und Geschäften des Lebens durch seine Dazwischenkunft einen heilsamen Ausschlag gibt, und weil durch sie die Moral und alle jene großen Wahrheiten, die ihr zur Haltung und zur Stütze dienen, dem Systemsgeiste entrissen und in einen Gegenstand des allgemeinen Glaubens verwandelt werden; weil endlich durch sie die ganze bürgerliche Gesellschaft unter Garantie des Urhebers der Natur selbst gestellt wird.

Die Staaten müssen den Aberglauben, den Fanatismus verabscheuen. — Aber weiß man auch, was ein Volk von Skeptikern und Atheisten seyn würde?

Zuverlässig hat der Fanatismus eines Münzer's, jenes Hauptes der Anabaptisten, mehr Unheil über die Menschen gebracht, als der Atheismus eines Spinoza. Und ausgemacht wahr ist es, daß Nationen, welche sich dem Fanatismus ergaben, von Zeit zu Zeit die schrecklichsten Excesse begingen, vor welchen noch jetzt die Geschichte schaudert.

Aber ist die Frage, was besser sey: Religion oder Atheismus? so kommt es nicht darauf an, zu wissen, ob Gefahr dabey ist, daß jemand bey einer gegebenen Hypothese fanatisch oder atheistisch sey; oder aber, ob es nicht unter Umständen immer noch besser seyn möge, wenn ein Volk

aus lauter Atheisten oder Fanatikern bestände: sondern, ob es auf die Dauer und für die Menschen im Allgemeinen nicht besser ist, daß die Völker bisweilen die Religion mißbrauchen, als daß sie gar keine haben!

Die unvermeidliche Wirkung des Atheismus, sagt ein großer Mann, ist, daß er uns auf die Idee von unserer Unabhängigkeit bringt, und folglich uns zur Empörung geneigt macht. Welch eine gefährliche Klippe für alle die Tugenden, die zur Erhaltung der menschlichen Ordnung unentbehrlich sind!

Der Skepticismus des Atheisten isoliert die Menschen eben so sehr, als die Religion sie einigt. Nicht tolerant macht er sie, sondern zu mürrischen Tadlern, denen nichts recht genug ist. Er löst alle Fäden, die uns gegenseitig mit einander verknüpfen. Er scheidet sich von allem, was ihm unbequem und beschwerlich ist, und findet verächtlich, was andern ein heiliger Gegenstand des Glaubens ist. Er trocknet die Empfindung aus. Er erstickt alle freye Bewegung der Natur. Er bestärkt die Eigenliebe, und läßt diese in den feinsten Egoismus ausarten. An die Stelle der Wahrheiten setzt er Zweifel. Er bewaffnet die Leidenschaften, und hat nicht Macht, Verirrungen abzuhalten. Er stellt nichts Gewisses, kein einziges System auf, und jeder kann vor ihm

was er will. Er flößt Prätensionen ein, ohne unser Inneres zu erleuchten. Von der Freyheit der Meinungen führ er geraden Schrittes zur Ungebundenheit der Laster. Dem Herzen nimmt er seine Spannung; er zerreißt alle Bande und löst die menschliche Gesellschaft auf.

Aber der Atheismus vertilgt doch wenigstens allen Aberglauben, allen Fanatismus aus der Seele! — Auch das von ihm zu denken, ist unmöglich.

Der Grund des Aberglaubens, wie des Fanatismus, liegt ursprünglich in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur. Jener ist eine Folge der Unwissenheit und der Vorurtheile. Was ihn besonders characterisirt, ist, daß er eben auch jene geheimen und dunkeln Regungen des Gemüths hervorbringt, die gewöhnlich die Folge einer zu großen Furcht oder eines zu großen Selbstvertrauens zu seyn pflegen, und woran das Gewissen mehr oder weniger lebhaften Antheil nimmt, wenn es Verirrungen der Einbildungskraft oder der Geistesvorurtheile zu entschuldigen sucht. Man kann den Aberglauben durch einen blinden, irrigen und überspannten Glauben definiren, der sich fast gänzlich nach der Art und Weise bestimmt, wie wir affizirt werden, und die wir, vermittelst eines Gefühls von Achtung oder von Furcht, zur Norm unsers Betragens machen, oder zu einem moralischen Grundsatze zu erheben suchen.

Mit einer lebhaften Einbildungskraft, mit einem schwächlichen Gemüthe, aber auch bey unaufgeklärtem Verstande kann man in den allernatürlichsten, wie in religiösen Dingen, abergläubisch seyn. Es widerspricht sich im geringsten nicht, gottlos und abergläubisch zugleich zu seyn. Die Ungläubigen des Mittelalters und einige Atheisten unserer Tage mögen davon zum Beweise dienen.

Von der andern Seite kann jede Meinung, sey sie religiös, politisch oder philosophisch, Enthusiasten und Schwärmer machen. Ganz schlichte Dinge aus der Gramatik haben uns in einen bürgerlichen Krieg gestürzt. Oft genug hat man sich um die Wahl eines Histrionen geschlagen.

War — nach dem Ausspruche eines berühmten Ministers — der letzte Krieg, in welchem Frankreich das Gleichgewicht der Welt aufrecht erhalten, etwas anders, als ein Krieg bewaffneter Meinungen? Und ist je in einem der ärgsten Relionskriege mehr Blut vergossen worden?

Der Religion kann man also, wenn man gerecht seyn will, die Übel, die jemahls um ihretwillen geschehen sind, und die sicherlich auch ohne sie geschehen würden, nicht ausschließlich zur Last legen.

Weit entfernt, daß der Aberglaube eine nothwendige Folge positiver Religion sey, kann

man vielmehr behaupten, daß ohne den Zügel religiöser Lehre und Unterweisung der Unglaube und der Aberglaube unter den Menschen keine Grenze mehr kennen würden. Die Menschen im allgemeinen müssen etwas glauben, um nicht leichtgläubig zu seyn; sie bedürfen eines Cultus, um nicht abergläubig zu werden.

In der That, so wie man eines Gesetzbuchs, als einer Richtschnur bedarf, um darnach Alles, was der bürgerlichen Gesellschaft wichtig ist, zu reguliren: eben so sehr bedarf man eines Religions-Codex, um die Meinungen auf einen bestimmten Punkt hin zu lenken. Ohne einen solchen gibt es, nach Montaigne's Ausdruck, nichts, was mehr gewiß wäre, als die Ungewißheit selber.

Die positive Religion ist ein Damm, eine Scheidegrenze, welche allein uns gegen den Strom falscher und mehr oder minder gefährlicher Meinungen, die von einer wahnwitzigen Vernunft erfunden werden mögen, sicher stellt.

Glaubt man etwa, gar keinem Übel vorzubauen und gar nichts Gutes zu beginnen, indem man an die Stelle falscher philosophischer Systeme, falsche Religionssysteme setzt?

Die Frage über die Wahrheit oder Falschheit dieser oder jener positiven Religion ist eine bloße theologische Aufgabe, die uns nichts angeht. Die Religionen, selbst die falschen, haben doch wenigstens den Vortheil, daß sie verhindern,

daß sich nicht willkürliche Lehren einführen. Durch sie erhalten die Menschen doch einen Mittelpunct des Glaubens. Die Regierungen sind wegen Dogmen, die einmahl bekannt und angenommen sind, und die sich nicht weiter ändern, in Sicherheit gestellt. Der Aberglaube ist, so zu sagen, regularisirt, genau bestimmt und in gewisse Grenzen eingeengt, welche er nicht überschreiten kann und auch nicht zu überschreiten wagt.

In der Wahl zwischen falschen philosophischen und Religionssystemen kann also gar kein Zweifel statt finden. Die falschen philosophischen Systeme disponiren den Geist zur Streitsucht und lassen das Herz leer und frostig; die falschen Religionssysteme haben wenigstens die Folge, daß sie die Menschen unter gewisse gemeinsame Vorstellungsarten vereinigen und sie zu einigen Tugenden geneigt machen. Wenn diese im allgemeinen Leichtgläubigkeit befördern, so führen jene zur Zweifelsucht. Die Menschen sind aber im Ganzen genommen mehr zum Handeln als zum Meditiren gemacht, und bedürfen in Dingen, wo es auf das Practische ankommt, weit mehr bestimmende Motive, als der Zweifel und Subtilitäten. Der Philosoph selber bedarf so gut, wie der gemeine Mann, des Muthes, Vieles nicht zu wissen, und der Weisheit, Vieles zu glauben; denn er kann weder Alles kennen, noch Alles begreifen.

Laßt uns deßhalb im geringsten nicht mehr die Rückkehr des Fanatismus fürchten. Unsere Sitten, unsere Aufklärung sind uns Bürge dafür, daß es unter uns nie mehr dahin kommen kann. Wir wollen gelehrte Kenntnisse in Ehren halten, Wissenschaften bearbeiten, aber dabey die Religion ehren: so werden wir Philosophen seyn, ohne Freygeisterey, und religiös, ohne Schwärmerey.

Was mir unbegreiflich vorkommt, ist, daß in dem nähmlichen Augenblicke, wo man vorgibt, der Schutz, welcher von nun an den Religionen ertheilt werden soll, könne dahin führen, uns in die finstern Zeiten des Aberglaubens wieder zurück zu stürzen, man doch wieder von der andern Seite die Religion so viel verschreyt, und dreist genug ist, zu behaupten, sie habe auf die Menschen ganz und gar keinen Einfluß.

Unterdessen muß man sich nur recht verstehen. Wenn religiöse Veranstaltungen Fanatismus einflößen können, so geschieht es allein durch die wundersame Kraft und Erhebung, welche sie der Seele ertheilen. Wenn man dieß zugibt, so muß man auch zugleich zugeben, daß Religion überhaupt von großem Einflusse auf das menschliche Gemüth ist, und daß also eine Regierung wenig Weisheit verrathen würde, wenn sie dieselbe verachten oder ihrer Aufmerksamkeit unwerth halten wollte.

Wollte man behaupten, daß die Religion in Ländern, wo sie in höchsten Ehren gehalten wird, darum keine Unordnung zurück halte, weil offenbare Verbrechen und die ärgerlichsten Handlungen unmittelbar unter ihren Augen geschehen, so würde man ihr einen Einwurf machen, der auch die Moral, ja die Gesetze selber trifft, weil weder die Moral noch die Gesetze alle Verbrechen und Schändlichkeiten zu verhindern vermögen.

Selbst in den religiösesten Zeitaltern gibt es Menschen, die an gar keine Religion glauben, so wie andere, deren Glaube nur schwach ist, oder die überall gegen Alles, was auf Religion Bezug hat, sehr gleichgültig sind und sich auf gar nichts von der Art einlassen. Unter den Gläubigsten handeln wenige ihrer Überzeugung gemäß; unterdessen üben doch viele von denen, welche an Religion glauben, wenn auch nicht immer, doch bisweilen die Vorschriften derselben aus, und kehren, wenn sie sich ein Mahl von ihr entfernen, um so leichter zu ihr wieder zurück. Die Eindrücke der Kindheit und der Erziehung verwischen sich, selbst bey denen, die an nichts glauben, nie gänzlich. Alle die, welche ihren Unglauben zur Schau tragen, sind nicht, was sie scheinen; rings um sie her bildet sich eine Art von Gemeingeist, der sie wider ihren Willen mit fortreißt, und der, ihnen selber unbewußt, ihre Handlungen und Gesinnungen bis auf einen gewissen Punct in Ordnung erhält. Wenn ihre stolze

Vernunft sie zu Zweiflern macht, so stoßen ihre Sinne und ihr Herz mehr als ein Mahl die sophistischen Gebäude ihrer Vernunft über den Haufen.

Wir sehen wohl die Verbrechen, welche die Religion nicht verhindert; aber sehen wir auch die, welche sie in ihrem Laufe aufhält? Können wir in das Innerste der Gewissen hinabsteigen, und sehen, wie mancher schwarze Vorsatz hier in diesem Heiligthume von der Religion in seiner Geburt erstickt wird; und können wir wissen, was alles für Gedanken und Gesinungen von ihr erweckt werden mögen? Woher kommt es denn, daß die Menschen, die uns einzeln so schlecht erscheinen, sich uns in Masse als rechtliche Leute darstellen? Sollte es nicht darin liegen, daß die Eingebungen der Religion und die Regungen des Gewissens, welchen entschiedene Bösewichter zwar frech widerstehen, uud denen auch die bessern Menschen nicht immer Gehör geben, hinreichen, um die große Menschenmasse in den mehresten Fällen in Ordnung zu erhalten, und jene gleichförmige und allgemeine Richtung der Handlungen des gemeinen Lebens nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit hervorbringen, ohne welche keine dauerhafte gesellschaftliche Vereinigung gedacht werden kann?

Man ist in einem sehr großen Irrthume, wenn man glaubt, die ganze große Maschine der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie sich unserm Blicke darstellt, könne allenfalls auch durch eine

einzige von den unzähligen Triebfedern, welche sie in Bewegung setzen, im Gange erhalten werden. Dieser Irrthum ist eben so einleuchtend, als er gefährlich ist. Der Mensch ist kein bloß einfaches Wesen; die Maschine der bürgerlichen Gesellschaft, welche eben ein Aggregat solcher Wesen ist, beruht auf dem zusammengesetztesten Mechanismus. Wären wir im Stande, sie aus einander zu legen, so würden wir sehr bald eine unzählbare Menge von Triebfedern gewahr werden, wodurch sie besteht und die sich so vor unsern Augen verbergen. Eine einzige zufällige Idee, eine Gewohnheit, eine Meinung, von der fast keine Spur vorhanden zu seyn schien, ward oft der hauptsächlichste Bindungsstoff, welcher das Gebäude zusammenhielt. Die Gesetze, glaubt man, regieren die Menschen; aber überall sind es die Sitten. Diese sind das Resultat der Umstände, der Gebräuche und Gewohnheiten und menschlicher Einrichtungen, zu welchen man spät, aber um so sicherer gelangt. Nichts von Allem ist, was den Menschen mehr ergreift, als die Religion.

Wir fühlen jetzt mehr alt jemahls, wie überaus nothwendig der öffentliche Unterricht ist. Der Mensch hat das Bedürfniß, belehrt zu werden; aber für die bürgerliche Gesellschaft besonders ist der Unterricht ein ganz unentbehrliches Erforderniß. Und wir wollten die Religion nicht in Schutz nehmen, die die Quelle ist, aus welcher die Begriffe von Ordnung, von Pflicht, von Humanität

und von Gerechtigkeit in alle Classen der Bürger hinüber geleitet werden? Immer wird die Wissenschaft nur das Eigenthum eines geringen Theils der Menschen bleiben können; aber aufgeklärt in der Religion kann man seyn, ohne gelehrte Kenntnisse nöthig zu haben. Durch sie erhalten Menschen, die weder die Zeit noch das Geschick haben, mühselige Untersuchungen anzustellen, die nöthigen Offenbarungen über alle jene Wahrheiten, die ihnen nützlich und zu wissen nöthig sind. Wer möchte also wohl den segensreichen Quell dieses geheiligten Unterichts austrocknen wollen, der unsere Seele mit guten Maximen befruchtet; wer einen Unterricht gering schätzen, der jene heilsamen Maximen bey jedem Menschen zu rechter Zeit zum Leben bringt, der ihnen Dauer gibt, indem er sie an stete und immerwährende Religionseinrichtungen knüpft und ihnen endlich Ansehen und Popularität verschafft, ohne welche sie dem Volke, d. i. fast allen Menschen, fremd und unbekannt bleiben würden.

Lassen Sie uns darüber die Stimmen aller rechtschaffenen Bürger hören, die von ihnen in den Departements-Versammlungen seit zehn Jahren, durch Ereignisse bedrängt, die vor ihren Augen vorgingen, abgelegt worden sind.

„Es ist endlich einmahl Zeit *), daß Theorien „vor Begebenheiten verstummen. Der Unterricht

*) Analyse des procès-verbaux des conseils généraux des départemens.

„ist nichts, ohne Erziehung, und es gibt keine „Erziehung ohne Moral und Religion."

„Die Lehrer haben in der Wüste gepredigt und „ganz ohne allen Nutzen gelehrt, weil man so un„vorsichtig war, zu proclamiren, daß hinfort in „den Schulen nicht mehr von Religion die Rede „seyn sollte."

„Seit zehn Jahren ist es mit dem Unterrich„te so viel, als gar nichts. Man muß wieder die „Religion zur Grundlage der Erziehung machen."

„Die Kinder ergeben sich dem gefährlichsten „Müßiggange, und treiben das empörendste Her„umstreiferleben."

„Sie wachsen ohne Begriff von Gott, ohne „Begriff von Recht und Unrecht auf. Daher die „wilden und zügellosen Sitten; daher die Volks„verwilderung und Grausamkeit."

„Wenn man den Unterricht, wie er gegen„wärtig ist, mit dem vergleicht, wie er seyn sollte, „so muß man über das Schicksal seufzen, das „der gegenwärtigen wie der künftigen Generation „bevorsteht."

Ganz Frankreich vereinigt sich also, die Religion als Stütze der Moral und der bürgerlichen Verfassung zu Hülfe zu rufen.

Unstreitig haben von je her Religionsideen mehr, als alles andere, zur Civilisation der Menschen beygetragen, und nicht so wohl unsere Ideen, als unsere Neigungen, machen uns zu dem, was wir in der menschlichen Gesellschaft sind. Daher

nahmen schon die ältesten Gesetzgeber zu Religionsvorstellungen ihre Zuflucht, wenn sie die Neigungen und Leidenschaften der Menschen um so sicherer nach ihrer Absicht lenken wollten.

Man geht unstreitig am sichersten dabey, sich die Verfahrungsart und die Plane der Staatenbegründer und Gesetzgeber großer Nationen zum Muster zu nehmen; denn schwerlich waren es mittelmäßige, oder wohl gar verdorbene Menschen, welche Reiche gründeten und Städte erbauten. Gibt es einen Einzigen, der es verschmäht hätte, die Religion zur Stütze der Politik zu machen?

Minos, Seleukus und die Verfasser der zwölf Tafeln gründeten ihre Gesetze allein auf die Ehrfurcht gegen die Götter. In seinem Tractate über die Gesetze nimmt Cicero die Vorsehung als die Basis aller Gesetzgebung an. Plato auf allen Seiten seiner Schriften bezieht sich auf die Gottheit. Numa machte Rom zu einer heiligen Stadt, um sie zu einer ewigen zu machen.

Es war nicht Betrug, nicht Aberglauben unter den Römern — sagt ein großer Schriftsteller — was die Religion unter ihnen begründete; es war Nothwendigkeit, worin sich alle bürgerliche Gesellschaften befinden.

Das Joch der Religion, fährt er fort, war das einzige unter den Römern, wovon sie, bey ihrem Enthusiasmus für die Freyheit, nie den

Versuch wagten, sich zu befreyen. Es bedurfte einer unsichtbaren Gewalt, um eine Nation, die so leicht in Aufruhr gebracht werden konnte, im Zaume zu halten.

Das Übelste ist, daß die civilisirten Menschen, so bald sie die Vortheile und Wohlthaten aller Art, die ihnen aus ihrer Vervollkommnung erwachsen, in Ruhe genießen, es verschmähen, auf die wahre Ursache einen Blick zu werfen, der sie das alles zu danken haben. Sie gleichen einem hohen Baume, wovon die Zahl der Zweige und das reiche Laubwerk den Stamm verbergen, und dem Auge des Menschen nur die Fülle der Blüthe und den Glanz der Früchte wahrnehmen lassen.

Ich sage es zum Besten meines Vaterlandes, zum Wohl jetziger und künftiger Generationen: zu einem politischen System geformt — grenzt der übertriebene Skepticismus, der Geist der Irreligion näher an Barbarey, als man es meint.

Die Nation darf nach der kleinen Anzahl Menschen nicht beurtheilt werden, die in den Hauptstädten wohnen. Neben diesen wenigen gibt es die unendliche Menge, die nicht aufgeklärt, die regiert seyn will, die mehr Empfänglichkeit für Eindrücke, als für Grundsätze hat, und die, ohne den Beystand und den Zügel der Religion, nur dem Laster und Elende zum Raube werden müßte.

Bald möchten unsere Feldbewohner zu wilden Horden geworden seyn, wenn nicht die Religion

sie, die auf einem weiten Landstriche sich selbst überlassen leben, in den Tempeln vereinigte, ihnen dort vielfache Gelegenheit gebe, sich einander zu nähern, und sie so geneigt machte, die Wohlthat gemeinschaftlicher Vereinigung empfinden zu lernen.

Nehmen wir die Städte aus, überall ist es der Geist der Religion, der den Geist der Geselligkeit erhält. Man versammelt sich, man sieht sich an den Festtagen. Dieß ist es, wodurch man sich gewöhnt, einander gefällig zu werden. Die jungen Leute, die überall sich gern bemerkt machen mögen, zeigen sich in einem unschuldigen Luxus, der eher dazu führt, die Rohheit der Sitten zu mildern, als sie zu verderben. Nach saurer Arbeit findet man zugleich Unterricht und Erhohlung. Feyerliche Ceremonien ergetzen das Auge und erheben das Herz. Die andächtigen Übungen verhindern die Gefahren des traurigen Müßigganges. Wenn eine nahe Feyerlichkeit bevorsteht, so vereinigen sich die Familien; die erzürnten Gemüther versöhnen sich; selbst der verdorbene Mensch empfindet die Stimme in seinem Innern. Man kennt die Ehrfurcht der Menschen für heilige Gegenstände. Für sie wird die öffentliche Meinung weit leichter gewonnen, als man sich ihrer in unsern großen Städten bemächtigt, wo so viel Kotterien, aber kein wahres Publicum, angetroffen werden. Wie viel Werke der Barmherzigkeit bereitet die Frömmigkeit; wie viel freywilliges Wie-

vergutmachen erzeugen die Schrecken des Gewissens.

Nehmt dem Haufen der Menschen die Religion, womit wollt ihr sie ersetzen? Wen das Gute nicht erfüllt, zu dem dringt das Böse. Geist und Herz des Menschen können nicht leer seyn.

So bald es keine Religion gibt, so wird dem Menschen Vaterland und bürgerlicher Verein geraubt. Nur die Kraft bleibt ihm, bey Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit, sie zu mißbrauchen.

Welch ein Zeitpunct ist es nun aber, der die große Frage über den Nutzen und die Nothwendigkeit religiöser Einrichtungen der Regierung zur Entscheidung vorlegt? Der Moment, da wir die Freyheit errungen, da alle drückende Ungleichheit aufgehoben ist, da alle Gesetze gemildert sind und die ausübende Macht gemäßigter ist. Ist es unter diesen Umständen rathsam, alle religiöse Empfindungen zu entfernen und zu ersticken? Gerade in einem Freystaate ist Achtung für die Religion am allerunerläßlichsten. H i e r i s t e s, wie P o l y b i u s sagt, w o d i e h e i l i g s t e E h r f u r c h t d e n G ö t t e r n g e w i d m e t s e y n m u ß, u m n i c h t e i n e z u g e f ä h r l i c h e G e w a l t i n d i e H ä n d e e i n i g e r M e n s c h e n z u l e g e n.

In Bezug auf das allgemeine Prinzip, nach welchem bey der Leitung der Religionsangelegen-

heiten verfahren werden sollte, brauchte also die Regierung nicht im Zweifel zu seyn; aber bey der Anwendung dieses Prinzips waren mehrere Dinge in Erwägung zu ziehen.

Frankreichs Religionszustand ist leider nur zu bekannt. In dieser Hinsicht sind wir mit Ruinen und Stückwerk umgeben. Es war natürlich, daß dieser Zustand in vielen Köpfen die Idee entstehen ließ, die Zeitumstände zur Gründung einer neuen Religion zu benutzen, welche, wie man vorgab, den Einsichten, Sitten und Maximen angemessener seyn sollte, aus welchen unsere republikanischen Einrichtungen hervor gegangen sind.

Allein man begründet keine Religion, wie man Gesetze promulgirt. Wenn die Kraft der Gesetze daraus entspringt, daß man sie fürchtet, so entspringt die Kraft der Religion allein daraus, daß man an sie glaubt. Der Glaube aber befiehlt sich nicht.

Im Urzustande der Dinge, in den Zeiten der Unwissenheit und Barbarey, durften außerordentliche Menschen sich wohl für inspirirt ansehen, und, nach dem Beyspiele Prometheus, das Feuer vom Himmel stehlen, um eine junge Welt zu beleben. Aber was bey einem aufkeimenden Volke thunlich ist, paßt nicht für die abgenutzte

Nation, deren Gewohnheiten und Vorstellungen ein Mahl eingewurzelt sind.

Menschliche Gesetze können Vortheil von ihrer Neuheit ziehen, weil neue Gesetze oft die Absicht verrathen, alte Mißbräuche abzuschaffen, oder einen neuen Vortheil einzuführen; aber in göttlichen Dingen trägt das Neue den Character der Unechtheit und Falschheit. Das Alterthum geziemt den Einrichtungen, die auf Religion abzwecken. Je größer die Ferne ist, in die sich der Ursprung der Gesetze verliert; je lebendiger, je kräftiger ist der Glaube daran. Denn wo sind in unserm Kopfe die Nebenideen aus jenen Zeiten her, die dem Geglaubten widersprechen?

Was noch mehr ist, so glaubt man an eine Religion nur in so weit, als man sie für das Werk Gottes ansieht. Alles ist verloren, wenn sichtbarlich menschliche Hände dabey im Spiele sind.

Von Alters her bewährten die Regierungen dadurch ihre Weisheit, daß sie bey dem alten Glauben stehen bleiben, der in ihrer Nation, durch die Zeit und die Ehrfurcht der Völker, geheiligt war.

Diese Religionen, wovon eine unter dem Nahmen der Katholischen, die andere unter dem der Protestantischen bekannt ist, sind beyde Zweige des Christenthums. Welchen gerechten Grund

hat aber wohl die Politik, den christlichen Cultus zu proscribiren?

Auf den ersten Augenblick scheint es befremdend, wie man dazu kam, große Untersuchungen über die Frage anzustellen: Ob die Staatsverfassungen sich mit dem Christenthume vereinigen lassen? das doch seit so vielen Jahrhunderten der Grundstein eines jeden andern Religions-Cultus der civilisirten Nationen Europens gewesen ist. Unter den jetzigen Umständen befremdet indessen nichts.

Bey der Wiederbelebung der Wissenschaften erhielt das Christenthum einen Stoß. Die neuen Einsichten, die sich in dieser Epoche verbreiteten, zogen die Aufmerksamkeit auf die Mißbräuche und Unziemlichkeiten, in die man verfallen war. Heftige Gemüther bemächtigten sich der Streitigkeiten; der Ehrgeitz ward hinein gezogen. Man bekriegte sich einander, anstatt die Dinge zu ordnen, und mitten in den heftigsten Bewegungen sah man den großen Zwiespalt sich bilden, der das ganze christliche Europa veruneinigte.

Als in unsern Tagen die Französische Revolution ausbrach, entstand eine neue Gährung. Sie erstreckte sich auf mehrere Gegenstände zugleich. Man verhörte gleichsam alle öffentliche Einrichtungen; man forderte Rechenschaft von ihren Motiven. In allem argwöhnte man Sclaverey und Betrug. In einer solchen Stimmung der Gemüther neigte sich alles zu den Extremen,

weil

weil man sie für entscheidend hielt. Um Aberglauben und Fanatismus auszurotten, glaubte man, sich an alle Religionseinrichtungen halten zu müssen.

Man sieht also wohl, welche Umstände es nützlich, ja nothwendig gemacht haben, den Christianismus mit unsern Sitten, mit unserer Philosophie, mit unsern neuesten politischen Einrichtungen zusammen zu halten.

Als das Christenthum entstand, schien die ganze Welt eine neue Gestalt anzunehmen. Die Lehre des Evangeliums gab den Menschen eine neue Moral; ihre Dogmen den neuen Christen das Bewußtseyn eines hellern Sinnes. Die Religion anzunehmen, die die Gottheit und den menschlichen Geist gewisser Maßen für die Demüthigungen rächt, die in dem rohen Fanatismus der heidnischen Völker liegt, war schon Beweis eines gewissen Grades der Aufklärung.

Anderseits vereinigte das Christenthum mit den geistigen Wahrheiten, die der Gegenstand seines Unterrichts sind, so viel rührende Vorstellungen, die mit seinem Cultus zusammen hängen, daß die Anhänglichkeit der Menschen an diesem neuen Glauben, der gleich stark zur Vernunft und zu den Sinnen sprach, ins Außerordentliche ging.

Der segensreiche Einfluß der christlichen Religion auf die Sitten von Europa und aller Weltgegenden, wohin sie gedrungen ist, wird von allen

Schriftstellern bemerkt. Wenn der Compaß die Welt von allen Seiten aufschloß, so machte sie das Christenthum gesellig.

Man hat gefragt, ob in dem Laufe der Vergangenheit die christliche Religion nie zum Vorwand eines Zwistes oder Krieges, ob sie nie dem Despotismus diente und die Staaten verwirrte; ob sie nicht Schwärmer und Fanatiker erzeugt, ob die Lehrer dieses Glaubens ihre Arbeit und ihre Sorge dahin wendeten, Glück und Frieden der menschlichen Gesellschaft zu erhalten?

Ich antworte: Wo ist die gute Einrichtung, die nie gemißbraucht ward, wo das Gute rein, ohne Mischung von Bösem, wirkte? wo die Nation, die Regierung, das Ganze, das Einzelne, das gegen die strenge Rechenschaft bestehen kann, die man von den christlichen Predigern fordert?

Es wäre also wohl sehr unbillig, die Religion und ihre Lehrer nach einem Gesichtspuncte zu richten, der sich nicht mit dem gesunden Menschenverstande verträgt. Vergessen wir nicht, daß die Menschen alles mißbrauchen, und daß die Priester Menschen sind?

Aber wenn wir vernünftig und gerecht seyn wollen, so ist die Frage: Ob das Christenthum an sich, dem wir die große Wohlthat unserer Civilisation verdanken, noch jetzt sich mit unsern Sitten und Fortschritten in den geselligen Künsten verträgt; ob es der jetzigen Lage der Dinge angemessen ist.

Diese Frage ist gar nicht so schwer zu lösen, und das Glück der Völker und die Ehre der Regierungen hängt davon ab, sie zu lösen.

Unphilosophische Theologen und vorurtheilsvolle Philosophen haben beyde die Weisheit des Christenthums in gleichem Grade verkannt. Kennen muß man doch wenigstens, was man angreift und was man vertheidigt.

Da die religiösen Einrichtungen dem öffentlichen Wohl nie gleichgültig seyn können, da große Übel und große Vortheile von ihnen abhängen, so muß der Staat ein für alle Mahl wissen, woran er sich in Absicht jener Einrichtung zu halten hat, deren Unterstützung nützlich oder gefährlich seyn kann.

Mit Recht rühmen wir uns unserer Entdeckungen, des Zuwachses unserer Einsichten, unserer Fortschritte in den Künsten, der glücklichen Entwickelung alles dessen, was angenehm und gut ist.

Allein das Christenthum hat nie Eingriffe in die unbestreitbaren Rechte der Vernunft gethan. Es sagt ausdrücklich, die Erde sey den Menschenkindern zum Eigenthume gegeben; die Welt bleibt ihren Speculationen, die Natur ihren Forschungen überlassen. Gibt es Vorschriften zur Tugend, so setzt es dem Genie keine Grenzen. Daher schreiben sich, während in Asien der rohe Aberglaube die Schwungkraft des Geistes und die

Anstrengungen des Kunstfleißes unterdrückte, die Verdienste der Christen um die Ausbreitung der Künste und die Erweiterung der Schranken des menschlichen Wissens.

Es gibt Länder, wo der gute Geschmack nie durchdringen konnte, weil er hartnäckig von religiösen Vorurtheilen zurückgedrängt war. Hier ist es die Eingeschlossenheit und Sclaverey der Weiber, die der Vervollkommnung geselliger Mittheilung, und folglich dem Gedeihen alles Angenehmen und Schönen, Hindernisse in den Weg legen. Dort verschließt man Druckereyen: an andern Orten unterdrückt man Mahlerey und Bildhauerey, indem man die Darstellung lebender Wesen verbiethet. In jedem Augenblicke des Lebens erhält das Gefühl eine falsche Richtung, und die Einbildungskraft ist ewig im Kampfe mit den Gespenstern eines beunruhigten Gewissens.

Bey den christlichen Nationen gingen die Wissenschaften und Künste mit der Religion immer im schönen Bunde. Ja, sie selbst war es, die die Seele belebte und zu den geistigsten Vorstellungen erhob, und so dem Talente einen neuen Schwung gab. Die Religion ist es, die unsere größten und berühmtesten Redner machte, die unsern Dichtern den Stoff zu Poesien gab. Sie ist es, durch welche die Musik entstand, die den Pinsel unserer größten Mahler, den Meißel unserer

Bildhauer führte, und der wir die schönsten Denkmähler der Architektur verdanken.

Dürfen wir diesen Glauben für unvereinbar mit unsern Einsichten halten, welchen Deskartes und Newton, und so viele andere große Menschen mit Demuth bekannten, der das Genie unsers Pascal's, unsers Bossuet's entfalten half und die Seele eines Fenelon bildete?

Läßt sich der glückliche Einfluß des Christenthums verkennen, ohne unsere Meisterstücke in jeder Gattung zu verkleinern, ohne sie zur Vergessenheit zu verdammen, ohne die Denkmähler unsers eigenen Ruhms zu zertrümmern?

Die christliche Moral, übersetzt sie uns nicht einfach und wahr, das reine Naturgesetz? Lehrt sie uns nicht alles, was gerecht, heilig und liebenswerth ist? Überall die Liebe gebiethend, uns bis zum Schöpfer erhebend — legte sie nicht den Grundstein zu allem, was edel ist? Öffnete sie nicht die wahre heilige Quelle der Sitten?

Wenn die Masse der Nation, wenn die einfachsten, ungebildetesten Gemüther jetzt zuversichtlicher, als ehemahls Sokrates und Plato, über die heiligen Wahrheiten empfinden; wenn der Begriff der Einheit Gottes, der Unsterblichkeit der Seele, der Fortdauer in einer zweyten

Welt — fester und unwandelbarer Wurzel gefaßt hat: verdanken wir das nicht dem Christenthum?

Wahr ist es, es verbreitet einige besondere Lehrsätze; aber diese Lehrsätze sind keineswegs willkürlich jenen Dogmen substituirt, die eine gesunde Methaphysik erforscht oder widerlegt. Sie vertreten nicht die Vernunft, sie wollen nur den Platz einnehmen, den die Vernunft leer läßt, und die doch auf jeden Fall die Phantasie unstreitig weit schlechter ausfüllen würde.

Übrigens, so findet ein Priesterthum in der christlichen Kirche statt. Allein jedes Volk das nicht zu den Barbaren gehörte, hat eine Classe Menschen anerkannt, die vorzüglich dem Dienste der Gottheit geweiht waren. Die Einrichtung des Priesterthums in der Christenheit hat nur Lehre und Übung des Cultus zum Zweck. Politische und bürgerliche Ordnung kann mit dem Priesterthum einer Religion nichts gemein haben, die keine Regierungsform besonders begünstigt, und welche dem Papste, so wie dem unbedeutendsten Bürger empfiehlt, sie alle zu ehren: Alle — da sie den Frieden und die Ordnung auf Erden zum Zwecke haben, und so in den Willen Gottes eingreifen, der der Schöpfer und Erhalter der bürgerlichen Ordnung ist.

Dieß ist das Christenthum an sich.

Gibt es eine Religion, die übereinstimmender mit dem Zustande aller civilisirten Nationen

und mit der Politik aller Regierungen gefunden werden kann? Sie leidet nichts, was nur auf einen bestimmten Ort, auf bestimmte Zeit anwendbar ist, nichts, was ihren Einfluß an diesen oder jenen Himmelsstrich, an diese oder jene Zeit bände. Sie bewährt sich nicht als die Religion eines gewissen Volks — nein, als die Religion der Menschen; nicht als die Religion eines Landes — nein, als den Glauben der Welt.

Wenn also die Nothwendigkeit einer allgemeinen Religion überhaupt anerkannt ist, so kann also wohl vernünftiger Weise die Französische Regierung das Christenthum nicht abschwören lassen, das sich vor allen am vorzüglichsten mit unsern Sitten und unserer Philosophie verträgt.

Während dem Sturme der Revolution sind alle kirchlichen Einrichtungen erschüttert und zerstört worden. Wenn man aber die Tugend erwägt, die unter den Gräueln der Unordnung hervor glänzte; wenn man die Mäßigung und das milde Benehmen der Masse der Nation in Anschlag bringt: wie kann man sich des Gedankens erwehren, daß diese Religion noch ihren Platz in den Gemüthern und Herzen der Menschen behauptete, und sich selbst in den glücklichen Neigungen und Gewohnheiten überlebte, die sie dem besten der Völker eingeflößt hatte? Frankreich war sehr elend; aber was wäre nicht aus ihm geworden, wenn nicht, uns selbst unbewußt, diese Neigung

dem Gräuel der Leidenschaften zum Gegengewichte gedient hätte?

Die Frömmigkeit hatte alle unsere milden Stiftungen gegründet, und erhält sie noch. Was thaten wir, als nach der allgemeinen Verordnung unsere Hospitäler wieder hergestellt werden sollten? Wir riefen jene christlichen Jungfrauen zurück, bekannt unter dem Nahmen der barmherzigen Schwestern. Großmüthig weihen sie sich dem Dienste der unglücklichen, gebrechlichen, leidenden Menschheit. Weder Eigenliebe noch Ruhmsucht vermögen es, diese Tugend zu beleben — Handlungen, die in sich selbst zu widerwärtig und beschwerlich sind, um durch menschlichen Beyfall belohnt werden zu können. Über die Menschheit hinaus laßt uns den Blick erheben! Nur in jener Frömmigkeit, welche den wohlthätigen Regungen Leben gibt, wovon die Welt in ihrer Eitelkeit nichts weiß, finden wir den Grund ihres Eifers und ihres Muthes. Der Gedanke an das allgemeine Beste ist es, woraus sie jene Tröstungen schöpfen, die menschliche Vernunft allein nicht zu geben vermochte. — Wie oft hat man übrigens die Bemerkung gemacht, daß Miethlinge ohne einen Beruf zu ihrer Pflicht, Personen vom Geiste der Religion beseelt, nicht ersetzen können. Vom Geiste der Religion —

daß heißt, durch ein Princip, das die Empfindungen der Natur beherrscht, und das — einziger Beweggrund aller unserer Aufopferungen — auch die einzige Quelle unserer Kraft wird, allem Ekel und allen Gefahren zu trotzen.

Beym Anblicke einer edeln Handlung scheint uns oft ein himmlischer Strahl über der Erde zu leuchten. Wie — wir durften erwarten, daß diese Tugenden uns blieben, wenn wir die Quelle verstopfen, die sie alle hervorbringt? Betriegt euch nicht! Nur die Religion vermag es, die unendliche Kluft zu füllen, die zwischen der Gottheit und den Menschen schwebt.

Vielleicht dürfte man sich einbilden, der Staat thue genug, wenn er den religiösen Meinungen ihren freyen Lauf läßt, ohne ihre Bekenner zu verfolgen.

Glaubt man aber wohl, daß diese Maßregel, die alles Positive ausschließt, als eine bloße Negation, den Zweck erfüllen wird, den eine weise Regierung vor Augen haben muß?

Freylich verträgt sich unsere errungene Freyheit, diese helle Philosophie, nicht mit der Idee einer herrschenden oder ausschließenden Kirche in Frankreich.

Ich nenne ausschließende Kirche einen öffentlichen Cultus, der vorzugsweise vor jedem andern Cultus, also zum Nachtheile desselben, vom Staate authorisirt ist. Unter uns war dieß die

katholische Religion in der letzten Epoche der Monarchie.

Herrschende Kirche nenne ich denjenigen Cultus, der vorzüglich mehr mit dem Staate zusammenhängt und in der bürgerlichen Ordnung gewisse Vorrechte genießt, welche den andern Kirchen versagt sind, ohne daß deßwegen ihr öffentliches Bekenntniß der gesetzlichen Authorität entbehren mußte. Dieß war der Zustand der katholischen Kirche in Pohlen, und ist noch der der griechischen Kirche in Rußland.

Allein, beschützen kann der Staat eine Religion, ohne sie deßhalb zur ausschließenden, oder auch nur herrschenden Kirche zu machen. Eine Religion beschützen, heißt, sie unter die Aegide des Gesetzes stellen, ihre Störung zu verhindern, ihre Bekenner in dem Genusse der geistlichen Güter so wohl, die sie sich von ihr versprechen, als in der Erhaltung ihrer persönlichen Freyheit und der Sicherheit ihres Eigenthums zu schützen. Das System des Religionsschutzes weiß nichts von Ausschließen und Herrschen. Man kann ja mehrere, man kann ja alle Religionen beschützen.

Ich gestehe, daß ein solches System sich sehr wesentlich von jenem Systeme der Gleichgültigkeit und Kälte der Regierung unterscheidet, das man mit Unrecht Toleranz nennt.

In Religionssachen würde das Wort Toleranz nicht die so unedle Bedeutung haben, die man ihm beylegt, wenn sie bey Mißbräuchen, zu

deren Unterdrückung ein jeder sich geneigt fühlen müßte, die Augen zudrückt.

Religiöse Toleranz ist Pflicht, ist Tugend der Menschheit. In bürgerlicher Rücksicht bewährt sie die Achtung der Regierung gegen die Überzeugung der Bürger, gegen die Gegenstände ihres Glaubens und ihrer Eifersucht. Diese Achtung soll nicht bloß Schein seyn. Aber sie wäre es, wenn in der Anwendung keine tröstliche und nützliche Wirkung daraus hervorginge.

Nach Allem, was bis jetzt gesagt ist, wird es einleuchten, wie wesentlich die Stütze der Religion zum Heil der Menschen sey.

Doch selbst unabhängig von allem moralischen Nutzen, den man sich mit Recht von der Beschützung kirchlicher Einrichtungen versprechen darf, so ist wohl noch die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Erwägung zu ziehen, wenn es darauf ankommt, diese Einrichtungen dem Zufalle Preis zu geben. Der Staat würde über Menschen und über öffentliche Anstalten nichts gewinnen können, die er wie Fremde behandelte. Das System einer vernünftigen Aufsicht auf den verschiedenen Cultus kann nur dadurch bewerkstelligt und gesichert werden, daß der Plan ihrer Organisation allgemein gekannt und gesetzlich ist. Ohne dieses laute Bekennen und Authorisiren ist alle Aufsicht so gut als nicht da. Welcher vernünftigen Bürgschaft kann wohl der Staat für die gute Aufführung jener Bürgen sich versichern,

deren Cultus unbekannt ist und im Finstern geübt werden muß, dessen sich die Gesetze nicht annehmen, und der, wenn ich so sagen darf, in seiner Unsichtbarkeit der Obrigkeit entschlüpft?

Die Zeitumstände, in welchen wir jetzt leben, bekräftigen nur noch diese allgemeine Bemerkungen.

Die Begebenheiten der Revolution haben uns gelehrt, daß der Katholicismus der vornehmste Gegenstand aller Angriffe war, die die geistlichen Einrichtungen zu bestehen hatten. Das darf uns aber nicht verwundern. Ueberall war die katholische Kirche die herrschende, und selbst die ausschließende ward sie durch die Zurücknahme des Edicts von Nantes, und ihr glaubte man diese Zurücknahme in allen ihren schrecklichen Folgen zuschreiben zu müssen. Eine Religion, von der man glaubte, sie hemmte das Gute, wird in ihren Ausbrüchen wieder gehemmt, wenn die Zeitumstände eine solche Art von Wechselwirkung hervorbringen. Dazu kommt, daß der geistliche Stand eine politische Existenz hatte, ja fast mit der Monarchie zusammenhing, die man zertrümmerte. Man mußte sich ja also wohl berechtigt glauben, eine Religion zu verfolgen, die Tyranney zu seyn schien. Daher die Wuth gegen den Katholicismus.

Bis jetzt haben aber dieser Eifer und die neuen Plane der geistlichen Polizey nur empörende Schismen hervorgebracht, die die Religion

entstellten und Frankreich bis auf den heutigen Tag in Verwirrung erhalten.

Was war in dieser Lage zu thun?

War es eine weise und menschliche Politik, die Verfolgung gegen die festzusetzen, welche den Neuerungen widerstrebten?

Gewalt vermag nichts über die Gemüther; das Gewissen ist unter allen moralischen Gefühlen das widerspenstigste. Gewaltthätigkeiten wirken in Religionssachen nur zerstörend.

Die Regierung vergibt sich selbst etwas von ihrer Macht, wenn sie den Verheissungen der Religion das bürgerliche Gesetz in seiner Anwendung entgegen setzt, um auf exaltirte Gemüther zu wirken. Das Schrecken, was sie dadurch bewirken will, zwingt die Menschen, den Geist auf jene Gegenstände zu richten, die ihnen eine Furcht ganz anderer Art einflößen. In diesen schrecklichen Bewegungen entwickelt der Fanatismus seine ganze Kraft. Er erhält sich durch sich selbst. Der Fanatismus dient dem Fanatismus zur Nahrung.

Lehrt uns nicht die Erfahrung, daß die Verfolgung nichts weiter bewirkt, als den Geist der Religion in Sectengeist zu verwandeln? Durch Martern und Schrecken suchte man dem Staate gute Bürger zu gewinnen, und stahl ihm seine Menschen. Hieraus folgt, daß jedes Verfolgungssystem mit der jetzigen Lage Frankreichs unverträglich ist.

Unter einer uneingeschränkten Regierung, wo man weniger durch Gesetze als durch Willkür regiert wird, wo eine Tyranney, sey sie welche sie wolle, nie etwas Befremdendes seyn kann, wird die nächste Gewaltthätigkeit wenig oder gar keinen Eindruck hervorbringen. Aber wo die Staatsverwaltung der politischen und Gewissens-Freyheit ihren Schutz versprochen hat, muß jeder Eingriff in die Religions-Freyheit irgend einer Classe von Mitbürgern Erschütterungen hervorbringen. Andere sollte man eine Freyheit genießen sehen, die man selbst entbehren mußte; ungestraft konnte diese Härte geduldet werden; und um so lebhafter wurde ihr Eifer, je unglücklicher und unterdrückter die Menschen sich fühlten. Tiefer ist die Menschheit nicht zu verwunden, als wenn man die Gegenstände seiner Ehrfurcht, seines Glaubens ausstößt. Den unerträglichsten und demüthigendsten Widerspruch erfährt er da.

Was ist nun wohl durch die Proscriptionen ganzer Classen der Geistlichkeit gewonnen, von welchen die mehresten sich von ihren Mitbürgern durch Wohlthätigkeit und Tugend unterscheiden? Die gemäßigtesten Gemüther haben wir erbittert. Durch die Trennung des katholischen Frankreichs vom freyen Frankreich hat die Freyheit sich an ihrer Würde vergeben.

Freylich gibt es unruhige und intrigante Priester; aber sie sind es nicht alle. Durch Verfolgungen lassen sie sich nicht unterscheiden lernen.

Im Gegentheil, die Unruhigen werden ihren Zustand benutzen, um die Aufmerksamkeit, die nur der Rechtschaffenheit gebührt, auf ihr Unglück zu ziehen. Unterdrückt und verfolgt, würde man ihn ehren; denn das Elend hat etwas Heiliges, das Ehrfurcht und Theilnehmung gebiethet.

Hätten wir keine öffentlichen, unter der Aufsicht der Polizey stehende Versammlungen, die nie gefährlich sind, so gäbe es unter uns geheime Conventikel, und die Gläubigen würden mit leisem Tritt im Finstern schleichen. Der Bösewicht würde sich seines Muthes und der ihn umgebenden Gefahren rühmen und das Volk durch seine Kühnheit blenden. Diese Gefahren würden ihm für Tugenden angerechnet werden, und die Maßregeln, die das Volk vor Verführung behüthen sollten, würden das Mittel werden, es zu verführen.

Wollten wir unser Jahrhundert gleichsam mit Maßregeln der Strenge, in ein Staatssystem gebracht, beflecken, die sich mit unsern Einsichten nicht mehr vertragen, und die mit der Urbanität der Franzosen in Widerspruch stehen würde? Wollten wir unsere Philosophie selbst, die uns mit Recht zur Ehre gereicht, durch den Glauben beflecken, die philosophische Toleranz habe die priesterliche ersetzen müssen?

Die Regierung sahe also ein, daß das Verfolgungssystem durchaus nicht anwendbar sey.

Sollte man sich also gar nicht um den Gottesdienst bekümmern, und in der Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit noch weiter gehen, wie man so oft schon that, wenn die revolutionären Maßregeln gemilderter wurden? Doch diese Handlungsweise, ob wohl sie der Verfolgung noch immer vorzuziehen ist, hat doch auch ihre großen Nachtheile.

Die katholische Religion hat einmahl die Majorität der Franzosen für sich. Auf eine so mächtige Schwungkraft Verzicht leisten, hieße so viel, als dem ersten besten Ehrgeitzigen, oder der nächsten Gelegenheits-Broschüre, die Frankreich in Allarm setzte, ein Ohr leihen um sich ihrer gegen das Vaterland zu bedienen.

Kaum ist die größte Revolution beendigt, die je die Welt in Gährung brachte. Wer weiß nicht, daß in politischen Stürmen so wohl, als bey großen Verheerungen in der Natur, die mehresten Menschen sich dazu geneigt fühlen, ja von Allem, was sie umgibt, dazu aufgefordert werden, sich an die Verheissungen und Trostgründe der Religion zu halten, und sich mehr als jemahls an die Frömmigkeit, ja selbst an den Aberglauben anzuschließen. Wer weiß nicht, wie leicht in den Tagen einer großen Krise die allerabsurdesten Prophezeyungen und Vorherverkündigungen Eingang finden? Wie gern hört man auf Alles, was große Hoffnungen für die Zukunft verspricht, auf Alles, was den Stämpel des Außerordentlichen führt,

führt, auf alles, was darauf hinaus läuft, uns für die Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge zu rächen. Wer weiß endlich nicht, daß alsdann die von den öffentlichen Begebenheiten erdrückten Gemüther, mehr als jemahls, dem Betruge und der Unwahrheit zum Raube zu werden drohen! — Sollte die Staatsverwaltung in einem solchen Momente Gefahr laufen mögen, die Schwungkraft der Religion in feindselige und verdächtige Hände zu legen?

Selbst in den Zeiten der tiefsten Ruhe dürfen Regierungen die Aufsicht über Religionssachen nicht aufgeben. Alle Gesetzbücher von allen Nationen, so verschieden sie übrigens seyn mögen, bezeugen, daß man Religionsangelegenheiten beständig zu den Dingen gerechnet hat, die zur Behörde der obersten Staatspolizey gehören.

Ein Staat hat immer nur eine precaire Gewalt, wenn es auf seinem Grund und Boden Menschen geben darf, die einen großen Einfluß auf die Gemüther und die Gewissen der Bürger beweisen können, ohne daß sie, wenigstens in gewisser Rücksicht, von ihm abhängen und unter seiner Aufsicht stehen.

Um einem Cultus gesetzliche Kraft zu geben, dazu ist unumgänglich erforderlich, daß man zuvor die Bedingungen wohl in Erwägung ziehe, unter welchen die Bekenner desselben als Mitglieder der Gesellschaft angesehen seyn wollen, und

unter welchen die Gesellschaft das Versprechen von sich stellt, ihm gesetzliche Autorität zuzugestehen. Noch immer ist die öffentliche Ruhe nicht gesichert, wenn es dem Staate gleich viel ist, wer die Personen sind, welche den öffentlichen Gottesdienst verwalten, und wenn man nicht weiß, wie ihr eigenthümlicher Character beschaffen ist und was sie von den übrigen Bürgern, so wie von den Priestern anderer Religionspartheyen unterscheidet; wenn man nicht darnach frägt, an welche Disciplin sie gewöhnt sind und welche Verordnungen sie beobachten zu wollen angeloben. Der Staat wird bedroht, wenn diese Verordnungen ohne sein Zuthun gemacht und verändert werden, wenn er mit der Form und der Constitution, nach welcher die kirchliche Regierung die Gemüther lenken will, unbekannt und dagegen gleichgültig bleibt, und wenn er sich nicht darauf verlassen kann, daß die ersten, vom Volke geehrten und allgemein anerkannten Vorsteher der Kirche für die Treue ihrer Untergebenen vollkommene Gewähr leisten.

Die Möglichkeit des Mißbrauchs ist selbst von der allerheiligsten Religion unzertrennbar. Wird also der Mann, der dazu berufen ist, sie zu predigen, dieselbe mißbrauchen oder nicht? Wird er sie zu eigennützigen Absichten gebrauchen und dadurch Schaden anrichten? Diese Frage ist von der äußersten Wichtigkeit. Um sie hinlänglich zu beantworten, muß man durchaus wissen, wer dieser Mann sey, muß wissen, wohin sein Interesse

sich neige, wie seine Gesinnungen beschaffen sind, welchen Gebrauch er seither von seinen Talenten gemacht und wie er sein Amt bis dahin verwaltet hat. Unstreitig ist es also für den Staat von großer Erheblichkeit, daß er diejenigen, welchen er geistliche Stellen anvertrauen will, zuvor genau kenne. Er muß es nicht erst ruhig darauf ankommen lassen, welchen Gebrauch sie von ihrem Einflusse auf die Gemüther der Menschen machen werden, eben so wenig als er sich da, wo die Rede von seiner Sicherheit und seiner Erhaltung ist, sich mit leeren Voraussetzungen und mit leeren Formeln begnügen lassen darf.

Man begreift also von selbst, daß man nicht eher zu einem guten und ordentlichen System von kirchlicher Polizeyaufsicht gelangen kann, als bis man sich eine deutliche und vorurtheilsfreye Einsicht von den Principien verschafft hat, nach welchen überhaupt Religionen auf Schutz Anspruch zu machen haben. Denn, wie schon ein Mahl gesagt, dadurch, daß man Kirchen unter seinen Schutz nimmt, erklärt man noch lange nicht, daß sie von nun an die herrschenden und ausschließenden seyn sollen; man will nur damit zu verstehen geben, daß man sich das Recht vorbehält, über ihre Diener und über ihre Polizeyeinrichtungen, die für den Staat von Wichtigkeit sind, zu wachen, um sie zur Beförderung des allgemeinen Wohls zu benutzen, und um den Priestern die Möglichkeit

zu benehmen, die Lehre, deren Verkündigung ihnen anvertraut ist, zu verfälschen, das Joch der Disciplin, zur großen Beeinträchtigung der übrigen Staatsbürger und am Ende des Staats selbst, willkürlich abzuschütteln.

Die gegenwärtige Regierung fühlte, wie nothwendig eine bestimmte Mitwirkung in geistlichen Sachen, durch eine vorsorgende und beschützende Polizeyaufsicht, sey, und wurde darin noch mehr durch die öffentlichen Zwiespalte und ärgerlichen Auftritte bestärkt, welche die katholische Religion, wozu sich die größte Majorität der Französischen Nation bekannte, herunter gebracht hatten. Sie hielt es daher ihrer Pflicht gemäß, sich sogleich mit den Mitteln zu beschäftigen, wodurch ähnliche Scandale und Trennungen verhüthet werden möchten.

Ein Schisma trägt seiner Natur nach schon den Keim zu Unordnung in sich, und dieser modificirt sich und pflanzt sich bis ins Unendliche fort. Jeder Titular, der alte, wie der neue und allerneueste, jeder hat seine Anhänger und Vertheidiger in einer und derselben Diöces, ja in einer und derselben Parochie, oft sogar in eben demselben Familienkreise. Diese Arten von Streitigkeiten sind noch viel trauriger, als diejenigen, welche wegen eines allgemeinen Lehrsatzes entstehen, weil sie einer Hyder gleichen, die mit jedem neuen Pfarrer jeden Augenblick wieder hervor wächst.

Von der andern Seite genommen, so haben alle Religionszänkereyen ihren ganz eigenthümlichen Character. „Bey gewöhnlichen Disputen,“ sagt ein neuerer Philosoph, „treibt man den Eigensinn und das widersetzliche Beharren auf seine Meinung nicht bis zu dem äußersten Grade, „weil man fühlt, daß man sich irren kann; allein „bey Religionsstreitigkeiten liegt es in der Natur der Sache, daß Jeder sich überzeugt hält, „seine Meinung sey die allein wahre und richtige, „und also empört sich sein ganzes Inneres gegen „Andersdenkende, weil diese, statt nach unserer „Meinung selbst einer totalen Umänderung zu bedürfen, uns zumuthen, daß wir uns ihretwegen umschaffen sollen.“

Diese Bemerkungen machen es so klar, wie irgend etwas, daß die Theologen selbst nicht im Stande sind, ihre eigenen Streitigkeiten zu schlichten. Glücklicher Weise erkennen die katholischen Theologen ein Oberhaupt, einen Centralpunct in dem Römischen Oberpriester; die Nothwendigkeit seiner Dazwischenkunft, um Streitigkeiten zu beendigen, die sonst ins Unendliche fortwähren würden, ergibt sich also von selbst.

Dieß ist der Grund, warum sich die Regierung mit dem heiligen Stuhle zu Rom in Unterhandlungen einließ. Die Civil-Constitution der Geistlichkeit, welche die constituirende Versammlung decretirte, setzte diesen Unterhandlungen nicht

das geringste Hinderniß entgegen, weil sie gar nicht mehr existirt. Man würde das Schisma verlängern, das man eben vertilgen will, wenn man diese Constitution erneuern wollte. Unterdeß war nun ein Mahl die Wiederherstellung des Friedens der große Gegenstand, der der Regierung am Herzen lag; es kam also darauf an, die Mittel, die dazu führen konnten, mit der Staatspolizey und mit den Reichsgrundsätzen und Gerechtsamen in die gehörige Verbindung zu bringen.

Ohne Zweifel muß man alles thun, um sich gegen den schädlichen Einfluß ultramontaner Grundsätze zu verwahren, um nicht wieder, ehe man sichs versieht, unter das Joch des Römischen Hofes zu gerathen. Allein wodurch kann die Unabhängigkeit des katholischen Frankreichs mehr gesichert werden, als durch das köstliche Depot unserer alten ursprünglichen Freyheit?

Der Einfluß des Papstes kann, nachdem man ihn in seine wahren Grenzen zurück gewiesen, der Politik keine Besorgniß mehr machen. Räumte man, um den Einfluß des Papstes durch ein Gegengewicht zu schwächen, bisweilen auch den Bischöfen mehr Gewalt ein, so bewies der Erfolg, daß man um nichts verbessert war; im Gegentheil mußte man von neuem die Gewalt des Papstes gegen die Usurpationen dieser Bischöfe zu Hülfe rufen.

Im Ganzen genommen ist es jederzeit etwas Gutes, bey religiösen Unruhen ein canonisches und gesetzliches Mittel zur Hand zu haben.

Die Grundsätze des Katolicismus gestatten nicht, daß das Oberhaupt des politischen Staatskörpers sich, wie es bey den Protestanten der Fall ist, zum Religions-Oberhaupt aufwerfen könne; und es scheint auch nach den Begriffen einer gesunden Politik, als wenn eine solche Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht in einer Person nicht ohne Gefahr für die Freyheit gedacht werden könne.

Die Geschichte lehrt uns, daß bey gewissen Vorfällen katholische Nationen Patriarchate oder Primate eingeführt haben, um den directen Einfluß zu schwächen oder abzuhalten, den ein auswärtiges Oberhaupt auf die Landesreligion haben könnte.

Allein, es gab Umstände, wo eine solche Maßregel nicht in Ausübung zu bringen war. Sie hat daher nirgends als in solchen Staaten statt gefunden, welche die unmittelbare Aufsicht über die Staatsreligion hatten, in der es keine Spaltungen der Priester gab, und die sich von selber fest an die Regierung anschloß, um sich Unabhängigkeit vom Römischen Stuhle zu verschaffen.

Uebrigens ist es gar noch nicht erwiesen, daß ein Staat, in welchem die Majorität sich zum Katholicismus bekennt, besser daran sey, wenn

er ein besonders Oberhaupt der Kirche in seinem Innern hat, als wenn er mit dem auswärtigen allgemeinen Oberhaupte der Kirche im Verhältnisse steht.

Das Oberhaupt einer Religion, sey es wer da wolle, ist im geringsten keine gleichgültige Person. Ist er ehrsüchtig, so kann er Unruhen anzetteln; denn er hat die Mittel in Händen, die Gemüther in Bewegung zu setzen, ja er kann selbst die Gelegenheit dazu herbey führen; und lehnt er sich gegen die weltliche Macht auf, so setzt er diese in der Meinung des Volks herab. Mißhelligkeiten, die sich zwischen der Priesterschaft und der Regierung entspinnen, haben sehr ernste Folgen. Eine Kirche, deren Oberhaupt sich stets in ihrer Mitte befindet, macht wirklich einen Staat im Staate aus; ja unter Umständen kann sie sogar in eine Faction ausarten. Von einem auswärtigen Oberhaupte hingegen, den das Volk nicht sieht, hat man nichts zu fürchten, weil dieser seinen Credit niemahls naturalisiren kann, wie es bey einem geistlichen National-Oberhaupte sehr bald möglich ist. Jener findet in den Vorurtheilen, in den Characteren und Maximen einer Nation, von welcher er keinen Theil ausmacht, Hindernisse, die sich der Vergrößerung seines Ansehens entgegen stellen. So bald er Prätensionen merken läßt, erwacht sogleich die Eifersucht seiner Nebenbuhler. Durch Sorgen und Zerstreuungen, welche ihm das

Geschäft der allgemeinen Aufsicht über die Kirche verursacht, wird er von dem Gedanken an eine besondere Herrschaft abgezogen. Und endlich, so kann er zu jeder Zeit durch Mittel, welche das Völkerrecht an die Hand gibt, von solchen Versuchen abgehalten und in seine gehörigen Schranken gewiesen werden, und diese Mittel, wenn man sie recht anzuwenden weiß, sind von der Art, daß sie nur nach außen wirken, und folglich vor dem Unglücke eines innerlichen Religions- und Bürgerkrieges bewahren.

In katholischen Ländern haben die Regierungen sich selten an das Ansehen und die Gegenwart eines Patriarchen oder National-Obergeistlichen gekehrt. Man ehrt hier lieber ein entferntes kirchliches Oberhaupt, dessen Stimme sich nur schwach vernehmen läßt, und dessen eigenes Interesse es erfordert, die gehörigen Rücksichten zu beobachten und eine Macht zu schonen, an dessen Verbindung und Schutz ihm alles gelegen seyn muß.

In Gemeinheiten, wo kein allgemeines Oberhaupt anerkannt wird, hat sich die weltliche Obrigkeit den Character und die Function des Religions-Oberhauptes zugeeignet; ein offenbarer Beweis, wie sehr man die Möglichkeit fürchtet, daß die bürgerliche Gewalt einen Stoß erleiden kann, wenn in Einem Lande zwey höchste Gewalten, eine für alles Geistliche und die andere für das Weltliche, vorhanden sind, die sich in die Achtung des Volks theilen und daher bis-

weilen seinen Gehorsam ungewiß machen. Aber wie gut ist es, daß wir uns in einer solchen Ordnung der Dinge befinden, wo man es nicht nöthig findet, die Freyheit zu bedrohen, um die höchste Gewalt zu sichern.

In unserer jetzigen Lage war es also eine weisere Maßregel, unsere Zuflucht zum allgemeinen Oberhaupte der Kirche zu nehmen, als ein besonders Oberhaupt der katholischen Kirche in Frankreich zu errichten. Sie ist auch selbst die einzig mögliche.

Um in Frankreich die politische Obrigkeit mit der priesterlichen Dictatur zu bekleiden, wäre es nöthig gewesen, das Religionssystem des größten Theils der Franzosen zu ändern. In England gelang das eher, weil die Gemüther darauf vorbereitet waren. Aber durfte man unter uns auf einen ähnlichen Erfolg bauen?

Um die Ähnlichkeit einer Revolution mit der andern wahrzunehmen, die oft von der Art sind, daß sie einem jeden einleuchten, bedarf es nur eines ganz gewöhnlichen Auges. Aber nur ein gesundes Urtheil über ihre Verschiedenheiten, ihre Abweichungen zu fühlen, dazu gehört ein geübterer und durchdringenderer Blick, Scharfsinn und Tiefe des Geistes.

Es beweist also ein sehr mittelmäßiges Genie, zwischen dem, was in der Englischen Revolution

vorgefallen ist, und mit der unsrigen unaufhörlich Vergleichungen anzustellen.

In England geschah der Ausbruch der Revolution mitten unter den größten Religionsstreitigkeiten, ja sie war selbst eine Folge derselben. Es war die Spannung religiöser Gefühle, welche den Menschen zu dem Grade der Energie und des Muthes fähig macht, der zu einem Angriffe auf die willkürliche Gewalt und zu ihrem Umsturze erfordert wird.

In Frankreich hingegen kämpften die Sitten und Gewohnheiten längst gegen die Religion; man wollte von ihr nichts sehen, als die Mißbräuche, die sich darin eingeschlichen hatten.

In England war man nicht so unvorsichtig gewesen, die Geistlichkeit erst von allen ihren Gütern zu entblößen, und ihr dann die Aufopferung ihrer Disciplin und ihrer Hierarchie abzufordern.

In Frankreich hatte man den Clerus von allem, selbst bis auf die Hoffnung entblößt, und verlangt nun alles von ihm.

In England waren religiöse Meinungen andern religiösen Meinungen Preis gegeben; aber die Politik fühlte das Bedürfniß, sich auf die Religion zu stützen, und vereinigte sich mit der Partey, die die Freyheit in Schutz nahm und in ihr also wieder einen Schutz fand, und damit endigte, die Constitution des Staats unter die mächtige Garantie der Religion selbst zu geben.

In Frankreich, kurz nach der Zerstörung des alten Clerus, trug alles dazu bey, den neuen, der jenem substituirt wurde, in Verächtlichkeit zu bringen und ihn zu unterdrücken. Die Politik hatte die Gewissen gegen ihre eigenen Plane bewaffnet, und Religions-Unruhen, die der Staat zu besänftigen hatte, waren das einzige Resultat jener politischen Mißgriffe und Irrthümer.

Hierbey ist wesentlich zu bemerken, daß sich bey diesen Verwirrungen und Uneinigkeiten ganz natürlich aller Vortheil auf Seiten der Meinungen fand, welche man proscribiren wollte; denn so wie man mit denen umgegangen war, welche sich zu den neuern Meinungen bekannten, mußten diese nothwendig in übeln Ruf kommen, und die Achtung des Volks mußte sich dagegen für den alten Glauben vermehren, der nun noch durch den Muth, mit welchem die Priester sich desselben annahmen, und durch die Opfer, welche sie ihm brachten, eine neue Sanction erhielt. In moralischen Fällen blieben wir, wenn nicht an uns, doch an andern, was eine große Anstrengung und Selbstüberwindung voraussetzt, und in der Religion glauben wir denen am liebsten, die sich für dieselbe erwürgen lassen.

Eine große Staatsmaxime ist es demnach deren Richtigkeit von allen, die sich auf die Regierungskunst verstanden, anerkannt und bestätigt worden ist, eine ein Mahl eingeführte Religion, die in den Herzen der Menschen tiefe Wurzeln geschla-

gen hat, zu verändern, zumahl, wenn sie sich glücklich durch die Stürme einer großen Revolution durchgebracht hat.

Wenn die Menschlichkeit will, daß das Gewissen der Menschen nicht gekränkt werde, so will die Weisheit, daß man gegen religiöse Maximen schonend verfahre, die sich seit lange mit den Gewohnheiten des Volks verschlungen, und sich allen jenen Vorstellungen beygesellet haben, worin öfters seine ganze Moral besteht, und die gleichsam einen Theil seines Wesens ausmachen.

Die Regierung konnte also in Rücksicht der Hierarchie der katholischen Priester keine Veränderung vornehmen, ohne neue Verlegenheiten und unübersteigliche Schwierigkeiten herbey zu führen.

Nach einer Übersicht der Verbal-Processe, die in den Departements von den General-Conseils aufgenommen worden sind, ergibt sich, daß die Majorität der Franzosen den katholischen Cultus will. Folgendes sind die bestimmten Aussprüche, die darüber gethan worden sind: „Die hiesigen Einwohner halten auf diesen Gottesdienst, wie auf ihr Leben;" — „es ist sehr wichtig, daß die religiösen Mißhelligkeiten ein Mahl aufhören;" — „man sehnt sich nach jenen, von der Religion geheiligten Ruhetagen zurück, wo man in Gemeinschaft Gott anbethete;" — „die Kirche war sonst der Ort, wo ein gemeinschaftlicher Zweck, wo das Bedürfniß, sich einander zu sehen und zu lieben, alle Familien versammelte und

Friede und Harmonie unterhielt;" — „die Achtung für Religionsmeinungen ist eins der wirksamsten Mittel, um dem Volke von neuem Liebe zu den Gesetzen einzuflößen;" — „die Sehnsucht der Franzosen nach dem Gottesdienste ihrer Vorfahren kann die Regierung um so weniger beunruhigen, als er der zeitlichen Gewalt untergeordnet ist;" — „die Priester bethen für die Regierung;" — „aus Gefühl des Dankes für den Frieden haben sie alle Werke der Liebe ausgeübt;" — „sie predigen alle den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit;" — „so bald freye ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und gesetzliche Religionsübung wieder eingeführt seyn wird, werden die Gemüther vereinigt werden, die Unruhen werden aufhören, und jeder wird zu den Grundsätzen der Moral, auf welchen die Stärke der Regierung beruht, zurückgebracht werden;" — „die Philosophie erleuchtet nur einen geringen Theil der Menschen;" — „nur allein die Religion kann gute Sitten hervorbringen und ihnen Reinheit verschaffen;" — „nur dann ist die Moral nützlich, wenn sie mit einem öffentlichen Cultus verbunden ist;" — „viel würde zur öffentlichen Ruhe beytragen, wenn man die Priester der verschiedenen Religionspartheyen vereinigen könnte;" — „nicht eher wird man auf einen dauerhaften Frieden rechnen können, als bis man den katholischen Priestern eine anständige Existenz gesichert haben

wird;" — „man muß den Priestern ein Gehalt aussetzen, das sie vor Nahrungssorgen sichert;" — und endlich, „es ist sehr zu wünschen, daß durch eine Entscheidung des Papstes aller Trennung in Religionsmeinungen ein Ende gemacht werde; weil dieß das einzige Mittel ist, den Sitten und der Religiosität Sicherheit zu verschaffen."

Dieß ist der Wunsch aller Bürger, welche von dem Gesetz aufgefordert worden sind, die Regierung über die Lage und das Bedürfniß des Volkes aufzuklären. Dieß der Wunsch aller guten Hausväter, die das wahre sittliche Tribunal ausmachen, und die alle Mahl den besten Ausspruch thun werden, wenn die Frage davon ist, wie viel auf den Einfluß der Moral und Religion auf das bürgerliche Leben ankommt.

Ein gleiches hat sich aus den Verhandlungen ergeben, die die Regierung mit den Präfecten über diesen Gegenstand gepflogen hat. „Diejenigen," schreibt der Präfect des Departements de la Manche, „welche über die Wiedereinführung des öffentlichen Gottesdienstes tadelnde „Bemerkungen machen, kennen nur Paris; sie „wissen nicht, daß die übrige Masse des Volks sie „wünscht und ihrer bedarf. Ich kann versichern, „daß die bloße Erwartung, welche man davon „hat, in meinem Departement bereits viel Gutes „hervorgebracht hat, und daß wir seit diesem

„Augenblicke wegen des Erfolgs ganz ruhig „sind."

Der Präfect von Jemmappe versichert, „daß „alle gute Bürger und die ehrwürdige Classe der „Hausväter diese Organisation sehnlich her„beywünscht, und daß der Friede, welcher den „Gewissen ertheilt worden ist, dem allgemeinen „Frieden, welchen die Regierung so eben dem „harrenden Frankreich geschenkt hat, das Siegel „aufdrücken wird."

In einem Briefe des Präfects von Avignon, vom 19. Nivose, wird gesagt, „daß die Bewoh„ner dieses Departements aus einigen Äußerun„gen über die Wiedereinführung des öffentlichen „Gottesdienstes, und aus dem Vortrage des „Gouvernements bey der Wiedereröffnung des ge„setzgebenden Körpers die herrlichsten Hoffnun„gen zögen, daß Ruhe in alle Gemüther zu„rückkehre und die Priester der verschiedenen Re„ligionsparteyen gegen einander weit toleranter „wären."

Es würde überflüssig seyn, eine Menge anderer Schreiben ähnlichen Inhalts anzuführen, die von allen Orten her an die Regierung gelangt sind. Aber kann sich der allgemeine Wunsch der Nation deutlicher und bestimmter offenbaren? Diesen Wunsch nun, in welchem das Urtheil der größern Majorität der Nation ausgedrückt ist, zu erfüllen, hielt die Regierung für ihre heilige Pflicht.

Da hier nicht mehr die Rede vom Zerstören, sondern vom Befestigen und wieder Aufbauen ist, warum sollte die Regierung eins der größten Mittel unbenutzt lassen, das sich ihr darboth, um Ordnung wieder einzuführen und das Vertrauen wieder herzustellen?

Was thaten die Eroberer, wenn sie ihren Eroberungen Dauer und Festigkeit verschaffen wollten? Sie ließen dem Volke seine Priester, seine gottesdienstlichen Altäre. Mit eben der Weisheit muß man nach der Beendigung einer Revolution zu Werke gehen; denn eine Revolution ist ebenfalls auch eine Eroberung.

Jetzt können die Minister der Republik den fremden Mächten sagen, daß der Religionsfriede den politischen Frieden befestigt, daß er der Intrique und den Fanatismus den Dolch entrissen hat, und daß die Wiederherstellung der Religion alle Herzen, die mit dem Vaterlande sich verirrten, wieder versöhnt hat.

Allein, unabgesehen aller jener Motiven, die wir bisher aus einander gesetzt haben, und die die Regierung bey dieser Religionsangelegenheit leiteten, gibt es noch viel weiter aussehende Betrachtungen, welche dieselben zu einem Gegenstande ihrer Sorge machten.

Die Franzosen sind keine Inselbewohner, die sich durch ihre Einrichtungen leicht beschränken können, wie sie es durch das Meer schon wären. Die Franzosen behaupten unter den Nationen fe-

ster Länder den ersten Rang. Die mächtigsten Nachbarn Frankreichs, seine getreuesten Bundesgenossen, die neuen Republiken Italiens, deren Unabhängigkeit unsere Mitbrüder durch Muth und Blut erkauft haben, sind katholisch. Unter Regierungen wie unter einzelnen Personen, pflegt die Gleichförmigkeit in Absicht auf Religionsvorstellungen ein großes Erleichterungsmittel zu seyn, mit einander in Unterhandlungen zu treten, sich einander zu nähern und Einfluß auf einander zu erhalten. Es lag der Französischen Nation sehr viel daran, keinen seiner Vortheile aufzugeben, die es benutzen kann, um seine Bande der Freundschaft, der guten Nachbarschaft und aller seiner politischen Verhältnisse zu verstärken und selbst weiter auszudehnen: warum also hätte sie auf einen Cultus Verzicht leisten sollen, den sie schon ein Mahl mit so vielen andern Völkern gemein hat?

Oder will man uns etwa durch die Furcht vor den Unternehmungen des Römischen Hofes einschrecken?

Als Souverain ist der Papst heutiges Tages wohl keiner einzigen Macht mehr furchtbar; er selbst bedarf beständig der Unterstützung Frankreichs, und dieser Umstand muß unfehlbar den Einfluß der Französischen Regierung auf allgemeine Kirchensachen, die immer auch mit Staatssachen in Verbindung stehen, vermehren?

Als Oberhaupt einer religiösen Gesellschaft hat der Papst nur eine eingeschränkte Autorität, und zwar nach sehr bekannten Maximen, worauf hauptsächlich wir gehalten haben, die aber eigentlich in dem Rechte aller Nationen enthalten sind.

Ehemahls hatte der Papst in den geistlichen Orden eine Miliz, die ihm blinden Gehorsam leistete, die die wahren Seelenhirten ausrottete, und stets bereit war, den ultramontanen Lehren Ausbreitung zu verschaffen. Unsere Gesetze haben dieser Miliz den Laufpaß gegeben, und das mit vollem Rechte; denn wohl noch nie hat man der weltlichen Macht das Recht abgesprochen, willkürliche Einrichtungen, die nicht wesentlich zur Religion gehören, und die man für verdächtig oder dem Staate nachtheilig hält, von demselben abzuhalten, oder, wenn sie vorhanden sind, sie aufzulösen.

Der Fundamental-Disciplin gemäß, werden wir also nur einen weltlichen Clerus haben, das heißt, Bischöfe und Priester, die es beständig ihrem eigenen Interesse gemäß finden werden, unsere Maximen, wie ihre eigene Freyheit zu vertheidigen, weil diese ihre Freyheit, oder mit andern Worten, ihre bischöflichen und priesterlichen Rechte nur durch diese Maximen aufrecht erhalten werden können.

Der Hauptpunct der allgemeinen Kirchenordnung ist die kanonische Einsetzung der Bischöfe durch den Papst. Nun aber gab es keinen einzigen

staatsrechtlichen Grund, warum die Regierung diesen Punct der Disciplin nicht hätte annehmen sollen, da der Papst ein gezwungener Pfründenvertheiler ist, und die canonische Bestallung der Priester, die ein Recht haben sie zu fordern, nicht eigenmächtig abschlagen kann. Rücksichten also auf die öffentliche Ruhe, und das dringende Bedürfniß den Nachtheil der Schismen abzuschaffen, vermochte die Staats-Obrigkeit, einen Gebrauch beyzubehalten, der nur durch die Civilconstitution der Geistlichkeit verdrängt worden war; eine Constitution, die nur noch in den Verwirrungen am Leben war, die sie hervorgebracht hatte.

Vor dieser Constitution und unter der alten Regierung war es der Fürst, der die Bischöfe ernannte, und der Papst, der sie bestallte. Mit Recht war das Bischofthum als eine obrigkeitliche Würde angesehen, die zu wichtig für den Staat sey, um sie im Besitze von Personen zu wissen, deren Character nicht hinreichend bekannt war. Die Ernennung der Bischöfe durch den König ward durch die Wahl des Volks in den Primärversammlungen ersetzt. Mit den Gesetzen, die jenen Gebrauch einführten, verschwand auch der Gebrauch, ohne daß ihm ein anderer substituirt worden wäre. Alle nachherigen Wahlen blieben keiner bestimmten Form unterworfen; wenigstens keiner, die die öffentliche Autorität für sich gehabt hätte.

Die Regierung glaubte, wie billig, diese Wahlen nicht länger dem Zufalle überlassen zu dürfen.

Nach der Constitution, unter welcher wir das Glück haben zu leben, ist die Macht der Wahlen nothwendiger Weise in den Händen des Senats und der Regierung. Der Senat ernennt die ersten Gewalten der Republik: das Gouvernement besetzt die Militärstellen, die Administration, die gerichtlichen und die Stellen der auswärtigen Verhältnisse. Sie vergibt alle Stellen, die den öffentlichen Unterricht und die Pflege der Künste angehen.

Die Bischöfe sind nicht bestimmt in die Constitution eingeschlossen, aber ihre Verwaltungen haben zu viel Bezug auf den Unterricht und auf alle Zweige der Polizey, um nicht mit den Grundsätzen zusammen zu hangen, nach welchen die Ernennungen der Präfecte, der obersten Richter und Lehrer dem ersten Consul zufallen. Folglich behaupte ich, daß es diese obrigkeitliche Person sey, zu deren Function der Aufsicht über die öffentlichen Sitten nothwendig die Wahl der Bischöfe, als derjenigen Personen, gehört, die sich vorzüglich dem Unterrichte in der Moral geweiht haben, und als solche den größten Einfluß auf die Überzeugungen der Menschen haben.

Die durch den Staat ernannten und vom Papste bestallten Bischöfe hatten, nach unserm Französischen Rechte, die Macht, alle geistlichen Stellen ihrer Diöces zu besetzen. Warum sollte

man von dieser Regel abweichen? Nur die Aufsicht über diese Wahl in den Händen der ersten Priester ist in einer Epoche doppelt nothwendig, wo der Parteygeist so oft die Bestgesinnten vom rechten Ziele abführt.

Da die Katholiken in Frankreich, das heißt, die Majorität der Franzosen, die Beschützung des Katholicismus verlangen, und die Regierung diesen Wunsch nicht versagen konnte, ohne die innerlichen Gährungen, die den Staat zerrütten, zu vermehren: so war es eine nothwendige Folge, für die Einkünfte eines Cultus zu sorgen, der nicht ohne Priester bestehen konnte; und schon das natürliche Menschenrecht spricht zu Gunsten dieser Classe der Staatsbürger, und erheischt eine Sicherheit für ihre physische Erhaltung.

Dieß ist die vornehmste Basis der Convention, die das Französische Gouvernement und der heilige Stuhl haben ausgehen lassen.

Vielleicht beklagen sich manche Leute, daß den Priestern die Freyheit, sich zu verheirathen, nicht eingestanden ist, und daß die Gelegenheit nicht benutzt ist, um den katholischen Cultus von überflüssigen Gebräuchen und Lehrsätzen zu reinigen.

Die Religion aber, die man ein Mahl annimmt und erhalten wissen will, muß aber nach ihren eigenen Grundsätzen verwaltet werden.

Der Ehrgeitz und die Macht, die darin liegen, sich die willkürliche Vervollkommnung der Religionsbegriffe und Einrichtungen vorzusetzen, sind

Äußerungen, die der Natur der Dinge widersprechen.

Es lassen sich die Mängel der Gesetze durch Gesetze verbessern. Ein philosophisches System läßt sich gegen ein anderes vertauschen; aber die Unternehmung, eine Religion zu reinigen, ohne ihre Mangelhaftigkeit einzugestehen, und sie folglich durch dieselben Mittel zu zerstören, durch die sie sich den Eingang verschaffen muß, ist gar nicht denkbar.

Ich bekenne, daß der Katholicismus mehr kirchliche Gebräuche erfordert, als jeder andere Cultus. Allein, dieß ist kein Nachtheil, sondern man hat vielmehr sehr scharfsinnig bemerkt, daß gerade dieses der Grund ist, warum die Katholiken so unerschütterlich an ihrem Glauben hangen.

Was die Lehrsätze betrifft, so hat sich der Staat um diese gar nicht zu bekümmern, wofern sich nicht zerstörende Folgen für den Staat aus denselben herleiten lassen; und selbst der Philosophie steht das Recht nicht zu, sich über den Glauben der Menschen an Dinge aufzuhalten, welche mit den wunderbar undurchdringlichen Beziehungen zwischen der Gottheit und den Menschen zusammenhängen, und als solche über alle menschliche Weisheit hinaus sind. Die Hauptsache ist, daß der Wandel moralisch werde. Die mehresten Menschen aber, wenn man sie von den Lehrsätzen

ihres Glaubens abzöge, würden nur dadurch von allem Guten selbst abgerissen werden.

Das Verboth zu heirathen, das katholische Priester zu respectiren haben, ist alt; es hängt mit sehr wichtigen Rücksichten zusammen. Der Gottheit geweihte Männer bedürfen der Verehrung; und als Diener einer Religion, die auf eine gewisse körperliche Reinheit dringt, ist es gut, daß sie sich von allem enthalten, was den Verdacht des Gegentheils auf sie ziehen könnte. Der katholische Gottesdienst erfordert anhaltende Arbeit und unausgesetzte Aufmerksamkeit: man glaubt dieser Menschenclasse den Wirrwarr des Familienlebens ersparen zu müssen. Mit einem Worte, das Volk liebt an allem, was die geistliche Sitte betrifft, den Character der Strenge, und man hat wohl in diesen letzten Zeiten bemerken können, wie wenig Vertrauen sich die verheiratheten Priestern erwarben. Alle bisherigen Vorstellungen würden einen Stoß erlitten haben, wenn man mit dem Wunsche hervor getreten wäre, in diesem Puncte von allen andern katholischen Nationen abzuweichen.

Kein Mensch ist gezwungen, sich dem Priesterthum zu widmen. Die sich freywillig dazu bestimmen, dürfen nur das Maß ihrer Kräfte mit dem Maße der Aufopferungen, die sie sich auflegen wollen, vergleichen. Sie sind frey. Wenn das Gesetz sie zu Herren über ihr Schicksal macht,

so hat es sich über die Verbindlichkeit, die sie übernehmen, nicht weiter zu bekümmern.

Für den Staat kann das priesterliche Cölibat eben so wenig gefährlich werden. Nur dann ist es schädlich, wenn die Classe der Geistlichen zu zahlreich, und die Zahl der übrigen Staatsbürger, die den Staat bevölkern müssen, zu gering würde. Dieß ist der Fall in Ländern, die mit Klöstern, Domcapiteln und geistlichen Gesellschaften von Männern und Frauen angefüllt sind, bey welchen alles darauf angelegt zu seyn scheint, die Menschen dem Staate, der Ehe und allen nützlichen Geschäften zu entziehen. Unsere Gesetze haben diese Gefahren verscheucht; ihre wohlthätigen Veranstaltungen haben der Regierung die Mittel in die Hand gegeben, den Vortheil der Religion mit dem der Gesellschaft in Vereinigung zu setzen.

Wir nehmen eines Theils nicht mehr Geistliche an, als die zur Ausübung des Gottesdienstens unentbehrlich sind; hierdurch wird die Zahl der Personen, die sich sonst dem Cölibat ergaben, beträchtlich vermindert. Andern Theils fällt die Meinung weg, als wenn das Verboth der Ehe, welchen nun einMahl auch die von uns beybehaltenen Priester nach geistlichen Gesetzen unterworfen bleiben, bis auf die Unmöglichkeit der Ehescheidung, von der bürgerlichen Gesellschaft eine unabänderliche Sanction erhalten haben. Die Priesterehen würden nach dem Civilgesetze so wenig für

null und nichtig erklärt werden, daß die Kinder vielmehr, die daraus entsprängen, in alle Rechte der Bürger eintreten und für vollkommen legitim angesehen werden würden. Allein ein Anderes ist es mit dem geistlichen Richterstuhl; dieser würde sie nach den kirchlichen Regeln verdammen, welche die canonischen Gesetze bestimmen. Sie würden also alle Familien- und Bürgerrechte genießen, nur von dem Augenblick an dem Priesterthum entsagen müssen. Demnach bleiben den Individuen, nach den Staatsgesetzen, alle Freyheiten und Vortheile gesichert, ohne daß dadurch der Nerv der Kirchendisciplin geschwächt würde. Aber unrecht wäre es gewesen, wenn man noch weiter hätte gehen, und für die Geistlichen in Frankreich, in dieser Eigenschaft, eine Ausnahme verlangen wollen, wodurch sie unfehlbar in der Meinung aller katholischen Völker und selbst der Franzosen, die von ihnen zunächst den Beystand der Religion erwarten, verloren haben würden.

Gewisse Dinge sagt man immer wieder, weil sie ein Mahl haben gesagt werden können. Daher die so häufige Wiederhohlung des Ausspruchs: der Katholicismus sey die Religion der Monarchien, und sie passe sich nicht für Republiken. Dieser Ausspruch gründet sich auf die Bemerkung des berühmten Verfassers des Werks „über den Geist der Gesetze", daß zur Zeit jener großen Kirchentrennung durch die Lehren Luther's und Calvin's die katholische Religion sich in unum-

schränkten Monarchien erhalten, während die protestantische Religion sich zu den Freystaaten geflüchtet habe.

Allein dieser Bemerkung widersprechen Facta. Die Hauptreligion in Preußen, Schweden und Dänemark ist die protestantische, während die katholische Religion die herrschende in den demokratischen Schweizercantonen und in allen Republiken Italiens ist.

Unstreitig war jene große Trennung des Christianismus von großem, aber doch nur indirectem Einflusse auf die politischen Verfassungen. Holland und England verdankt seine Revolution nicht so wohl dem einen Religionssystem mehr als dem andern, sondern der Energie, welche für die Menschen aus Religionshändeln erwächst, und dem Fanatismus, welchen sie einflößen. Niemahls sagt ein berühmter Englischer Geschichtschreiber *), würde England, ohne den Eifer und den Enthusiasmus, welchen sie in den Gemüthern hervorbrachten, dahin gekommen seyn, sich eine neue Regierungsform zu geben. Eben dieß läßt sich auch von Holland sagen. Niemahls würde es gewagt haben, sich der Spanischen Herrschaft zu entziehen, wenn es nicht befürchtet hätte, man würde ihm die Freyheit rauben, sich zur neuen Lehre zu bekennen.

Während in Böhmen und Ungarn die Gemüther durch Religionsstreitigkeiten erhitzt waren,

*) Hume.

blieben diese Staaten bey vollkommener Freyheit; und doch war es der Katholicismus, für welchen man stritt. Es steht dahin, ob ohne eben diese Streitigkeiten Deutschland jemahls seine Regierungsform behalten haben würde. In Schweden hat der Thron den Lutheranismus beschützt; in andern Ländern hat die Freyheit den Katholicismus aufrecht erhalten. Aber immer ist es die Erhebung des Gemüths und die höhere Energie, welche das Gemüth durch Religionsstreitigkeiten zu erhalten pflegt, mag übrigens der Grund der Lehre, welche man behauptet oder bestreitet, seyn welcher er wolle, die dazu beygetragen hat, Völker frey zu machen, die, ohne ein religiöses Interesse, niemahls weder die Kraft noch den Vorsatz, es zu werden, gehabt haben würden.

In diesem Puncte wird also Montesquieu's System durch die Geschichte widerlegt.

Der größte Theil von denen, welche dieses System angenommen, das heißt, der Meinung gewesen sind, der Katholicismus sey die Lieblingsreligion der absoluten Monarchien, glaubten, diese Behauptung durch die falsche Lehre von der Infallibilität des Papstes und von der arbitrairen Macht, welche ihm die ultramontanen Theologen beylegen, beweisen zu können. Aber es ist eben so wenig vernünftig, aus diesen Lehren ein Argument für die Behauptung herleiten zu wollen, daß der Despotismus schon an sich in dem Wesen

der katholischen Religion liege, als es vernünftig seyn würde, aus den überspannten Lehren der Anabaptisten über Freyheit und Gleichheit einen Beweis für die Behauptung hernehmen zu wollen, daß der Protestantismus im allgemeinen die Anarchie begünstige und daß er sich mit keiner wohleingerichteten Regierung vertrage.

Nach den wahren katholischen Grundsätzen fällt der Kirche, und nicht dem Papste, die oberste Gewalt in geistlichen Dingen anheim; so wie nach den Grundsätzen unserer Staatsordnung in weltlichen Dingen die oberste Gewalt sich in den Händen der Nation, und nicht einer einzelnen obrigkeitlichen Person sich befindet. Nichts ist in der geistlichen Administration willkürlich, alles wird durch Berathschlagungen entschieden. Die Autorität des Papstes ist nur die eines Vorgesetzten, des ersten executiven Administrators; nicht aber die eines Oberherrn, der gebiethet und seinen Willen wie Gesetze vorschreibt.

Nichts ist weniger dazu gemacht, Ideen der Unterwürfigkeit und des Despotismus zu begünstigen, als die Maximen einer Religion, die ihren Priestern alle Herrschaft untersagt, die eine Pflicht daraus macht, nichts anzunehmen ohne Untersuchung, die nur einen vernünftigen Gehorsam erheischt, und die die Menschen nur nach der Ordnung der Freyheit und des Verdienstes behandelt.

In der wohlgeordneten Autorität, die die Priester der katholischen Kirche einzeln oder in Massen ausüben, sehe ich weniger ein Mittel, das Gemüth zu unterjochen, als zu verhindern, das es nicht auf abstracte und streitige Lehrsätze gerathe; ein Mittel, stürmischen Mißhelligkeiten zu begegnen, oder sie, die sonst wohl bis ins Unendliche gingen, kurz und gut zu beendigen.

Es ist ein großes Bedürfniß für die Regierung zu wissen, woran es sich bey den religiösen Lehrsätzen zu halten hat. In geistlichen Vereinen, die jedem Mitgliede die Schrift zu erklären gestatten, verbindet man sich in Masse zu einem öffentlichen Bekenntnisse, wovon man nicht abweichen darf, ohne gewisse Formen zu beobachten, die hinreichend sind, die Regierung gegen alle der Gesellschaft schädliche Neuerungen zu sichern.

Endlich, so ist einer der größten Vorwürfe, die man den Katholicismus macht, jener: daß er alle diejenigen von der Seligkeit ausschließe, die von seinem Schooße ausgeschlossen sind, — folglich zur Intoleranz und Ungeselligkeit führe.

Wir sprechen nicht als Theologen über diesen Grundsatz der katholischen Kirche. Montesquieu sah in diesem Prinzip nur einen Beweggrund mehr, einer Religion mehr zugethan zu bleiben, die diesen Grundsatz lehrt und annimmt. Er sagt: „Wenn eine Religion uns die Überzeu„gung gibt, sie sey der auserwählte Glaube Got„tes, und vor ihren Bekennern und Machthabern,

„vor Gott einen Unterschied annimmt, so hält uns „das fest am Glauben.“ — Ich setze hinzu, um zu beurtheilen, ob ein Lehrsatz der bürgerlichen Ordnung vortheilhaft sey, oder Nachtheil bringe, kommt es weniger darauf an, den Lehrsatz an sich, als in seinen Folgerungen in Erwägung zu ziehen; diese bestimmen den Nutzen oder dem Mißbrauch, der aus ihm hervor geht.

„Die wahrsten und heiligsten Lehrsätze können „die schlimmsten Folgerungen haben, wenn man „sie nicht mit den Grundsätzen der bürgerlichen Ge„sellschaft in Verbindung setzt; und gegentheils „so können falsche Dogmen eine bewunderswür„dige Anwendung zulassen, wenn man sie auf „dieselben Grundsätze bezieht.“

„Confucius läugnete die Unsterblichkeit „der Seelen. Zeno ebenfalls. Wer sollte es „glauben, die Secten dieser beyden Philosophen „zogen aus ihrem System nicht bloß die gerech„testen, sondern auch die wohlthätigsten Folge„rungen für die Gesellschaft. Die Lehre des Tao „und des Foe behaupten die Unsterblichkeit der „Seele. Aber die schrecklichsten Folgerungen „entsprangen aus diesem heiligen Glauben.“

„Fast überall in der Welt und zu allen Zeiten „vermochte die übelverstandene Lehre von der „Fortdauer Weiber, Sclaven, Unterthanen und „Freunde ihr Leben zu opfern, um in einer zwey„ten Welt dem geliebten oder verehrten Gegen„stande nahe zu seyn, oder ihm zu dienen.“

„Es ist nicht genug, daß eine Religion einen „Lehrsatz feststellt, sie muß ihn auch zu leiten ver- „stehen.“

Dieß that die katholische Religion für alle Dogmen, welche sie ausspricht. Die Vereinigung dieser Dogmen mit den Lehren der lobenswürdigsten und weisesten Moral, leitet ihren Einfluß und die Anwendung derselben.

Wenn es also auch möglich ist, daß fanatische Priester den Lehrsatz von der Einigkeit der katholischen Kirche gemißbraucht haben und noch mißbrauchen, wenn sie sich wirklich hart und intolerant äußern und ihre Nebenmenschen verfluchen: so sind diese Priester ja in den Augen ihrer eigenen Religion schuldig und strafbar, und die Philosophie, die die Gefahr dieses Grundsatzes verhindert, hat sich um die Religion, die Menschheit und das Vaterland wohl verdient gemacht.

Die Intoleranz können die katholischen Priester nicht predigen, ohne die gesunde Vernunft zu beleidigen, ohne den Grundsatz der allgemeinen christlichen Liebe zu verletzen, ohne selbst gegen das Gesetz der Republik sich nicht aufzulehnen, ohne ihre Lehre mit dem Walten der Vorsehung in Widerspruch zu bringen. Wenn die Vorsehung wie jene Fanatiker urtheilte, so würde sie, da sie ihr Volk auserwählt hätte, alle andere Völker von der Erde vertilgt haben. Sie duldet aber, daß die Erde sich mit Nationen bevölkert, die nicht

nicht alle denselben Glauben bekennen, und wovon einige sogar in die Finsterniß des Götzendienstes versunken sind. Kann man die weise nennen, die sich anmaßen weiser zu seyn als die Vorsehung selbst?

Wohlverstanden kennt also die katholische Lehre nichts, was einer gesunden Philosophie anstößig seyn dürfte, und man muß gestehen, daß in der Epoche, da die Revolution ausbrach, die Geistlichkeit gebildeter und folglich auch toleranter war. Werden sie aufhören, es zu seyn, nachdem sie Begebenheiten erfahren haben, die sie zwangen, für sich dieselben Rücksichten zu fordern, die man sonst für Andere von ihnen verlangte?

Keine vernünftige Ursache läßt sich also gegen die Organisation eines Cultus aufbringen, der so lange die Staatsreligion ausmachte, und noch jetzt die Majorität des Volks unter seine Bekenner zählt. So viele politische Motiven sprechen für seine mit Aufsicht verbundene Beschützung, ohne welche die geistlichen Verwirrungen noch kein Ende nehmen, und die Erhaltung einer guten Polizey in der Republik noch nicht gesichert seyn würde.

Wie ist aber ein Cultus zu organisiren, den der grausamste aller Schismen zerstückelt hat?

Es war schon ein großer Schritt dazu geschehen, indem man das geistliche Primat des Papstes zu Rom anerkannte und überein kam, in den

Verhältnissen, welche nach der neuesten Verfassung der geistlichen Disciplin zwischen dem Papste und den übrigen Priestern festgestellt sind, nichts zu ändern.

Allein es bedurfte der Mittel zur Ausführung. — Wie aber die verschiedenen Titularen an der Spitze einer neuen Diöces oder eines Kirchspiels befriedigen, wovon ein jeder allein der gesetzmäßige Pfarrer dieses Kirchspiels oder der Diöces zu seyn glaubte?

Die Streitfragen, wodurch die Titularen vereinigt wurden, waren nicht bloß reintheologisch; sie griffen in Dinge ein, die die Rechte des Priesterthums und des Reichs angehen, da sie sich von Gesetzen herschrieben, die die bürgerliche Macht über kirchliche Gegenstände promulgirt hatte. Es war unmöglich, durch gewöhnliche Mittel Streitigkeiten zu schlichten, worin das Interesse des Staates und die Vorrechte der National-Souveränität verwickelt waren. Solche Mißverständnisse eignen sich nicht zur Entscheidung durch ein theologisches Urtheil, das seiner Natur nach auf das traurige Resultat führen mußte, das Gewissen des Bürgers zu beunruhigen, oder seine Treue verdächtig zu machen.

Hier ward eine große Maßregel nothwendig. Bis zur Wurzel des Übels mußte gedrungen werden, und zu gleicher Zeit ohne Unterschied allen Titularen ihre Verabschiedung angekündigt

werden. Durch das Vertrauen, welches die Weisheit der Regierung der Nation eingeflößt hatte, und durch das Übergewicht, welches es sich durch den Glanz seiner glücklichen Unternehmungen aller Art über die Gemüther zu versichern gewußt, ward das Wunder vorbereitet, und gelang es im beseligenden Nahmen des Vaterlandes, unter dem tröstlichen Zuruf der Religion und zum Erstaunen und zur Bewunderung von ganz Europa.

Daher schreibt es sich, daß Alles, was nützlich und gut ist, auch möglich wurde. Niemahls hatte die Gewalt jene Aufopferungen erzwingen können, welche die Vaterlandsliebe, das Gewissen und die Freyheit von sich selbst darbothen.

Was gibt der Staat zur Entschädigung für alle jene Opfer? Denen, die er durch seine Wahl ehrt, gibt er das Recht durch die Erfüllung ihres erhabenen Berufes, Andern wohl zu thun; und wenn jene höhere Rücksicht, die Zahl der geistlichen Ämter nicht zu vermehren, den Staat bewog, nicht von aller verabschiedeten Priester Talenten und Tugenden Gebrauch zu machen, so wird er es dennoch niemahls vergessen, mit welcher Ergebenheit sie alle zur Widerherstellung des Religionsfriedens beygetragen haben.

Gleich Anfangs habe ich gesagt, daß seit dem ersten Jahre der Revolution der katholische Clerus der großen Güter beraubt wurde, die er besaß. Das zeitliche Interesse der Staaten ging dem

Cabinett zu Rom eben so wenig an, als dem der andern Bischöfe. Es war also gar nicht nöthig, die Vermittelung des Papstes nachzusuchen, um den nunmehrigen Eigenthümern der Güter der Geistlichen den Besitz derselben zu begründen und versichern. Die Lehrer einer Religion, die nur Erziehung des Menschen für ein anderes Leben zum Zweck hat, haben sich nicht in die Angelegenheiten des jetzigen zu mischen. Aber es konnte Nutzen haben, daß das Oberhaupt der Kirche, der keine bürgerlichen Gesetze verkündigen kann, sich mit sanfter Stimme an die Gewissen wandte, und die Furcht und die Besorgnisse niederschlug, welche das bürgerliche Gesetz nicht immer zu heben im Stande ist. Darum die Clausel in der Convention mit der Regierung, vermöge welcher der Papst den Inhabern der Güter der Geistlichen den vollkommensten Besitzstand derselben zusichert.

Ich will mich nicht in weitläufige Details darüber einlassen. Nur dieß will ich bemerken, daß man die katholische Religion für die Religion der drey Consuln und der größten Majorität der Franzosen erklärt hat. Durch diese Erklärung hat man weiter nichts gethan, als man hat zwey unläugbare Facta aufgestellt, ohne dadurch dem Katholicismus irgend einen Character zuzugestehen, der mit dem neuesten System der Gesetzgebung unverträglich seyn würde. Der Katholi-

cismus ist gegenwärtig in Frankreich die Religion der Mitglieder des Gouvernements, aber nicht des Gouvernements selbst; er ist die Religion der Majorität des Französischen Volkes, aber nicht des Staates. Diese Dinge muß man nicht mit einander verwechseln, wie sie denn auch niemahls verwechselt worden sind.

Gewissensfreyheit ist der Sinn aller unserer Gesetze, daher hat die Regierung die Organisirung des protestantischen Gottesdienstes eben so sehr zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, als den katholischen. Es ist ihr genug, daß ein Theil des Französischen Volkes diesen Glauben bekennt, dessen öffentliche Verehrung bis zum Widerruf des Edicts von Nantes gesetzlich war.

Zur Zeit dieser Widerrufung ward der Protestantismus proscribirt, und jede Art von Verfolgung gegen die Protestanten angewendet. Das nächste war, sie aus dem Französischen Reiche zu verbannen. Da man aber späterhin einsah, daß die Auswanderung zu beträchtlich ward und den Staat zu merklich schwächte, so ward bey Galeeren-Strafe allen Protestanten die Emigration untersagt. Zu dem Zwange im Lande zu bleiben, gesellte sich das Verboth irgend ein Amt oder eine öffentliche Stelle zu bekleiden; selbst die Ehe ward ihnen untersagt: ein großer Theil der Nation fühlte sich also dazu verdammt, weder ihrem Gotte noch ihrem Vaterlande dienen zu können.

Ist es weise, eine große Menschenmasse durch solche Maßregeln der Verzweiflung des Atheismus und den Gefahren einer politischen Freygeisterey Preis zu geben? Hoffte man auf Menschen bauen zu dürfen, die man durch Gewalt unterjochte, denen die Vortheile des Bürgerrechts, und selbst der natürlichen Menschenrechte fremd bleiben sollten — die also die Nothwendigkeit Gottes- und Pflichtvergessen machte? Lag es nicht am Tage, daß diese Menschen in ihrer gerechten Erbitterung die mächtigen Helfershelfer bey jeder ausbrechenden Unzufriedenheit abgeben würden? Zwang man sie nicht, jeder neuen Lehre, jeder Vorstellungsart, jeder Neuerung beyzutreten, die die Vergangenheit für sie rächte und ihren Hoffnungen für die Zukunft Leben gab? Ich wundere mich, daß unsere Schriftsteller, wenn sie auf den Widerruf des Edicts von Nantes zu sprechen kommen, diese Begebenheit nur in Rücksicht des Nachtheils für den Handel und die Industrie darstellen, ohne den moralischen Nachtheil in Anschlag zu bringen, die diese Begebenheit, deren Folgen gar nicht zu berechnen sind, für die bürgerliche Gesellschaft gehabt hat.

In der jetzigen Revolution hat der Geist der Freyheit den Geist der Gerechtigkeit zurück geführt, und die ihrem Vaterlande und ihrer Religion wiedergegebenen Protestanten sind wieder, was sie nie hätten aufhören müssen zu seyn — unsere

Mitbürger und unsere Brüder. Sie dürfen des öffentlichen Schutzes in jeder Rücksicht eben so gewiß seyn, als die Katholiken.

Der Protestantismus hat verschiedene Glaubensgemeinden. Man hat die verschiedenen Nüancen beybehalten, die sie von einander unterscheiden.

Das Wesentliche in der bürgerlichen Ordnung ist, nicht daß Alle denselben Glauben bekennen; aber daß ein Jeder dem seinigen fest und treu anhange. Wenn man überzeugt ist, daß die verschiedenen Religionen, deren Verehrung gesetzlich ist, der Gesellschaft nützliche Vorschriften enthalten, so ist es auch gut, daß eine jede dieser Religionen mit Eifer bekannt werde.

Die Gewissensfreyheit ist nicht allein ein natürliches Menschenrecht, sie ist auch ein politischer Vortheil. Man hat die Bemerkung gemacht, daß da, wo ein verschiedener Cultus Statt findet, ein jeder einzelner Anhänger desselben um so mehr auf seiner Huth ist, eine Handlung zu begehen, die seine Religionsparte entehren und sie der Verachtung und dem Tadel der öffentlichen Meinung bloß stellen werde. Man hat ferner beobachtet, daß da, wo ein verschiedener Cultus tolerirt wird und mit einander rivalisirt, die Menschen weit eifersüchtiger darauf sind, sich dem Vaterlande nützlich zu beweisen, als da, wo sie in der Stille und in der Begünsti-

gung einer herrschenden Kirche leben. Man werfe nur den Blick auf das, was in Ländern vorgeht, wo eine herrschende Kirche ist und eine andere ihr zur Seite gegründet wird. Beynahe immer wird die Gründung einer neuen Religion das sicherste Mittel, die Mißbräuche der alten Kirche zu verdrängen.

Die jüdische Religion ist ebenfalls bey der Aufmerksamkeit der Regierung auf die Organisation des verschiedenen Cultus nicht übergangen worden. Sie theilt mit den übrigen die durch das Gesetz decretirte Freyheit. Allein die Juden bilden weniger eine Religionsparthey, als ein Volk; sie leben unter allen Nationen, ohne mit ihnen zusammen zu hängen. Die Regierung hat das Alter dieses Volkes respectiren zu müssen geglaubt, eines Volkes, das der Zeit getrotzt hat, und bis zu unserm Zeitalter vorgedrungen ist, das für Alles, was sein Priesterthum und seine Kirche betrifft, keine andern Vortheile kennt, als die, nach welchen es immer gelebt hat; ein Volk, das dieß unter seine größten Vorzüge zählt, und keinen andern, als Gott selbst, für seinen Gesetzgeber erkennt.

Mir bleibt nun nach der Entwickelung der Grundsätze, welche der Regierung bey ihrer Unternehmung zur Basis gedient haben, noch übrig, die Form aus einander zu setzen, die dieser Unternehmung ertheilt ward.

In jeder Religion gibt es ein kirchliches Ministerium, von welchem der Unterricht in den Dogmen, die Ausübung des Cultus und die Aufrechthaltung der Disciplin geleitet wird. Die geistlichen Dinge haben zu großen Einfluß auf den Staat, als daß er bey ihrer Verwaltung gleichgültig bleiben dürfte.

Von einer andern Seite, so hat die Religion sich ihre Freystatt in den Gewissen der Menschen selbst gegründet, sie gehört also nicht geradehin vor das Forum des bürgerlichen Gesetzes. Sie ist eine Sache der Meinung, nicht des Willens. So bald also eine Religion angenommen wird, so ist es eine natürliche Folge, daß auch das Princip und die Regel mit angenommen werde, nach welchen sie sich regiert.

Was hat also die Staats-Obrigkeit in Religionsdingen zu thun? Sie muß die Bedingung und Regel kennen und befestigen, unter welchen der Staat, ohne eigene Gefahr, die öffentliche Ausübung eines Cultus autorisiren darf.

Dieß hat das Französische Gouvernement in Bezug auf den katholischen Gottesdienst gethan. Es hat mit dem Papste unterhandelt, nicht wie mit einem fremden Souverain, sondern als dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche, von welcher die Katholiken in Frankreich ein Theil sind. Es hat mit diesem Oberhaupte das Regime, nach

welchem die Katholiken ihren Gottesdienst in Frankreich von nun an ausüben sollen, mehr bestimmt. Dieß ist der Gegenstand und der Inhalt der zwischen dem Französischen Gouvernement und Pius VII. geschlossenen Convention.

Die Französischen Protestanten haben kein kirchliches Oberhaupt, aber Lehrer und Prediger; ihre Disciplin ist in den verschiedenen Confessionen nicht dieselbe. Man hat hierüber die nähere Auskunft verlangt, und nach dieser Auskunft ist die Anordnung der verschiedenen Artikel ihrer Confessionen geschehen.

Alle diese Operationen sind nicht von der Art, um zu Gesetzen vorgeschlagen zu werden; denn wenn gleich das Gesetz den verschiedenen Gottesdienst ersetzen oder abschaffen kann, so hat doch dieser Gottesdienst in sich selbst eine Bestimmung, die er nicht von den Gesetzen erhalten kann, und deren Ursprung aus einer ganz andern Quelle herrührt, als dem menschlichen Willen.

Zweytens, so wird der Begriff des Gesetzes von der Constitution durch einen Actus des allgemeinen Willens definirt. Kann dieser Character wohl solchen Einrichtungen zustehen, die nothwendig nur diejenigen, die sie aus freyer innerer Überzeugung annehmen, ganz ins besondere angehen? Die Freyheit des Gottesdienstes ist eine Wohlthat, die von dem Gesetze

herrührt; aber die Beschaffenheit desselben, seine Disciplin, der Unterricht in jeder besondern Lehre, sind Dinge, über die das Gesetz nichts feststellen kann, und die ihr Heiligthum in der undurchdringlichen Feste des menschlichen Herzens haben.

Das Concordat mit dem Papste und die Artikel desselben sind eben so, als das, was man einen diplomatischen Tractat nennt, ihrer Natur nach ein wirklicher Contract. Was ich von dem Concordat voraus setze, gilt auch von den Artikeln des protestantischen Gottesdienstes. Man erkennt in diesem allen nicht den Ausdruck souveräner Natial-Gewalt, sondern im Gegentheile die besondere Erklärung und Bekennung des Glaubens und der Lehre der verschiedenen Glaubensverwandten.

Dieß sind die vornehmsten Bewegungsgründe, die zur Bestimmung der Form beytragen, in welcher die Regierung Euch, gesetzgebende Bürger, die verschiedenen Verhandlungen in Betreff der Regulirung des Religionscultus überreicht, dessen Freyheit unsere Gesetze feyerlichst ihren Schutz verheissen; und es sind dieselben Bewegungsgründe, die die Art der Sanction bestimmen müssen, welche diese Verhandlungen gestatten.

Es ist an Euch, Bürger Gesetzgeber, das richtige Resultat zu heiligen, welches der Gegenstand Euers feyerlichsten Decrets ausmachen wird.

Religiöse Einrichtungen gehören zu der Zahl der wenigen, die den merklichsten und anhaltendsten Einfluß auf die moralische Existenz eines Volks haben. Es wäre Verrath an dem Vertrauen der Nation, jene zu verabsäumen. Ganz Frankreich fordert mit lauter Stimme die ernsthafte Erfüllung des Gesetzes in Betreff der Religion.

Alle Verwirrung wird aufhören, alle Ungewißheit geendigt, alles Elend getröstet, alle böse Absicht unterdrückt, alle Herzen werden vereiniget seyn, wenn die Organisation dieser Artikel zu Stande gekommen seyn wird. Wir werden den Himmel mit der Revolution versöhnt haben und dadurch auf ewig aller Herzen uns bemeistern.

Das Vaterland ist kein abgesonderter Begriff. In einem so weitläuftigen Staate, als Frankreich, wo so viele Völker unter verschiedenen Himmelsstrichen leben, könnte die Empfindung des Vaterlandes jedem Einzelnen nicht näher liegen, als die ganze übrige Welt, wenn man uns nicht durch solche Gegenstände an dasselbe fesselte, die es unserm Geiste, unserer Einbildungskraft,

unsern Sitten und Neigungen vergegenwärtigt. Das Vaterland wird nun dann erst wirklich, wenn es alle die Einrichtungen enthält, die es uns lieb machen. Lieben muß es der Bürger; aber dazu gehört, daß er die Überzeugung habe, er werde von ihm geliebt. Beschützt das Vaterland mein Eigenthum, so hange ich an ihm, wie an meinem Eigenthum selber.

Man wird wohl noch eingestehen müssen, daß der Natur der Sache gemäß, religiöse Einrichtungen vornehmlich es sind, die die Menschen einander nähern und sie vereinen; daß die Religion es ist, die zu dem Herzen am meisten spricht, die uns am mächtigsten für allen Wechsel des Glücks tröstet, und die uns allein die unvermeidlichen Gefahren und Ungerechtigkeiten im gesellschaftlichen Zustande erträglich macht. Sie ist es allein, die den Leiden des Unglücklichen Linderung gibt, die der Reue des Verbrechers noch einen Ausweg vorschreiben läßt. Verdient sie es nicht als eine solche für die hülfreiche Gefährtinn unserer Schwachheit angesehen zu werden?

Was hat also wohl nicht das Vaterland für ein Interesse, die Religion aufrecht zu erhalten! Es bedenke ja, daß so viele Menschen nur bestimmt sind, die Last und Hitze des Tages zu tragen. Nur die Religion kann diese Unglücklichen dem Vaterlande gewinnen.

Bürger Gesetzgeber, alle wahre Freunde der Freyheit werden Euch dafür segnen, wenn Ihr Euch zu den großen Maximen erhebt, welche hundertjährige Erfahrung heiligte, und die sicherlich immer das Glück und die wahre Kraft eines Reichs befestigt haben!

Vorschlag zum Gesetz.

Das Concordat, das zu Paris den 21sten Messidor des Jahres 9 (den 15ten July 1801) zwischen dem Papste und der Französischen Regierung geschlossen worden, die organischen Artikel besagten Concordats, und die organischen Artikel des protestantischen Gottesdienstes, deren Inhalt folgt, sollen als Gesetze der Republik promulgirt werden.

Concordat
zwischen
der Französischen Regierung
und
Sr. Heiligkeit Pius VII.

Ausgewechselt den 23sten Fructidor des Jahres 9 (den 10 September 1801.)

PRIMUS CONSUL gallicae Reipublicae, ac Sanctitas sua summus Pius VII., in suos respectivè plenipotentiarios nominarunt.

Primus Consul, civem Josephum BONAPARTE, consiliarium statûs, CRETET, consiliarum pariter statûs, ac BERNIER, doctorem in S. theologiâ, parochum S. Laudi Andegavensis, plenis facultatibus munitos;

Sanctitas sua, eminentissimum dominum Herculem CONSALVI, S. R. E. cardinalem, diaconum S. Agathae ad Suburram, suum à secretis statûs; Josephum SPINA, archiepiscopum Corinthi, S. S. praelatum domesticum ac pontifico solio assistentem; et patrem CASELLI, theologum consultorem S.

pariter munitos facultatibus in bonâ et debitâ formâ;

Qui, post sibi mutuò tradita respecticae plenipotentiae instrumenta, de iis quae sequuntur convenerunt:

CONVENTIO

Inter Gubernium gallicanum et summum Pontificem Pium septimum.

Gubernium Reipublicae recognoscit religionem catholicam, apostolicam, romanam, eam esse religionem quam longè maxima pars civium gallicanae Reipublicae profitetur.

Summus Pontifex pari modo recognoscit, eamdem religionem maximam utilitatem maximumque decus percepisse, et hoc quoque tempore praestolari ex catholico cultu in Galliâ constituto, necnon ex peculiari ejus professione, quam faciunt Reipublicae Consules.

Haec cum ita sint atque utrinque recognita, ad religionis bonum internaeque tranquillitatis conservationem, ea quae sequuntur inter ipsos conventa sunt:

Art. I. Religio catholica, apostolica, romana, liberè in Galliâ exercebitur. Cultus publicus erit, habitâ tamen ratione ordina-

Bayerische Staatsbibliothek München

tionum quoad politiam, quas Gubernium pro publicâ tranquillitate necessarias existimabit.

II. Ab apostolicâ Sede, collatis cum gallico Gubernio consiliis, novis finibus Gallicarum dioeceses circumscribentur.

III. Summus Pontifex titularibus gallicarum ecclessiarum episcopis significabit se ab iis, pro bono pacis et unitatis, omnia sacrificia firmâ fiduciâ expectare, eo non excepto quo ipsas suas episcopales sedes resignent. Hâc hortatione praemissâ, si huic sacrificio, Ecclesiae bonum exigit, renuere ipsi vellent (fieri id autem posse summus Pontifex suo non reputat animo), gubernationibus gallicarum ecclesiarum novae circumscriptionis de novis titularibus providebitur, eo qui sequitur modo.

IV. Consul primus gallicanae Reipublicanae, intra tres menses qui promulgationem constitutionis apostolicae consequentur, archiepiscopos et episcopos novae circumscriptionis dioecesibus praeficiendos nominabit. Summus Pontifex institutionem canonicam dabit juxta formas, relatè ad Gallias, ante regiminis commutationem statutas.

V. Item Consul primus ad episcopales sedes quae in posterum vacaverint, novos antistites nominabit, iisque, ut in articulo

praecedenti constitutum est, apostolica Sedes canonicam dabit institutionem.

VI. Episcopi, antequàm munus suum gerendum suscipiant, coram primo Consule, juramentum fidelitatis emittent quod erat in more ante regiminis commutationem, sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto, ad sancta Dei „evangelia, obedientiam et fidelitatem Gu„bernio per Constituonem gallicanae Rei„pubicae statuto. Item, prommito me nul„lam communicationem habiturum, nulli „consilio interfuturum, nullamque suspec„tam unionem neque intrà neque extrà con„servaturum, quae tranquillitati publicae „noceat; et si, tam in dioecesi meâ quàm „alibi, noverim aliquid in Statûs damnum „tractari, Gubernio manifestabo."

VII. Ecclesiastici secundi ordinis idem juramentum emittent coram auctoritatibus civiiibus à gallicano Gubernio designatis.

VIII. Post divina officia, in omnibus catholicis Galliae templis, sic orabitur:

Domine, salvam fac Rempublicam;
Domine, salvos fac Consules.

IX. Episcopi, in suâ quisque dioecesi; novas paraecias circumscribent; quae circumscriptio suum non sortietur effectum, nisi postquàm Gubernii consensus accesserit.

X. Iidem episcopi ad paraecias nominabunt; nec personas seligent, nisi Gubernio acceptas.

XI. Poterunt iidem episcopi habere unum capitulum in cathedrali ecclesiâ, atque unum seminarium in suâ quisque dioecesi, sine dotationis obligatione ex parte Gubernii.

XII. Omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia, atque alia quae non alienata sunt, cultui necessaria, episcoporum dispositioni tradentur.

XIII. Sanctitas sua, pro pacis bono felicicique religionis restitutione, declarat eos qui bona Ecclesiae alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros, neque à se, neque à romanis Pontificibus successoribus suis, ac consequenter proprietas eorumdem bonorum, reditus et jura iis inhaerentia, immutabilia penès ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes.

XIV. Gubernium gallicanae Reipublicae in se recipit, tum episcoporum, tum parochorum, quorum dioeceses atque parochias nova circumscriptio complectetur, sustentationem quae cujusque statum deceat.

XV. Idem Gubernium curabit ut catholicis in Galliâ liberum sit, si libuerit, ecclesiis consulere novis fundationibus.

XVI. Sanctitas sua recognoscit in primo Consule gallicanae Reipublicae, eadem jura ac privilegia quibus apud sanctam Sedem fruebatur antiquum regimen.

XVII. Utrinque conventum est, quòd in casu quo aliquis ex successoribus hodierni primi Consulis catholicam religionem non profiteretur, super juribus et privilegiis in superiori articulo commemoratis, necnon super nominatione ad archiepiscopatus et episcopatus, respectu ipsius, nova conventio fiet.

Ratificationem autem traditio Parisiis fiet quadraginta dierum spatio.

Datum Parisiis, die 15. mensis
Julii 1801.

J. Bonaparte (L. S.)
Hercules, cardinalis Consalvi. (L. S.)
Cretet. (L. S.)
J. archiep. Corinthi. (L. S.)
Bernier. (L. S)
F. Carolus Caselli. (L. S.)

* *
*

Der Oberconsul der Französischen Republik, und Se. Heiligkeit, der Papst Pius VII., haben zu ihren respectiven Bevollmächtigten ernannt:

Der Oberconsul die Bürger Joseph Bonaparte, Staatsrath; Cretet, Staatsrath, und Bernier, der Gottesgelahrtheit Doctor und Pfarrer von Saint-Laud zu Angers, welche mit Vollmachten versehen sind;

Se. Heiligkeit: Se. Eminenz Herrn Herkules Consalvi, Cardinal der heiligen Römischen Kirche, Diaconus von St. Agatha ad Suburram, Ihren Staatssecretär; Joseph Spina, Erzbischof von Korinth, Hausprälaten Sr. Heiligkeit, Assistenten des päpstlichen Stuhls, und den Pater Caselli, consultirenden Gottesgelehrten Sr. Heiligkeit, gleichfalls mit Vollmachten in guter und gehöriger Form versehen.

Welche nach Auswechslung ihrer resp. Vollmachten nachstehende Convention geschlossen haben:

Die Regierung der Französischen Republik erkennt, daß die Katholisch-Apostolische und Römische Religion die Religion der großen Majorität der Französischen Bürger ist.

Se. Heiligkeit erkennt gleichfalls, daß von der Einführung des katholischen Gottesdienstes in Frankreich und von dem besondern Bekenntniß dieses Gotresdienstes von Seiten der Consuls der Republik eben diese Religion das größte Wohl

und den größten Glanz erhalten hat und noch erwartet.

Dem zu Folge sind sie, nachdem sie dieß gegenseitig eingesehen haben, so wohl um des Besten der Religion, als um der Erhaltung der innern Ruhe willen, über folgende Puncte übereingekommen:

Artikel 1. Die Kathol. Apostol. und Römische Religion soll in Frankreich frey ausgeübt werden; ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, wenn er sich nach den Polizey-Verordnungen richtet, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nöthig erachten wird.

2. Der heilige Stuhl wird gemeinschaftlich mit der Französ. Regierung eine neue Eintheilung der Französischen Kirchsprengel festsetzen.

3. Se. Heiligkeit wird den Titulaturen der Französischen Bisthümer erklären, daß Sie mit festem Vertrauen, zum Besten des Friedens und der Freyheit, jede Art von Abtretung, sogar die Abtretung ihrer bischöflichen Sitze erwartet.

Dieser Ermahnung zu Folge soll, wenn sie sich zu diesem Opfer, welches das Wohl der Kirche befiehlt, nicht verstehen wollten (welche Weigerung jedoch Se. Heiligkeit nicht erwartet), für die Regierung der Bisthümer und die neue Diöcesen-Eintheilung auf folgende Art gesetzt werden:

4. Der Oberconsul wird in den drey Monathen, die auf die Bekanntmachung der Bulle Sr. Heiligkeit folgen, die Erzbischöfe und Beschöfe

zu den Diöcesen der neuen Eintheilung ernennen. Se. Heiligkeit wird die canonische Einsetzung nach den in Ansehung Frankreichs vor der Regierungs-Veränderung eingeführten Formalitäten ertheilen.

5. Die Ernennung zu den Bisthümern, die in der Folge erledigt werden, soll ebenfalls durch den Oberconsul geschehen, und die canonische Einsetzung soll durch den heil. Stuhl, der vorhergehenden Art gemäß, erfolgen.

6. Die Bischöfe sollen, ehe sie ihr Amt antreten, in die Hände des Oberconsuls den Eid der Treue ablegen, der vor der Regierungs-Veränderung gebräuchlich war und folgendermaßen lautet:

„Ich schwöre und gelobe vor Gott auf das „heilige Evangelium, Gehorsam und Treue ge„gen die Regierung zu beobachten, die durch die „Constitution der Französischen Republik einge„führt ist. Ich gelobe gleichfalls, kein Verständ„niß zu haben, keinem Rathe beyzuwohnen, kein „Verständniß weder innerhalb noch außerhalb zu „unterhalten, welches der öffentlichen Ruhe scha„den könnte; und wenn ich in meinem Kirchspren„gel oder anderswo erfahre, daß etwas zum „Nachtheile des Staats angezettelt wird, so will „ich es der Regierung anzeigen."

7. Die Geistlichen von der zweyten Classe sollen denselben Eid in die Hände der Civilbeamten, welche die Regierung bezeichnet, ablegen.

8. Folgende Gebethsformel soll zu Ende des Gottesdienstes in allen katholischen Kirchen Frankreichs hergesagt werden:

Herr, segne die Republik!

Herr, segne die Consuln!

9. Die Bischöfe sollen eine neue Eintheilung der Pfarren in ihren Kirchsprengeln machen, welche aber erst nach der Einwilligung der Regierung eingeführet werden kann.

10. Die Bischöfe sollen zu den Pfarren ernennen; ihre Wahl kann nur auf Personen fallen, die von der Regierung gebilliget werden.

11. Die Bischöfe können bey ihrer Hauptkirche ein Capitel und ein Seminarium für ihren Kirchsprengel haben, ohne daß sich jedoch die Regierung anheischig macht, sie zu dotiren.

12. Alle nicht veräußerten Metropolitanen, Kathedral- und Pfarrkirchen, die zum Gottesdienste nöthig sind, sollen den Bischöfen zum Gebrauche überlassen werden.

13. Se. Heiligkeit erklärt aus Liebe zum Frieden und wegen der glücklichen Wiederherstellung der katholischen Religion, daß weder Sie noch Ihre Nachfolger auf keine Art die Käufer der veräußerten geistlichen Güter beunruhigen wollen, und daß dem zu Folge das Eigenthum besagter Güter und die zu denselben gehörigen Rechte und Einkünfte unveränderlich in ihren Händen oder in den Händen ihrer Angehörigen bleiben sollen.

14. Die Regierung wird den Bischöfen und Pfarrern, deren Kirchsprengel und Pfarren in die neue Eintheilung begriffen sind, einen anständigen Gehalt zusichern.

15. Auch wird die Regierung Maßregeln ergreifen, damit die Französischen Katholiken, wenn sie es wünschen, Stiftungen zu Gunsten der Kirche machen können.

16. Se. Heiligkeit erkennt in dem Oberconsul der Französ. Republik dieselben Rechte und Vorrechte, welche die ehmahlige Regierung bey Sr. Heiligkeit genoß.

17. Die contrahirender Theile sind übereingekommen; daß im Fall einer von den Nachfolgern des gegenwärtigen Oberconsuls nicht katholisch seyn würde, die im vorigen Artikel angeführten Rechte und Vorrechte und die Ernennung zu den Bisthümern in Ansehung seiner durch eine neue Übereinkunft sollen regulirt werden.

Die Ratificationen sollen zu Paris in Zeit von 40 Tagen ausgewechselt werden. So geschehen zu Paris, den 26sten Messidor im Jahr 9. (15. July 1801.)

Unterz. Joseph Bonaparte.
Hercules, Cardinal Consalvi.
Cretet.
Joseph, Erzbischof zu Corinth.
Bernier.
F. Carolus Caselli.

Organische Artikel
der
Convention vom 26. Messidor
des Jahres 9.

Titel I.

Von der Einrichtung der katholischen Kirche in ihrer allgemeinen Beziehung auf die Rechte und Polizey des Staates.

Erster Artikel.

Keine Bulle, kein Breve, Rescript, Decret, Mandat, Bestallungsbrief oder Signatur an dessen Statt, noch sonstige Beschlüsse und Verordnungen des Römischen Hofes, auch wenn sie bloß Particuliers betreffen, können nicht angenommen, publicirt, gedruckt, noch sonst vollzogen werden, ohne Genehmigung der Regierung.

2. Niemand, er heisse Nuntius, Legat, Vicarius oder apostolischer Commissarius, oder habe sonst Nahmen wie er wolle, soll ohne diese Erlaubniß

auf Französischen Grund und Boden, noch sonst irgendwo, eine Function, die auf die Gallicanische Kirche Bezug hat, verrichten dürfen.

3. Kein Decret auswärtiger Synoden, selbst der General-Concilien, soll in Frankreich publicirt werden dürfen, bevor die Regierung nicht ihre Form und Übereinstimmung mit den Gesetzen, Rechten und Freyheiten der Französischen Republik, so wie Alles, was bey ihrer Bekanntmachung der öffentlichen Ruhe nachtheilig seyn, oder sich nur darauf beziehen könnte, einer genauen Prüfung unterworfen hat.

4. Kein National- oder Metropolitan-Concilium, keine Synode der Diöces, keine deliberirende Versammlung soll ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung Statt finden.

5. Alle geistliche Amtsverrichtungen müssen umsonst geschehen, die Opfer ausgenommen, welche durch besondere Reglements festgesetzt werden.

6. Gegen Mißbräuche, die sich so wohl die höhere als niedere Geistlichkeit erlaubt, soll man sich beym Staatsrathe beklagen können. Solche Fälle sind: Usurpation oder Übertreibung der Gewalt, Contravention gegen die Gesetze und republikanische Verordnung, Verletzung der Regeln, die durch ihre Annahme in Frankreich eine canonische Kraft erhalten haben, Unternehmungen gegen die Freyheiten und Gebräuchen der Gallica-

nischen Kirche, und jedes Beginnen, wodurch bey dem öffentlichen Gottesdienste die Ehre der Bürger compromittirt, ihr Gewissen beunruhigt werden, oder was gegen sie in Unterdrückung oder Beleidigung, oder in ein öffentliches Ärgerniß ausarten kann.

7. Auf gleiche Weise soll von Seiten der Geistlichen Recurs an den Staatsrath genommen werden können, wenn ihre gottesdienstlichen Verrichtungen und die Freyheit beeinträchtigt werden sollten, welche die Gesetze und Verordnungen den Dienern der Religion zusichern.

8. Eben so soll Jeder, der dabey interissirt ist, gleichen Recurs nehmen können. Will niemand darüber besonders klagen, so sollen die Präfecten pflichtmäßig darüber einberichten.

Der öffentliche Beamte, Geistliche, oder wer sonst eine Klage anstellen will, soll ein detaillirtes und unterzeichnetes Memorial beym Staatsrathe einreichen, dem die gottesdienstlichen Angelegenheiten untergeordnet sind, und dieser soll gehalten seyn, der Sache in der möglichst kürzesten Zeit abhülfliche Maße zu leisten. Auf seinen Bericht soll die Sache in administrativer Form entweder weiter verfolgt und definitiv abgethan, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, den Gerichtshöfen, vor welche die Sache gehört, zurück gestellt werden.

Titel II.

Von den Geistlichen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Einrichtungen.

9. Der katholische Gottesdienst soll unter der Leitung von Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Diöcesen, und unter der Leitung der Pfarrer in ihren Pfarreyen stehen.

10. Alle Privilegien, die von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximiren, oder selbige in dieser Form erst hervorbringen, sind abgeschafft.

11. Die Erzbischöfe und Bischöfe können unter Gewährleistung des Gouvernements in ihren Diöcesen Domcapitel und Seminarien errichten. Alle sonstige geistliche Anstalten finden nicht mehr Statt.

12. Es steht den Erzbischöfen frey, sich Bürger oder Herr (Monsieur) nennen zu lassen. Alle übrige Benennungen und Titulaturen sind untersagt.

Zweyter Abschnitt.

Von den Erzbischöfen und Metropolitanen

13. Die Erzbischöfe sollen die Weihe ihrer Suffraganen vornehmen und sie installiren. Im Verhinderungs- oder Weigerungsfall soll der äl-

teste Bischof in dem Metropolitan-Kreise ihre Stelle vertreten.

14. Sie sollen über die Aufrechthaltung des Glaubens und der Disciplin in den Diöcesen, die unter der Metropolitan-Kirche stehet, wachen.

15. Sie sollen sich die Vorstellungen und Beschwerden, die man gegen die Aufführung und die Entscheidungen der Suffraganen vorzubringen hat, vortragen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bischöfen, General-Vicarien und von Seminarien.

16. Keiner, der nicht ein geborner Franzose und 30 Jahre alt ist, soll zum Bischof ernannt werden können.

17. Ehe und zuvor die Ernennung zum Bischof ausgefertigt wird, sollen der oder die, welche in Vorschlag gebracht worden, gehalten seyn, ein Zeugniß ihres unbescholtenen Lebenswandels beyzubringen, das an den Bischof der Diöces ausgestellt ist, in welchem sie seither geistliche Amtsverrichtungen besorgt haben; auch sollen sie wegen ihrer Lehre von einem Bischofe und zwey Priestern, die der erste Consul bestellen wird, examinirt werden, und darauf das Resultat ihrer Prüfung dem Staatsrathe vorlegen, der in geistlichen Sachen zu sagen hat.

18. Der vom Oberconsul ernannte Priester soll die Bestätigung vom Papste persönlich einholen.

Derselbe soll aber keine einzige Function eher verrichten dürfen, als bis die päpstliche Einsezzungs-Bulle mit dem Gouvernements-Siegel versehen ist, und bevor er nicht zuvor in Person den Eid geleistet hat, der in der Convention, die zwischen den Gouvernement und dem heiligen Stuhl getroffen werden, vorgeschrieben ist.

19. Die Bischöfe sollen die Pfarrer ernennen und installiren; jedoch können sie diese ihre Ernennung nicht eher bekannt machen und die canonische Institution vornehmen, als bis diese Ernennung vom ersten Consul genehmigt seyn wird.

20. Sie sollen gehalten seyn, in ihren Diöcesen zu residiren, und sie nicht verlassen dürfen, ohne Erlaubniß des ersten Consuls.

21. Jeder Bischof kann zwey General-Vicabrien ernennen, und jeder Erzbischof deren drey; sie werden aus den Priestern gewählt, die die erforderlichen Eigenschaften zur bischöflichen Würde besitzen.

22. Sie sollen jährlich und in Person einen Theil ihrer Diöces bereisen, und in fünf Jahren die ganze Diöces.

Im Fall einer rechtmäßigen Abhaltung soll dieß der General-Vicar an ihrer Stelle thun.

23. Den Erzbischöfen soll die Einrichtung ihrer Seminarien übertragen seyn; jedoch müssen die Puncte davon dem ersten Consul zur Approbation vorgelegt werden.

24. Die-

24. Diejenigen, welche zu Lehrern in den Seminarien gewählt sind, müssen die Declaration des Französischen Clerus von 1682, die in demselben Jahre edictaliter publicirt wurde, unterschreiben. Sie müssen angeloben, die darin enthaltenen Lehrsätze vorzutragen, und die Bischöfe sollen die Unterwerfungs-Acte an den Staatsrath, der die geistlichen Sachen unter sich hat, einreichen.

25. Die Bischöfe sollen alljährlich die Nahmen aller der Personen an den Staatsrath einschicken, welche in den Seminarien studieren und sich dem geistlchen Stande widmen wollen.

26. Kein Geistlicher soll von ihnen ordinirt werden können, wenn er nicht beweisen kann, daß er ein Besitzthum hat, daß ihm wenigstens eine jährliche Einnahme von 300 Franken einträgt, ein Altèr von 25 Jahren erreicht hat und die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die in den in Frankreich angenommenen canonischen Statuten bestimmt sind.

Die Bischöfe sollen keine einzige Ordination eher vornehmen können, als bis die Anzahl der zu ordinirenden Personen dem Gouvernement vorgelegt und von ihm gebilligt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Pfarrern.

27. Die Pfarrer sollen nicht eher angestellt werden, als nachdem sie in die Hände des Prä-

fecten den Eid geleistet haben, der in dem Concordate, das zwischen der Regierung und dem heiligen Stuhl geschlossen worden, enthalten ist. Über diese Eidesleistung soll von dem General-Secretär der Präfectur ein Verbal-Proceß aufgesetzt, und den Pfarrern soll eine gleichlautende Abschrift davon zugestellt werden.

28. Sie sollen durch einen andern Pfarrer oder Priester, den der Bischof bestimmen wird, in den Besitz ihrer Pfründe gesetzt werden.

29. Sie sollen gehalten seyn, in ihrem Kirchspiele zu wohnen.

30. Die Pfarrer sollen in der Ausübung ihrer Functionen unmittelbar unter den Bischöfen stehen.

31. Die Vicarien und Diaconen sollen ihr Amt unter der Aufsicht und Leitung der Pfarrer versehen. Der Bischof bestätigt sie und kann sie auch wiederbestellen.

32. Kein Fremder kann ohne Erlaubniß der Regierung ein geistliches Amt versehen.

33. Allen Geistlichen, selbst Französischen, die nicht zu irgend einer Diöces gehören, werden alle und jede Amtsverrichtungen untersagt.

34. Ein Priester kann, ohne Erlaubniß des Bischofs, seine Diöces nicht verlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von Domcapiteln und von dem Regiment in den Diöcesen während der Vacanzen.

35. Erzbischöfe und Bischöfe können von dem Rechte, das ihnen zusteht, Domcapitel zu gründen, nicht eher Gebrauch machen, als bis sie von der Regierung die Authorisation so wohl über die Gründung selbst, als über die Anzahl der Geistlichen, aus welchen sie bestehen sollen, erlangt haben.

36. Während der bischöflichen Vacanzen soll der Metropolitan, und wenn dieser nicht da ist, der älteste der Suffragan-Bischöfe, das Regiment in den Diöcesen verwalten.

Die General-Vicarien dieser Diöcesen sollen ihre Functionen fortsetzen, selbst nach dem Absterben des Bischofs, bis seine Stelle ersetzt seyn wird.

37. Die Metropolitanen und Domcapitel sollen gehalten seyn, der Regierung von der Erledigung der Bisthümer und von den, in Absicht der Regierung der erledigten Diöcesen, getroffenen Maßregeln unverzügliche Anzeige zu thun.

38. Die General-Vicarien, die während der Vacanz die Regierung besorgen, sollen, gleichwie die Metropolitanen oder Capitularen, sich keine einzige Neuerung in Absicht der in den Diöcesen herkommlichen Gebräuche und Gewohnheiten erlauben.

Titel III.

Vom Gottesdienst.

39. Für alle katholische Kirchen soll in ganz Frankreich nur eine Liturgie und ein Katechismus gebraucht werden.

40. Kein Pfarrer kann in seiner Parochie außerordentliche Gebethe, ohne die Special-Erlaubniß des Bischofs, anordnen.

41. Kein Festtag, der Sonntag ausgenommen, kann ohne Erlaubniß der Regierung eingeführt werden.

42. Die Geistlichen sollen bey Religionsceremonien in der ihrem Stande angemessenen Kleidung und Schmuck erscheinen: in keinem Falle und unter keinem Vorwande dürfen sie die Farbe und Unterscheidungszeichen der Bischöfe tragen.

43. Alle Geistliche sollen das Französische Kleid und schwarze Farbe tragen. Die Bischöfe können noch das Pastoralkreuz und violette Strümpfe hinzufügen.

44. Hauskapellen und besondere Beichtstühle können ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, die von dem Bischofe nachgesucht wird, nicht etablirt werden.

45. In den Städten, wo verschiedene Religionspartheyen sind, darf keine Ceremonie außerhalb den katholischen Kirchen Statt haben.

46. Jeder Tempel kann nur einer Religionspartey gehören.

47. In den Kathedral- und Parochialkirchen haben die Civil- und Militärgewalten, von der katholischen Religion, einen Ehrenplatz.

48. Der Bischof muß sich mit dem Präfect über die Art und Weise verständigen, wie man mit Glockengeläute die Gläubigen zum Gottesdienste berufen kann. Ohne Erlaubniß der Orts-Polizey darf man sie um keiner andern Ursache willen läuten.

49. Wenn die Regierung öffentliche Gebethe verordnet, so sollen sich die Bischöfe mit dem Präfect und dem Militärcommandanten des Orts wegen des Tages, der Stunde und der Art und Weise der Ausführung dieser Verordnung verständigen.

50. Die feyerlichen Predigten, Sermonen genannt, und die unter dem Nahmen der Stationen des Advents und der Fasten bekannten Predigten sollen nur von Pfarrern, auf besondere Erlaubniß der Bischöfe, gehalten werden.

51. In den Predigten nach dem Hochamt müssen die Pfarrer für das Wohl der Republik und der Consuln bethen und bethen lassen.

52. Sie sollen sich bey ihren Instructionen keine, weder directe noch indirecte Inculpationen, so wenig gegen Personen, als gegen andere vom Staat authorisirte Religionsparteyen erlauben.

53. Bey öffentlichen Vorträgen sollen sie nichts publiciren, was den gottesdienstlichen Gebräuchen unangemessen seyn könnte.

54. Sie dürfen die priesterliche Einsegnung nur solchen ertheilen, die in guter und gehöriger Form beweisen können, daß sie von dem Civilbeamten copulirt sind.

55. Die Kirchenlisten, die nur für den Gebrauch der Sacramente beweisen und beweisen können, sollen in keinem Falle statt der Listen gelten, die vom Gesetz zum Erweis des Civil-Zustandes eingeführt sind.

56. In allen geistlichen und Kirchensachen soll man sich des republikanischen Kalenders bedienen; die Tage aber werden mit den Nahmen bezeichnet, die sie in dem Gregorianischen Kalender hatten.

57. Der Ruhetag für die öffentlichen Beamten ist auf den Sonntag festgesetzt.

Titel IV.

Von dem Umfange der Erzbisthümer, Bisthümer und Parochien, den kirchlichen Gebäuden und dem Gehalten der Diener der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange der Erzbisthümer und Bisthümer.

58. Es sollen in Frankreich zehn Erzbisthümer und funfzig Bisthümer seyn.

59. Der Inbegriff der Metropolen und Diöcesen soll folgender Maßen bestimmt seyn:

Zweyter Abschnitt.

Von dem Umfange der Parochien.

60. Jedes Friedensgericht soll wenigstens eine Pfarre enthalten. Übrigens aber sollen so viel Filiale dabey errichtet werden, als die Nothwendigkeit erheischen wird.

61. Jeder Bischof soll mit dem Präfect gemeinschaftlich die Zahl und Ausdehnung dieser Filiale bestimmen. Die darüber entworfenen Anschläge werden der Regierung vorgelegt, und ohne ihre Bewilligung dürfen sie nicht in Ausführung gebracht werden.

62. Kein Theil vom Französischen Territorium darf zu einer Pfarrey oder zum Filiale benutzt werden, ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten der Regierung.

63. Die Priester, die den Gottesdienst in den Filialen zu besorgen haben, werden von den Bischöfen gewählt.

Dritter Abschnitt.

Vom Gehalte der Geistlichen.

64. Das Jahrgehalt der Erzbischöfe besteht aus 15000 Franken.

65. Das Gehalt der Bischöfe aus 10000 Franken.

66. Die Pfarrer sind in zwey Classen getheilt; die Pfarrer von der ersten bekommen jährlich 1500; die von der zweyten Classe 1000 Franken.

67. Die Pensionen, welche sie nach den Gesetzen der constituirenden Versammlung genießen, werden von ihrem Gehalte im Voraus abgezogen.

Wenn die Umstände es erfordern, so können die Gemeinderäthe großer Communen ihnen eine Zulage auf ihre ländlichen Besitzungen oder auf ihre Octroys anweisen.

68. Die Vicarien und Gehülfen werden aus den pensionirten Geistlichen genommen. Ihr Gehalt besteht in dem Betrage dieser Pensionen und in Opfern.

69. Die Bischöfe sollen Reglements in Absicht auf die Opfer entwerfen, welche den gottesdienstlichen Personen für die Verwaltung der Sacramente zustehen. Die Entwürfe zu diesen von dem Bischofe abgefaßten Reglements sollen nicht eher publicirt, noch sonst in Ausübung gebracht werden, als nach erfolgter Erlaubniß der Regierung.

70. Jeder vom Staat pensionirter Geistlicher soll seine Pension verlieren, wenn er, ohne rechtmäßige Ursache, sich nicht zu Functionen verstehen will, die ihm aufgetragen werden.

71. Die General-Conseils des Departements sollen den Erzbischöfen und Bischöfen eine schickliche Wohnung verschaffen.

72. Die nicht veräußerten Pfarrhäuser und

Güter sollen den Pfarrern und den Gehülfen auf ihren Filialen wieder gegeben werden. Da, wo sie fehlen, soll der Gemeinderath ihnen Wohnungen und Güter verschaffen.

73. Die Stiftungen zum Unterhalt der Geistlichen und zur Ausübung des Gottesdienstes können nur in Renten, bey der Regierung angelegt, bestehen. Der Diöcesan-Bischof soll sie in Empfang nehmen, aber ohne Authorität der Regierung dürfen sie nicht realisirt werden.

74. Was noch sonst außer den Wohngebäuden und den dazu gehörigen Gütern an unbeweglichen Gütern ist, soll nicht unter geistlichen Titeln veräußert, noch von den Geistlichen unter irgend einem Amtsgrunde in Besitz genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von gottesdienstlichen Gebäuden.

75. Die Gebäude, die von Alters her zum katholischen Gottesdienst bestimmt waren und sich gegenwärtig in den Händen der Nation befinden, sollen, in jeder Pfarrey und in jedem Filial eins, durch einen Beschluß des Präfecten vom Departement den Bischöfen wieder eingeräumt, und es soll ein Bericht davon an den Staatsrath, dem die geistlichen Angelegenheiten übertragen sind, erstattet werden.

76. Um die Bedürfnisse der Kirchen zu bestreiten und sie im baulichen Stande zu erhalten,

wie auch die Administration des Armenwesens, sollen Fabriken angelegt werden.

77. In den Parochien, wo sich kein disponibles Gebäude für den Gottesdienst findet, soll von dem Bischofe mit dem Präfect gemeinschaftlich ein schickliches Gebäude dazu ausgemittelt werden.

Übersicht der Erzbisthümer und Bisthümer in Frankreich, nach der neuen Eintheilung.

I. Das Erzbisthum von Paris begreift in seiner Diöces das Departement der Seine.
Die Bisthümer von Troyes, Aube u. Yonne.
Amiens, Somme u. Oise.
Soissons, Aisne.
Arras, Pas de Calais.
Cambray, de Nord.
Versailles, Seine und Oise, Eure und Loir.
Meaux, Seine u. Marne, Marne.
Orleans, Loiret, Loir und Cher.

II. Das Erzbisthum von Mecheln, Deux-Nethes, Dyle.
Die Bisthümer von Namur, Sambre u. Maas.
Dornick, Jemappe.
Aachen, Roer, Rhein und Mosel.
Trier, Saar.

Die Bisthümer von Gent, Schelde und Lys.
Lüttich, Niedere=Maas, Ourthe;
Mainz, Donnersberg.

III. Das Erzbisthum von Besançon, Obere=Saone, Doubs, Jura.

Die Bisthümer von Autun, Saone und Loire, Nievre.
Metz, Mosel, Ardennen.
Straßburg, Ober=und Nieder=Rhein.
Nancy, Maaß, Meurhe, Vogesen.
Dijon, Cote=d'Or, Obere=Marne.

IV. Das Erzbisthum von Lyon, Rhone, Loire und Ain.

Die Bisthümer zu Mende, Ardeche, Lozere.
Grenoble, Isere.
Valence, Drome.
Chambery, Mon=Blanc, Leman.

V. Das Erzbisthum zu Aix, Var, Mündungen der Rhone.

Die Bisthümer zu Nizza, Meeres=Alpen.
Avignon, Grad, Vaucluse.
Ajaccio, Golo, Liamone.
Digne, Ober= und Nieder=Alpen.

VI. Das Erzbisthum von Toulouse, Ober-Garonne, Arriege.

Die Bisthümer zu Cahors, Lot, Aveyron.
Montpellier, Herault, Tarn.
Carcassonne, Aude, Pyrenäen.
Agen, Lot und Garonne, Gers.
Bayonne, Landes, Ober- und Nieder-Pyrenäen.

VII. Das Erzbisthum von Bordeaux, Gironde.

Die Bisthümer zu Poitiers, beyde Sevres, Vienne.
La Rochelle, Nieder-Charente, Vendee.
Augouleme, Charente, Dordogne.

VIII. Das Erzbisthum von Bourges, Cher, Indre.

Die Bisthümer zu Clermont, Allier, Puy de Dome.
Saint-Flour, Obere-Loire, Cantal.
Limoges, Creuse, Correze, Ober-Vienne.

IX. Das Erzbisthum von Tours, Indre und Loire.

Die Bisthümer zu Mans, Sarthe, Mayenne.

Die Bisthümer zu Angers, Maine u. Loire.
Nantes, Untere-Loire.
Rennes, Isle u. Vilaine.
Vannes, Morbihan.
Saint-Brieux, Cotes du Nord.
Quimper, Finisterra.

X. Das Erzbisthum von Rouen, Untere-Seine.

Die Bisthümer von Coutances, la Manche (Canal).
Bayeux, Calvados.
Secy, Orne.
Evreux, Eure.

Organische Artikel des protestantischen Gottesdienstes.

Titel I.

Allgemeine Einrichtung für alle protestantische Gemeinden.

Artikel 1.

Keiner, der nicht Franzose ist, kann ein geistliches Amt bekleiden.

2. Die protestantischen Kirchen und Pfarren dürfen in keinem Verhältnisse mit einer fremden Macht oder Authorität stehen.

3. Die Pfarrer und Prediger der verschiedenen Gemeinden müssen in den Kirchen für das Wohl der Französischen Republik und der Consuls bethen.

4. Keine dogmatische Entscheidung, kein Formular unter dem Titel eines Glaubensbekenntnisses, oder welcher er seyn möge, kann publicirt oder bey dem Religions-Unterrichte zum Grunde gelegt werden, bevor nicht die Regierung die Promulgation derselben erlaubt hat.

5. So kann auch ohne dieselbe Erlaubniß keine Veränderung in der Disciplin vorgenommen werden.

6. Der Staatsrath soll bey allen Unternehmungen und in allen unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten erkennen.

7. Die Pfarrer der Consistorialkirchen sollen besoldet werden; aber wohlverstanden, auf Anweisung von den Gütern, welche diese Kirchen besitzen, und von Opfern, welche durch den Gebrauch oder durch Reglements eingeführt sind.

8. Was in den organischen Artikeln des katholischen Gottesdienstes wegen der Freyheit der Stiftungen und der Beschaffenheit der Güter, die vermacht werden sollen, bestimmt worden ist, gilt auch von den protestantischen Kirchen.

9. Im östlichen Theile Frankreichs sollen zwey Akademien oder Seminarien zum Unterrichte der lutherischen Geistlichen, und

10. Für die reformirten Geistlichen soll ein Seminarium zu Genf angelegt werden.

11. Die Professoren dieser Akademien werden von dem Oberconsul ernannt.

12. 13. Keiner kann lutherischer oder reformirter Prediger oder Pfarrer werden, wenn er nicht in jenen Seminarien studiert hat, und er nicht ein Certificat wegen seiner Studienzeit, seiner Fähigkeiten und guten Sitten in gehöriger Form beybringt.

14. Die Verordnung in Absicht auf die Verwaltung und innere Polizey der Seminarien, auf die Anzahl und Eigenschaft der Professoren, auf die Art und Weise des Unterrichts, so wie auf die Studien-, Sitten- und Fähigkeits-Atteståte sollen von der Regierung beståtigt werden.

Titel II.

Von den reformirten Kirchen.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Einrichtung dieser Kirchen.

15. Die reformirten Kirchen sollen Prediger, Orts-Consistorien und Synoden haben.

16. Auf 6000 Seelen soll eine Consistorialkirche errichtet werden.

17. Fünf Consistorialkirchen machen den Bezirk einer Synode aus.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pfarrern- und Orts-Consistorien.

18. Das Consistorium jeder Kirche besteht aus dem Pfarrer oder den Diaconen dieser Kirche und den Ältesten oder weltlichen Notabeln, die unter den Bürgern gewählt werden, welche bey der directen Auflage am stårksten angelegt sind. Ihre Anzahl kann nicht unter 6 und nicht über 12 gehen.

19. Die Zahl der Prediger oder Pfarrer bey einer Consistorialkirche kann ohne Genehmigung der Regierung vermehrt werden.

20. Die Consistorien sollen über die Erhaltung der Kirchenordnung, die Verwaltung der Kirchengüter und der Armengelder die Aufsicht führen.

21. In den Consistorialversammlungen hat der Pfarrer oder der älteste der Pfarrer den Vorsitz. Einer von den ältesten oder Notabeln führt das Secretariat.

22. Die ordentlichen Versammlungen der Consistorien geschehen unausgesetzt an bestimmten Tagen. Außerordentlich können sich die Consistorien nicht, ohne Erlaubniß des Unterpräfects, oder in dessen Abwesenheit, des Maire, versammeln.

23. Alle zwey Jahre soll die Hälfte von den Ältesten des Consistoriums neu gewählt werden. Gegen diese Zeit sollen sich die noch in Function begriffenen Ältesten eine gleiche Anzahl von protestantischen Bürgern zugesellen, welches Hausväter seyn müssen, die aus den Bürgern von der Gemeine der Consistorialkirche gewählt werden, welche bey der directen Auflage am stärksten angelegt sind, und diese sollen nach ihrem Abgange eintreten. Die austretenden Ältesten können wieder gewählt werden.

24. Bey den Kirchen, die jetzt kein stehendes Consistorium haben, soll eins durch die Wahl aus fünf und zwanzig protestantischen Hausvätern, die am stärksten mit directen Abgaben belegt sind, formirt werden. Dieß kann aber nur mit Bevollmächtigung und im Beyseyn des Präfects oder Unterpräfects geschehen.

25. Die Pfarrer können nur unter der Bedingung abgesetzt werden, daß man die Beweggründe der Absetzung der Regierung vorlegt, die sie billigt oder verwirft.

26. Im Fall einer Erledigung, oder der freywilligen Dimission, oder einer bestätigten Absetzung, soll das Consistorium auf die im 18ten Artikel vorgeschriebene Weise durch Mehrheit der Stimmen zu einer neuen Wahl schreiten.

Die Wahl wird dem Oberconsul durch den Staatsrath, der das Departement der kirchlichen Angelegenheiten besorgt zur Bestätigung vorgelegt.

Der Geistliche kann sein Amt nicht eher verwalten, als bis er den Eid, der den katholischen Geistlichen abgefordert wird, in die Hände des Präfecten abgelegt hat.

27. Alle gegenwärtig angestellten reformirten Pfarrer sind provisorisch bestätigt.

28. Keine Kirche darf über ihre vorgezeichnete Grenze in die Rechte einer andern eingreifen.

Dritter Abschnitt.

Von den Synoden.

29. Jede Synode besteht aus dem Pfarrer und einem Ältesten jeder Kirche.

30. Die Synoden wachen über alles, was die Feyer des Gottesdienstes, den Lehr-Unterricht und die Führung der bürgerlichen Angelegenheiten betrifft. Alle ihre Entscheidungen, welcher Art sie auch seyn mögen, müssen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

31. Die Synoden dürfen sich nicht anders, als nach erhaltener Erlaubniß von der Regierung, versammeln.

Vorläufig muß man dem Staatsrath, der das Departement der kirchlichen Angelegenheiten hat, von den Gegenständen, die darin abgehandelt werden sollen, berichten. Die Versammlung soll in Gegenwart des Präfecten oder des Unterpräfecten gehalten werden; und dieser soll einen Bericht über alles Verhandelte bey dem Staatsrathe einreichen, welcher so schnell als möglich der Regierung davon Anzeige thun wird.

32. Die Synodal-Versammlung soll nicht über sechs Tage dauern.

Titel III.

Von der Eintheilung der lutherischen Kirchen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Dispositionen.

33. Die Kirchen von der Augsburgischen Confession sollen Pfarrer, Orts-Consistorien, Inspectorate und General-Consistorien haben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Predigern, Pfarrern und Orts-Consistorien jeder Kirche.

34. Die Pfarrer und Localconsistorien sind auf eben den Fuß, wie (nach dem 2ten Abschnitte des vorhergehenden Titels) die Reformirten gesetzt.

Dritter Abschnitt.

Von Inspectoraten.

35. Die lutherischen Kirchen sollen unter Inspectoraten stehen.

36. Fünf lutherische Consistorialkirchen machen den Bezirk eines Inspectorats aus.

37. Jedes Inspectorat besteht aus dem Geistlichen und einem Ältesten oder Notabeln jeder Kirche des Bezirks. Es kann sich nur nach erhaltener Erlaubniß von der Regierung versammeln. Das erste Mahl soll es von dem Ältesten der

Prediger aus dem ganzen Bezirke zusammenberufen werden. Jedes Inspectorat wählt aus seinem Mittel zwey Weltliche und einen Geistlichen, welcher den Titel eines Inspectors erhält, und welcher die Aufsicht über die Pfarrer und die Ordnung in den Kirchen haben soll.

Die Wahl des Inspectors und der beyden Weltlichen wird von dem ersten Consul bestätigt.

38. Das Inspectorat darf sich nur mit Genehmigung der Regierung im Beyseyn des Präfecten oder Unterpräfecten versammeln, und nachdem man eine vorläufige Anzeige über die zu verhandelnden Materien dem geistlichen Staatsrathe eingereicht haben wird.

39. Der Inspector soll die Kirchen seines Bezirks bereisen, und so oft er es nöthig finden wird, die beyden weltlichen Beysitzer mitnehmen; auch soll von ihm die Zusammenberufung der General-Versammlung der Inspection abhangen. Kein Beschluß dieser General-Versammlung kann ohne Billigung der Regierung in Ausführung gesetzt werden.

Vierter Abschnitt.

40. Es sollen drey lutherische Consistorien seyn; eins zu Straßburg für den Ober- und Niederrhein; eins zu Mainz für das Departement der Saar und des Donnersbergs; und eins zu

Cölln für das Rhein- und Mosel- und für das Roer-Departement.

41. Jedes Consistorium soll aus einem weltlichen protestantischen Präsidenten, zwey Inspectoren und einem Deputirten von jedem Inspectorate bestehen.

Der Präsident und die beyden Inspectoren werden von dem Oberconsul ernannt. Der Präsident soll in die Hand des Oberconsuls, oder der Person des Staats, welche dieser an seine Stelle dazu bevollmächtigen wird, denselben Eid, der den katholischen Priestern abgefordert wird, ablegen. Eben dieses sollen wieder die Inspectoren in die Hände des Präsidenten.

42. Das General-Consistorium kann sich nur mit Erlaubniß der Regierung in Gegenwart des Präsidenten oder Unterpräfecten versammeln; auch soll es von allem, was darin verhandelt werden soll, dem Staatsrathe vorläufige Anzeige thun. Es kann nicht länger als sechs Tage bey einander bleiben.

43. In der Zwischenzeit von einer Consistorialversammlung zur andern, ist ein Directorium, das aus dem Präsidenten, den Ältesten der beyden Inspectoren und aus drey Weltlichen besteht, wovon der eine vom Oberconsul gewählt werden wird; die beyden andern hängen von der Wahl des General-Consistoriums ab.

44. Die Zukommnisse des General-Consistoriums und Directoriums, sofern sie nicht durch die Gesetze der Republik oder durch gegenwärtige Artikel aufgehoben worden sind, sollen fernerhin nach den Reglements und Gewohnheiten der lutherischen Kirche in ihrer Kraft bleiben.

Unterz. vom Oberconsul Bonaparte.
und dem vom Oberconsul bestallten Staatssecretär H. B. Maret.

Bericht

des

Staatsraths, B. Portalis,

Bevollmächtigten aller geistlichen Angelegenheiten,

über die

organischen Artikel des am 26. Messidor, im 9. Jahre, zwischen der Französischen Regierung und dem Papste geschlossenen Concordats.

Alle unsere Nationalversammlungen haben die Religionsfreyheit decretirt.

Die Pflicht der Regierung erheischt es, die Ausübung dieses wichtigen Gesetzes auf den höchsten politischen Nutzen zu richten.

Jede Regierung übt zwey Arten von Gewalt in Religionssachen: diejenige, zu welcher alle politische Obrigkeit in Bezug auf die Gesellschaft überhaupt nothwendig befugt ist, und jene, wodurch die Beschützung der Religion selbst unter ihre Obhuth gestellt ist.

Die erste dieser Gewalten gibt der Regierung das Recht, jede Unternehmung auf das

Weltliche zu unterdrücken, und zu verhindern, daß nicht unter irgend einem frommen Vorwande die Ruhe und Ordnung des Staats unterbrochen werde. Die zweyte macht es ihr zur Pflicht, allen Mitbürgern zu dem Genusse der geistlichen Güter zu verhelfen, die ihnen durch die Gesetzmäßigkeit ihres Cultus gesichert sind.

Dieß ist der Grund, warum sich bey allen civilisirten Nationen die Regierungen beharrlich in dem Besitze des Rechtes erhielten, über die Administration des Gottesdienstes zu wachen, und unter einem Nahmen, der nach Zeit und Ort anders war, gegen die Mißbräuche der Religionsdiener und gegen Alles, was jenen ihren Gewalten sich entgegen stellt, bey den dabey interessirten Personen Hülfe zu suchen.

Heut zu Tage hat man das ultramontanische System und die Mißbräuche, die sich von ihm herschreiben, nicht mehr zu fürchten. Wir können sehr ruhig seyn, daß keine Unordnungen mehr eintreten werden, da unsere Aufklärung, unsere Philosophie und der jetzige Zustand der Dinge selbigen unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen.

Zu keiner Zeit wurden die falschen Ansprüche des Römischen Hofes mit den geistlichen Vorrechten des Römischen Oberbischofs von weisen und wohl unterrichteten Theologen verwechselt.

Die Billigkeit erfordert, daß man den Französischen Geistlichen selbst das Zeugniß gebe, die

ersten gewesen zu seyn, durch welche die ultramontanischen Meinungen bestritten wurden. Zum Beweise hiervon darf ich nur die feyerliche Erklärung der Geistlichkeit von 1682 anführen. Durch diese Erklärung legte sie einen auffallenden Beweis ihrer huldigenden Anerkennung der politischen Unabhängigkeit und der allgemeinen Nationalrechte ab.

Die katholischen Geistlichen erkennen ein sichtbares Oberhaupt, welches sie für den Vereinigungspunct in Glaubenssachen zu halten haben. Sie lehren aber zu gleicher Zeit, daß dieses Oberhaupt weder einen mittelbaren noch unmittelbaren Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten der Staatsregierung haben darf, und daß selbst in geistlichen Dingen seine Gewalt den Concilien und den alten canonischen Rechten untergeordnet und von ihnen bestimmt seyn muß.

Diejenigen unter den Geistlichen, welche blind genug wären, um zu glauben, daß der Römische oder jeder andere Bischof sich, in welchem Falle es auch sey, in die Volksregierung einzumischen hätte, würde gerechte Besorgnisse einflößen und die bürgerliche Ordnung stören.

Die Religion darf nie mit dem Staate vermischt werden. Sie ist Verbindung der Menschen mit Gott; der Staat ist die Verbindung der Menschen unter einander.

Um mit einander in Verbindung zu treten, bedürfen die Menschen weder der innern Erhebung,

noch eines übernatürlichen Beystandes. Es ist ihnen genug, ihre Vortheile, ihre Neigungen, ihre Kräfte, ihre gegenseitige Verhältnisse und Beziehungen dabey in Anschlag zu bringen; sie bedürfen nur sich selber.

Die Frage, ob das Oberhaupt einer Religionsgesellschaft oder sonst ein anderer Diener der Kirche Gewalt über den Staat haben dürfe, läßt sich auf das allereinfachste auflösen. Ein jeder Mensch, hat er nicht durch den bloßen Antrieb des Naturgesetzes die Verpflichtung, für seine eigene Erhaltung zu sorgen? Was der einzelne Mensch zu seiner besondern Erhaltung bedarf: warum sollte es nicht der Staatskörper, welcher den großen Verein der Menschenmenge bildet, für ihrer Aller gemeinschaftliche Erhaltung dürfen? Ist die Souverainität etwas Anders, als das Recht der Natur, mit dem Bedürfniß der Gesellschaft in Vereinigung gebracht?

Diese Fragen haben nie etwas mit der Theologie zu schaffen gehabt; sie hängen bloß mit dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zusammen. Den allgemeinen Maximen der Gesellschaft und der Menschheit kommt es zu, sie zu entscheiden. Auf das allgemeine Natur- und Menschenrecht, welches aber darum keine Ausnahme zuläßt, stützt sich das höchste Princip der Unabhängigkeit der Regierung. Diese Unabhängigkeit läugnen, hieße die Bande zerreissen, die den Bürger an seine

Heimath binden — wäre ein Verbrechen gegen den Staat.

Jene organischen Artikel bekräftigen alle diese großen Wahrheiten, als den Grund der bürgerlichen Ordnung. Sie enthalten alle die Vorsichtsmaßregeln, die unsere Voråltern nahmen, ein so unschätzbares Gut zu erhalten.

Die Einheit und Universalität der öffentlichen Macht sind eine natürliche Folge ihrer Unabhängigkeit. Die öffentliche Macht soll sich selbst genug seyn; sie ist Nichts, wenn sie nicht Alles ist. Die Lehrer der Religion sollen sich nicht anmaßen dürfen, sie begrenzen oder wohl gar theilen zu wollen.

Wenn ehemahls diese Religionsdiener bey ihren Amtsverrichtungen eine äußere Zwangs-Authorität über gewisse Personen oder Gegenstände ausübten, so muß man bedenken, daß diese Authorität eine Folge der Bewilligung der Souveraine war. Sie war ein Privilegium, daß sie von ihnen erhielten und nur unter ihrer Aufsicht ausüben konnten, und das man ihnen wieder abnehmen konnte, wenn sie es mißbrauchen *).

Man kann es also für ausgemacht ansehen, daß die Gewalt der Schlüssel ganz allein auf rein geistliche Dinge beschränkt ist; daß diese Gewalt eher auf eine bloße Amtsfüh-

*) Bemerkungen des Hrn. Talon.

rung, als auf eine eigentliche Jurisdiction deutet. Wenn das Wort Jurisdiction, das in den frühesten Jahrhunderten unbekannt war, jetzt durch den Gebrauch sanctionirt ist, so ist es dieß nur unter der Bedingung, daß man nicht das Recht, Überredungsmittel anzuwenden, in ein Zwangsrecht verwandle, und das Lehramt zu einem Herrscheramte werden lasse.

Zu Folge der Bemerkung eines grundgelehrten Schriftstellers verweigert man der Kirche alle Zwangsgewalt, weil sie, genau genommen, desselben unfähig ist, abgesehen auf den Zweck und das Ziel des Priesterthums und auf die Natur des Menschen, die nur in so fern den Vorschriften der Religion Folge leisten kann, als sie vollkommen frey ist, und folglich verdienstliche oder unverdienstliche Handlungen begehen kann. Diejenigen unter den Geistlichen, die diese Gewalt reclamiren wollten, würden nicht wissen, was sie damit anfangen sollten, und könnten sie nicht anwenden, ohne das innere Wesen der Religion selbst zu zerstören.

Wenn man bey der Untersuchung der natürlichen Grenze der geistlichen Ämter die Disposition über alle weltliche Dinge der bürgerlichen Obrigkeit beymißt, und die geistlichen Angelegenheiten den Priestern vorbehält, so soll damit nicht gesagt seyn, daß zwischen diesen beyden Grenzen das weite Feld jener Materien leer bleiben soll.

welche zu jeder Zeit Bezug auf die Kirche und auf den Staat haben, und welche die Rechtsgelehrten vermischte nennen. Eben so wenig kann man es aber den Dienern der Kirche gleichgültig erlauben, zwischen diesen Grenzen willkürliche Streifereyen zu machen, und tägliche Streitigkeiten mit der bürgerlichen Obrigkeit zu eröffnen. Ein solcher Zustand der Dinge würde Verwirrungen nach sich ziehen, und die Pflicht des Gehorsams oft schwankend machen.

Es ist also nothwendig, daß eine Obergewalt bestimmt werde, die in diesem Territorium das Recht habe, alle Zweifel und alle Schwierigkeiten zu heben. Diese Gewalt muß eine solche seyn, die es vermag, alle Vortheile gegen einander abzuwägen, von welchen die allgemeine öffentliche Ordnung abhängt, und der im wahren Sinne des Worts der Nahme Gewalt allein zukommt.

Es ist ein ausgemachter Grundsatz, daß das allgemeine Interesse, wovon die Regierung die Wage hält, Allem andern vorangehen muß, was nicht das Wesentliche der Religion betrifft. Auch darf die politische Obrigkeit sich bey Allem ins Mittel legen, was die äußere Administration der heiligen Dinge betrifft.

So gehört es z. B. zum Wesentlichen der Religion, daß ihre Lehren verkündigt werden; aber es gehört nicht zum Wesentlichen derselben, daß diese oder jene Priester es sind, die sie verkün-

digen. Der öffentlichen Ruhe wegen ist es nöthig, daß Menschen dazu gewählt werden, die des Vertrauens des Vaterlandes genießen. Oft ist es sogar zur öffentlichen Ruhe nothwendig, daß die Materie des Unterrichts und der Predigten von der Regierung vorgeschrieben werde. Wir haben hiervon viele Beyspiele in den Capitulations-Puncten Carls des Großen.

Die Kirche ist Richter in Absicht der Irrthümer, die ihrer Moral und ihren Dogmen zuwider laufen. Aber dem Staate liegt es ob, die Form der dogmatischen Entscheidungen zu untersuchen, ihre Bekanntmachung zu hintertreiben, wenn Staatsgründe es erfordern, und über die Puncte, deren Entscheidung die Gemüther zu heftig in Bewegung bringen würde, ein gänzliches Stillschweigen zu gebiethen, und bey gewissen Ereignissen es selbst zu verhindern, daß die Gewissen nicht eigenmächtig allarmirt werden.

Das Gebeth ist eine gottesdienstliche Pflicht; allein die Wahl der Zeit und des Ortes ist eine Polizeysache.

Die Einsetzung der Feyertage ist, in Hinsicht jenes frommen Zwecks, eine Sache, die den Priestern zusteht. Der Staat ist aber dabey interessirt, daß die Bürger nicht zu häufig von den der Gesellschaft nothwendigen Arbeiten abgehalten werden, und daß beym Einsetzen der Festtage man mehr Rücksicht auf das Bedürfniß

der Menschen, als auf die Größe des Wesens nehme, das man zu verehren gedenkt.

Die organischen Artikel bestimmen über diesen Gegenstand so wohl, als über viele andere, deren Aufzählung unnöthig ist, den Antheil, welchen die Regierung daran zu nehmen hat.

Die Materie von der Ehe erfordert besondere Aufmerksamkeit. Ehemahls ward sie von dem Pfarrer der Dioces, wozu die sich Verbindenden gehörten, eingesegnet, und dieser wurde zu gleicher Zeit Vollzieher des Contracts im Nahmen des Staats, und Vollzieher des Sacraments im Nahmen der Kirche. Diese Vermischung verschiedener Gewalten, welche man einer und derselben Person anvertraute, hat Verwirrung in Vorstellungen und in den Prinzipien veranlaßt. Es hat Theologen gegeben, die den Glauben hatten und ihn noch haben, es gebe keine wahre Ehe, als die im Angesicht der Kirche vollzogen werde. Dieser Irrthum bewirkt die schädlichsten Folgen. Ehegatten vernachlässigen darum, weil sie gemißleitet oder unrecht berichtet sind, die Gesetze der Republik, lassen sich von einem Priester trauen, ohne sich bey dem öffentlichen Beamten gehörig zu melden, und stellen so durch Verbindungen, welche das Gesetz nicht bekräftigt, die bürgerliche Lage ihrer Kinder und die Solidität ihres eigenen Bündnisses in Ungewißheit. Dieser Unordnung muß

Ein=

Einhalt geschehen und die Bürger müssen über eine Sache aufgeklärt werden, von welcher die Ruhe ihrer Familien abhängt.

Überhaupt ist es Sache der Gesellschaft, über die Ehe zu bestimmen; dieß bestätigt der Gebrauch unter allen Regierungen, bey allen Völkern und bey allen Nationen.

Das Recht, über die Ehen zu bestimmen, ist für die Gesellschaft selbst von der entscheidendsten und unerläßlichsten Nothwendigkeit. Es ist ein, jeder wohlgeordneten Regierung wesentlich zustehendes Recht, welche niemahls den Leidenschaften und dem Leichtsinne die Bedingungen eines Contractes überlassen darf, der die nothwendigste aller Verbindungen ist, worauf die Erhaltung des menschlichen Geschlechts beruht.

Wir wissen sehr wohl, daß die Ehe eine Religionssache ist; sie wird durch ihre Moral geleitet, und durch ein Sacrament gesegnet.

Aus dem Umstande aber, daß die christliche Moral uns aufklärt, soll die Kirche kein Prinzip ihrer Gerichtsbarkeit machen; sonst müßte man behaupten, daß die Kirche darum ein Recht habe über alles zu herrschen, weil sie eine allgemeine Moral hat, die sich auf alles erstreckt und die keine einzige gleichgültige Handlung der Menschen an-

erkennt. Dieß hiesse die alten Irrthümer erneuern, nach welchen man, vermöge des Grundsatzes, daß alle Handlungen auf das Gewissen bezogen werden müßten, einen Schluß für das Prinzip einer allgemeinen Anziehung bildete, um nur der Kirche alles zuzuwenden.

Daß die Ehe zu den Sacramenten gerechnet wird, ist noch kein zureichender Grund, um die Kirche zum Herrn über die Ehe zu machen.

Heut zu Tage erkennt man eine Ehe für legitim, selbst wenn sie nicht durch das Sacrament geweiht ist: dieß sind die Ehen der Ungläubigen und aller derer, die einen dem katholischen Glauben entgegenlaufenden Glauben bekennen. Von dieser Art waren die vorweg genommenen Ehen, die vor der Verordnung von Blois so häufig Statt fanden. Der Gebrauch der Kirche will sogar, daß die Ehe der Ungläubigen, die sich bekehren, nicht wieder erneuert werden solle.

Für die Grundsätze, von welchen ich vorausgehe, führe ich zur Gewähr den Brief des Kanzlers von Pontchartrin vom 3. September 1712 an, den er an den ersten Präsidenten des Parlaments von Besançon schrieb. In diesem Briefe nimmt der Kanzler Pontchartrin, nachdem er die Ehe von dem Sacrament der Ehe sorgfältig unterscheidet, die bürgerliche Gewalt als die ein-

zige Gerichtsbarkeit an, vor welche die Ehe an sich gehöre. Er behauptet ferner, daß das Sacrament nur auf eine Ehe anwendbar sey, die nach den Gesetzen contrahirt ist; daß die eheliche Einsegnung auf eine Heirath angewendet, die noch nicht Statt fand, ein Accidens ohne Gegenstand seyn würde, und daß man einen solchen Mißbrauch des geistlichen Wesens nicht dulden müsse.

Es ist also einleuchtend, daß es den Priestern verbothen seyn muß, das Sacrament der Ehe zu verwalten, wenn ihnen nicht vorher der bürgerliche Contract einer Heirath vorgelegt worden ist.

Nachdem die wesentliche Beziehung zwischen dem Staate und der Ausübung des Religions-Cultus näher bestimmt worden ist, handeln die organischen Artikel von einigen Details der geistlichen Disciplin an und für sich, und von ihrem Zusammenhange mit der Religion.

Die erhabene Einfalt des ersten Alters der Kirche ward durch eine Menge eigenmächtiger Einrichtungen erschüttert, und das wahre Regiment der Kirche und auch alle diese Einrichtungen immer unkenntlicher. Seit lange hatte man sich vorgenommen, die Kirche in ihrem Oberhaupte und in ihren ersten Gliedern zu reformiren. Allein diese heilsame Reform fand unaufhörlich neue

Schwierigkeiten, und das Unwesen dauerte unter dem Anscheine und dem Vorwande des allgemeinen Besten immer fort.

Die jetzigen Zeitumstände dringen auf die Rückkehr zu den ursprünglichen Maximen der christlichen Hierarchie.

Folgendes ist die Fundamental-Ordnung dieser Hierarchie. Alle die, welche den katholischen Glauben bekennen, stehen unter der Leitung der Bischöfe, welche sie in ihren geistlichen Angelegenheiten, mit Beyhülfe der Priester und der übrigen Geistlichen, regieren.

Die Bischöfe sind, was das Wesentliche des Priesterthums betrifft, einander völlig gleich. Nur einer ist, welcher dafür angesehen wird, durch göttliches Recht über andere gestellt zu seyn, um die Einheit der Kirche zu erhalten und ihr ein sichtbares Oberhaupt, einen Nachfolger jenes Oberhauptes zu geben, welchen der Stifter des Christenthums selbst über seine übrigen Apostel gestellt hatte.

Alle andere Distinctionen werden für menschliches Recht und geistliche Polizey angesehen *);

*) Fleury, Instit. au droit eccles. part. I. chap. 14.

auch sind sie nicht einander gleich, sondern bestimmen sich nach Zeit und Ort.

In den ersten Jahren nach Begründung des Christenthums hielten sich die Apostel und ihre Jünger in den großen Städten auf. Von da sandten sie Bischöfe und Priester aus, die Kirche in minder beträchtlichen Städten zu regieren. Diese Kirchen sahen die Kirche größerer Städte als ihre Mutter an, die schon damahls von den Staatsobrigkeiten Metropolitankirchen genannt wurden.

Wenn eine Religion entsteht und sich bildet, so befolgt sie gewöhnlich den Regierungsplan des Staates, wo sie sich bildete; denn die Menschen, die sie annehmen, und die, welche sie einführen, haben gar keine andern Begriffe von Polizey, als der des Landes, wo sie leben.

Es war also Folge der Nachahmung dessen, was in dem politischen Regimente vorging, daß die Bischöfe großer Städte, als die von Alexandrien, Antiochien und andere, große Auszeichnungen erhielten; und man muß gestehen, daß diese Auszeichnungen für die Disciplin von Nutzen waren. Die Metropolitankirchen wurden anerkannt. Die Priester, an der Spitze dieser Kirchen, hiessen Erzbischöfe. In der Folge gab man einigen von ihnen den Titel Patriarch,

Exarch oder Primas. Oft war eine große Gewalt mit diesen Titeln verknüpft; oft wurden aber auch diese Titel ohne neuen Zuwachs an Macht ertheilt.

Die Benennungen Patriarch, Exarch und andere mehr waren vornehmlich unter den Griechen im Gebrauch. Im Occident war es allgemein, den Titel Erzbischof den Metropolitanen zu ertheilen, und wenn die verschiedenen Revolutionen, welche in den aus Zerstückelungen des Römischen Reichs hervorgegangenen Staaten entstanden, die Einführung verschiedener Primate veranlaßte, so war dieser Titel nichts weiter, als eine ertheilte Ehre für die, die ihn führten; mit Ausnahme des Primas Erzbischofs von Lyon, dessen Obergewalt von den Erzbischöfen von Tours, von Sens und selbst von dem Erzbischofe von Paris, ehemahligen Suffragan von Sens anerkannt wurde *).

Das Alterthum der Metropolen und ihr sichtbarer Nutzen für die Aufrechthaltung der Disciplin sichern ihre Erhaltung. Aber der scharfsinnige Abe' Fleury bemerkte **), sie seyen zu sehr gehäuft, und man habe sie oft nur darum angesetzt, um gewisse Stàdte zu ehren. Er setzt

*) Fleury XVI. ch. 14.
**) Fleury, Disc. IV. n. 4.

hinzu, in den ersten Jahrhunderten wären sie seltener gewesen, und folgert von ihrer zu großen Anzahl einen nachtheiligen Mißbrauch für das Beste der Kirche.

In den ersten Zeiten gab es in jeder Stadt einen Erzbischof; in der Folge standen mehrere Städte unter der Direction eines Einzigen.

Der größere oder kleinere Umfang der Diöcesen richtete sich nach den Veränderungen und Umständen, die den größten Einfluß auf ihren Umkreis hatten. Man findet ausgedehntere Diöcesen in Deutschland und Pohlen, in Italien sind sie eingeschränkter. In Frankreich zog man sie zusammen oder zerstückelte sie, je nachdem der öffentliche Nutzen es zu erheischen schien. Heutiges Tages machen die Veränderungen in den politischen und bürgerlichen Ländereintheilungen eine neue Eintheilung der Metropolitanen und Diöcesen, nach einer bestimmten kirchlichen Ordnung, nöthig; denn die äußere Polizey der Kirche hängt immer mehr oder weniger mit der des Reichs zusammen.

Um die Einheit zu erhalten, muß es nur einen Bischof in jeder Diöces geben.

Die wesentlich zum Bischofthum gehörigen Functionen sind folgende: Die Bischöfe sind ausschließend im Besitz der Verwaltung der Sacra-

mente, der Priesterweihe und Firmelung; sie verwalten die Direction und Oberaufsicht über den Unterricht im Christenthum, und über alles, was die Administration des geistlichen Wesens betrifft. Sie haben die Verpflichtung, jedem Mißbrauche und jedem Aberglauben zu steuern *).

In den organischen Artikeln erinnert man die Bischöfe an die Verbindlichkeit, die ihnen zu allen Zeiten auferlegt war, in ihrer Diöces zu residiren, und wenigstens alle Jahre einen Theil der Kirchen zu bereisen, die ihrer Aufsicht anvertraut sind.

Dieses unausgesetzte Residiren ist die größte Sicherheit für die Erfüllung aller ihrer Pflichten.

Die Priester und andere Geistlichen müssen die Bischöfe für ihre Obern anerkennen, denn die Bischöfe sind der Kirche und dem Staate für das Betragen aller derer verantwortlich, die unter ihrer Oberaufsicht geistliche Ämter verwalten.

Die Abtheilung einer jeden Diöces in verschiedene Parochien, ist, der Bequemlichkeit der Christen wegen, verschont geblieben, um ihnen die Austheilung der Religion in einer Ordnung, die alles Willkürliche und Ungewisse in der kirchlichen Polizey verdrängt, zu versichern.

*) Fleury, Instit. au droit eccles. Part. I. ch. 12.

Das Gesetz, den Wohnort betreffend, ist für die Priester, die eine ungewisse Bestimmung haben, eben so verpflichtend, als für die Bischöfe.

Einer der größten Mißbräuche in der Disciplin der neuern Zeiten, hatte seinen Ursprung in der nahmenlosen Menge von Orden, die die Zahl der nicht sanctionirten Priester bis ins Unendliche vermehrte, deren Existenz eine Last für den Staat und oft ein Scandal für die Kirche gewesen ist. Die Bischöfe sind aufgefordert, diesem Mißbrauche zu steuern; sie sollen gehalten seyn, die Regierung mit allen denjenigen bekannt zu machen, die sich dem geistlichen Stande bestimmen: und sie werden keine andern in ihren Orden aufnehmen können, als solche, die durch ein persönliches Eigenthum ein Pfand für ihre gute Erziehung, und für die Bande, die sie an das Vaterland knüpfen, von sich stellen können.

Den Bischöfen bleibt die Freyheit vorbehalten, Kathedral-Capitel zu errichten und sich Gehülfen unter den Nahmen der General-Vicarien zu wählen. Allein, sie werden nicht vergessen, daß ihre natürlichen Mitarbeiter, die der Hauptkirche der Diöces zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Sacramente angestellt sind, und daß die weisesten Alten diese immer als den wirklichen Senat des Bischofs angesehen haben. Sie können sich auch noch unter den Geistlichen, welche die Parochien bedienen, einen er-

sten Priester auswählen, der den Auftrag hat, mit ihnen über alles, was die Bedürfnisse und die Disciplin der Kirchen angeht, in Rücksprache zu nehmen. Dieser erste Priester, der oftmahls mit dem Titel Erzpriester oder auch Feld-Dechant, oder mit einem andern Titel bekleidet, hat von jeher und zu den entferntesten Zeiten des kirchlichen Regiments statt gefunden.

Um gute Priester und gute Bischöfe zu besitzen, ist es nothwendig, daß die, welche sich dem geistlichen Stande widmen, den ihrem Berufe angemessenen Unterricht erhalten und die Gebräuche desselben sich zu eigen machen. Daher schreibt sich die Errichtung der vom Gesetz autorisirten und oft auf seinen Befehl errichteten Seminarien *). Diese sind wie der Probezeit gewidmete Häuser anzusehen, wo man den Beruf zum geistlichen Stande näher untersucht, und wo die Zöglinge zum Eintritt in diesen Orden und zu den damit verbundenen Functionen vorbereitet werden. Der Unterricht in den Seminarien steht, so wie der aller andern Anstalten des öffentlichen Unterrichts, unter der Inspection der bürgerlichen Obrigkeit. Die organischen Artikel verweisen auf die getroffenen Dispositionen und Verordnungen, welche allen Professoren der Seminarien eingeschärft,

*) Ordonnance de Bloy.

nach den Maximen zu unterrichten, welche der Gegenstand der Erklärung der Geistlichkeit in Frankreich von 1682 sind, und die von keinem guten Bürger verkannt werden dürfen.

Es ist die Sache der Erzbischöfe und Metropolitanen, auf die Disciplin der Diöcesen zu wachen; die Einsprüche und Klagen zu hören, die sie gegen ihre Bischöfe vorbringen; bey den Vacanzen, in Orten, wo keine Domcapitel sind, für die Regierung der Diöcesen zu sorgen und von den General-Vicarien die erledigten Stellen verwalten zu lassen.

Aller Unterschied unter Secular- und Regular-Geistlichen ist aufgehoben. Die General-Concilien hatten längst die Errichtung neuer Orden verbothen, aus Furcht, daß ihre große Verschiedenheit Verwirrung in der Kirche hervorbrächte; sie hatten verordnet, daß alle Personen, die mit schon existirenden Orden oder Congregationen in Verbindung stünden, in ihre Klöster zurückkehren und sich der Verwaltung der Pfarren enthalten sollten, indem es ihre Pflicht sey, sich in der stillen Einsamkeit mit ihrer eigenen Vervollkommnung zu beschäftigen, und sie nicht die Sendung erhalten hätten, die Vollkommenheit andern mitzutheilen. Aber alle diese Verbothe waren unfruchtbar. Ja man hat bemerkt, daß die mehrsten Orden nach diesen Verbothen erst recht über-

hand genommen haben. Eben so merkwürdig ist es, daß, ungeachtet des Verboths der Concilien, die regulären Geistlichen fortfuhren, wichtige Pfarren zu übernehmen. So viel ist gewiß, daß der fromme Eifer eines jeden geistlichen Ordens kaum ein Jahrhundert ausgedauert hat, und daß es unaufhörlich Reformationshäuser zu etabliren gab, die bald selbst wieder einer Reformation benöthigt waren.

Alle klösterlichen Einrichtungen sind verschwunden; die Zeit hat sie untergraben. Der Religion wegen ist es unnöthig, daß solche Einrichtungen statt finden; und finden sie statt, so ist es nöthig, daß sie den frommen Zweck ihrer Stiftung erfüllen. Die Politik in Gemeinschaft mit der Religion hat sich also klüglicher Weise nur mit der Wiederherstellung der Secular-Geistlichkeit beschäftigt, das heißt, derjenigen, die ihrem eigentlichen Ursprunge und ihrem Character nach dem Gottesdienste vorsteht.

Die geistliche Disciplin wird nicht mehr durch Exemtionen und verderbliche und ungerechte Privilegien, oder durch willkürliche Einrichtungen, die mit der Religion nichts gemein haben, entstellt werden.

Die Priester werden ihre Functionen, den Gesetzen des Staats und dem Canon der Kirche

vollkommen angemessen, ausüben. Diejenigen, welche den ersten Rang behaupten, mögen nicht vergessen, daß alle Herrschaft über die Gewissen untersagt ist, daß sie in ihren Untergebenen die christliche Freyheit zu ehren haben, welche das Evangelium so dringend empfiehlt, und welche unter den verschiedenen Dienern der Kirche nur eine gemäßigte Autorität und einen vernünftigen Gehorsam verlangt.

Unter einer Regierung die jeden Cultus unter ihren Schutz nimmt, ist es um so wichtiger, daß die verschiedenen Glaubensverwandten einander dulden. Die Pflicht der Geistlichen ist also, bey der Verwaltung ihres Amts sich aller unvorsichtigen Declamationen zu enthalten, welche die gute Ordnung stören könnten. Das Christenthum, als ein Freund der Menschen, befiehlt selbst Schonung gegen diejenigen, die einen verschiedenen Glauben haben; befiehlt — zu dulden, was Gott duldet, und mit allen Menschen in Frieden zu leben.

Wenn man die Natur des menschlichen Geistes und die Kraft religiöser Meinungen kennt, so kann man gegen den Einfluß nicht blind seyn, den die Lehrer der Religion auf die Gesellschaft haben. Wer wird es glauben, daß dem ungeachtet seyd zehen Jahren die öffentliche Autorität unbekümmert um die Wahl dieser Lehrer geblieben ist?

Sie schien allen Mitteln zu entsagen, eine zweckmäßige Aufsicht über ihre Aufführung zu unterhalten. Wußte man nicht, daß ein Gottesdienst, der nicht öffentlich ist und unter der Aufsicht der Polizey steht — dessen Priester man nicht kennt, und dessen Priester wiederum die Bedingung ihrer Existenz nicht kennen; ein Gottesdienst, der eine unsichtbare Menschenmasse, in geheim oft zu jeder Art von Aberglauben geleitet, in sich begreift — ahndete man nicht, daß ein solcher in jedem Augenblicke zu einem Brennpuncte für alle Intriguen, alle im Finstern schleichende Machinationen werden, und zu einer Verschwörung gegen den Staat ausarten kann? — Die Weisheit der Völker hat niemahls so eine der größten Schwungkräfte der menschlichen Gesellschaft dem Fanatismus einiger Schwärmer, oder der Herrschsucht einiger Ränkemacher in die Hände gegeben. In Frankreich war es immer die Regierung, welche mehr oder weniger unmittelbar den geistlichen Angelegenheiten vorstand. Kein Particulier durfte ehmahls zum geistlichen Stande übergehen, ohne die bestimmte Erlaubniß des Souverains. Staatsursachen waren es, welche nicht dem Staat in der Kirche, sondern der Kirche im Staate einen Platz gaben, damit es anerkannt werde, daß das Recht, die Prediger zu ernennen, der Regierung zustehe, und

so ihre Treue und ihre Unterwerfung dem Vaterlande gesichert werde.

Nachdem man alles, was die öffentliche Ordnung anging, regulirt hatte, so sorgte man in den Organisations-Artikeln für den Unterhalt derjenigen, die sich dem Dienste des Altars weihen, und für die Errichtung und Erhaltung der dem Dienste der Religion gewidmeten Gebäude.

Es soll nicht seyn, ohne Zweifel, daß die Religion einen Vorwand zu einer Auflage abgebe; allein sie erfordert doch Tempel, wo ihre Bekenner sich vereinigen. „Alle civilisirte Nationen," sagt ein neuerer Philosoph, „bewohnen Häuser. „Daher ist natürlicher Weise die Idee entstanden, „der Gottheit ein Haus zu errichten, wo die „Menschen hingehen, sie anzubethen und sie in „ihren Bekümmernissen und Hoffnungen dort auf„zusuchen. In der That, es ist nichts tröstli„chers, als ein Ort, wo die Menschen die Gott„heit gegenwärtiger glauben, und wo sie alle „zusammen ihren Schwachheiten und ihren Lei„den Worte geben *)."

Anderer Seits, so kann die Religion nicht ohne Priester bestehen; es ist also gerecht, daß diesen Priestern ihr Lebensunterhalt gesichert

*) Esprit des loix, liv. XXV., ch. 3.

den, wenn man will, daß sie alle ihre Functionen ausüben und ihre Pflichten erfüllen sollen, ohne durch beunruhigende Sorge für ihre Erhaltung davon abgezogen und zerstreut zu werden *).

In Frankreich gab es allenthalben dem katholischen Glauben geheiligte Tempel. Diejenigen dieser Tempel, die ein Mahl veräußert sind, bleiben es unwiderruflich. Sind einige derselben irgend einem öffentlichen Gebrauche gewidmet, so darf die neue Gestalt, die sie erhalten haben, nicht verändert werden. Aber es wird von guter Administration zeugen, wenn man jene nicht veräußert, die es noch nicht sind, um sie ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten. In Orten, wo es keine Gebäude der Art gäbe, mögen sich die Präfecten und Orts-Obrigkeiten vereinigen, ein zweckmäßiges Gebäude ausfindig zu machen.

Was den Unterhalt der Priester betrifft, so war man in den frühesten Zeiten der Kirche durch die freywilligen Opfer der Christen diesem Bedürfnisse zuvor gekommen. In der Folgezeit wurden die Kirchen reichlich dotirt, und von da an beschäftigte man sich, den Gütern und Besitzthümern der Geistlichkeit Grenzen zu setzen. Diese großen Reichthümer sind verschwunden, und die

Die-

*) Esprit des loix, liv. XXV, ch. 4.

Diener der Religion sehen sich von neuem darauf zurück gebracht, von der Frömmigkeit das Nothdürftige zu ihrer Erhaltung zu erflehen.

In den ersten Jahren des Christenthums durfte man in die Uneigennützigkeit der Priester keine Zweifel setzen, und der Eifer der Christen war groß. Man hatte nicht zu fürchten, daß die Priester zu viel verlangten und daß die Christen zu wenig gaben: man konnte sich mit Vertrauen auf ihre gegenseitige Großmuth verlassen. Die Abnahme der Frömmigkeit und die Milderung der Disciplin gaben Veranlassungen zu Taxationen, die ehemahls nicht im Gebrauch waren, und verwandelten die freywilligen Schenkungen in gezwungene Beyträge. Von daher schrieb sich das Recht der Geistlichen, für die Verwaltung der Sacramente Honorarien zu nehmen. Diese Rechte, sagt der Abbe' Fleury, sich nach der Verrichtung der Functionen bezahlt zu machen, sind an sich nichts, was dem Gesetze zuwider läuft, wofern die Gesinnung des Priesters, der die Bezahlung empfängt, rein bleibt, und dieß nicht als der Preis der Sacramente oder der geistlichen Functionen angesehen, sondern nur als ein Mittel betrachtet wird, sie in ihren zeitlichen Bedürfnissen zu untersützen. Die Priester können ferner eine Hülfs-

quelle in jenen Rechten finden, welche immer unter dem Nahmen der löblichen Gewohnheiten statt gefunden haben. Allein die Bestimmung dieser Rechte ist eine bürgerliche und zeitliche Operation, weil sie sich auf die Hebung einer Abgabe unter den Bürgern reducirt. Es kann also nur der politischen Obrigkeit zustehen, diese Bestimmung zu machen. Die Bischöfe und Priester dürfen sich dieses Recht nicht selbst anmaßen. Die Regierung entscheidet allein zwischen dem Priester, der empfängt, und dem Particulier, der bezahlt. Wenn die Bischöfe ehemahls über diese Materie etwas Statutenmäßiges festsetzten, so rührt dieß daher, weil der Staat sie dazu bevollmächtigt hatte; es war nicht die Folge eines dem Bischofthum anhangenden Rechts. Da sie indessen über diesen Punct der Obrigkeit am besten die nöthigen Aufklärungen geben können, so hat man geglaubt sie einladen zu können, ihre Vorschläge zu einem Regliment einzureichen, und dann der Regierung die Sanction und Autorisation zu überlassen.

Die particulären Stiftungen können ebenfalls eine andere Quelle des Unterhalts für die Priester seyn. Aber es bedarf der Vorsichtigkeitsmaßregeln, um der Eitelkeit solcher Stifter Schranken zu setzen, um den Überlistungen zuvor zu kommen, die von ihnen angewandt werden dürften, und um zu verhindern, daß die Geistlichen nicht

die Erben solcher Personen werden, die keine haben mögen. Das Edict von 1749, was sich bey den Acquisitionen der immer fordauernden Stiftungen ins Mittel legte, bestimmt, daß ein jedes Vermächtniß, so günstig es auch lauten möge, nicht ohne die Bewilligung der Obrigkeit executirt werden soll; es erlaubt, zu frommen Stiftungen nur Güter von einer gewissen Art zu verwenden, und es erlaubt dafür nicht, daß Familien ihrer unbeweglichen Güter beraubt werden, oder daß Dinge, die in dem Handel mit inbegriffen waren, aus ihrer Circulation gerissen wurden.

Heutiges Tages ist es um so nothwendiger, sich nach den weisen Zwecken dieses Gesetzes zu richten, da das Recht, unbewegliche Güter zu veräußern, außer so viel andern Unannehmlichkeiten auch diese herbeyführen würde, daß der Anschein einer freyen Schenkung sehr oft zu einem Vorwande gebraucht werden dürfte, die oft erzwungene Wiedererstattung geistlicher Güter zu fordern und zu erhalten, deren Veräußerung doch durch die Gesetze befohlen ist.

Doch hat es vernunftmäßig geschienen, dem Verboth, unbewegliche Güter zu verschenken, die Ausnahme beyzufügen, im Fall das Object der Freygebigkeit nur in einem Gebäude bestehen

möchte, um dem Bischof oder Geistlichen die Ausgabe für eine anständige Wohnung zu ersparen. Die Wohnung ist ein Theil der nothwendigen Erhaltung; die Gesetze haben sie immer der Classe von Dingen zugesellt, welche mit der Benennung Allimente bezeichnet sind. Im Übrigen ist der Ertrag der Schenkungen zu eventuel, um die jetzige Subsistenz der Priester zu sichern; der Ertrag der Opfer bleibt den Bischöfen fremd, und würde unzureichend für die Pfarrer seyn. Sie müssen doch aber immer einer wie der andere mit Anstand leben, ohne der Würde ihres Amtes etwas zu vergeben; es gehört sich sogar bis auf einen gewissen Punct, daß die Priester der Religion Priester der Barherzigkeit werden, und daß sie einige Mittel in Händen haben, der Armuth beyzustehen und das Unglück zu trösten.

Nach dem neuen Bezirk der Metropolen, Diöcesen und Parochien, hat man geglaubt, den Erzbischöfen oder Metropolitanen nicht unter 15000 Franken, und den Bischöfen nicht unter 10000 Franken jährlicher Einkünfte festsetzen zu können.

Die Pfarrer können in zwey Classen eingetheilt werden. Die Einnahme der Pfarrer aus der ersten Classe wird sich auf 1500 Franken, die der andern auf 1000 Franken belaufen.

Die von der constituirenden Versammlung zu Gunsten alter Geistlichen decretirten Pensionen, sollen durch einen Abzug von dem bestimmten Gehalt erhoben werden. Der Ertrag der Opfer und Schenkungen eröffnet eine andere Quelle; es wird also immer nur darauf ankommen, die nöthigen Zugaben anzuweisen, um die Subsistenz der Priester vollkommen zu sichern.

Die vom Staate pensionirten Geistlichen sollen nicht das Recht haben, sich eigenmächtig den Functionen zu entziehen, die man ihnen anvertrauen wollte; sie sollen ihre Pensionen verlieren, wofern nicht gültige Ursachen, als hohes Alter und Krankheit ihre Weigerung rechtfertigen.

Indem man die Güter der katholischen Geistlichkeit für Nationalgüter erklärte, war man einverstanden, daß es gerecht sey, den Priestern, welchen diese Güter ursprünglich verliehen waren, ihre Erhaltung zu sichern. Man verfährt also nur nach diesem Princip der Gerechtigkeit, indem man der katholischen Geistlichkeit so lange eine supplementaire Unterstützung anweist, bis die Summen zusammengekommen seyn werden, die man zu ihrer Unterhaltung bestinmen kann.

Dieß sind nun die Grundlagen der organischen Artikel. Zu welchen Hoffnungen ist man nicht berechtigt in Absicht der Wiederherstellung der öffentlichen Sitten! Die Wissenschaften ha-

ben auf immer den Aberglauben und den Fanatismus verbannt, die so lange die Geißel der Staaten waren. Die Weisheit führt Einrichtungen, die ihrer Natur nach die Quelle und die Sicherheit für die Moral sind, zum lautern Geiste des Alterthums zurück. Von jetzt an werden sich die Religionen in der glücklichen Unmöglichkeit befinden, eine andere Auszeichnung zu verlangen, als diejenige, die ihre Einsichten und Tugenden ihnen geben. Alle gute Menschen müssen hier die Zwecke und die Veranstaltungen der Regierung segnen. Im sechzehnten Jahrhunderte ward das Oberhaupt der katholischen Religion der Wiederhersteller der Wissenschaften in Europa. Im neunzehnten Jahrhunderte wird ein philosophischer Held der Wiederhersteller der Religion!

Bericht
des
Bürger Portalis
über die
organischen Artikel des protestantischen Gottesdienstes.

Ein Theil des Französichen Volks bekennt sich zur protestantischen Religion. Diese Religion theilt sich in verschiedene Zweige; aber wir kennen in Frankreich nur die Protestanten, die man Reformirte nennt, und die Lutheraner von der Augsburgischen Confession.

Alle protestantischen Gemeinden sind über gewisse Principien mit einander einig. Sie gestatten keine Hierarchie unter ihren Predigern; sie erkennen keine über sich von Gott hergeleitete Gewalt; sie haben kein sichtbares Oberhaupt. Sie lehren, daß alle Rechte und alle Gewalt sich in der Vereinigung der Gläubigen befinden und von ihr ausgehen. Wenn man eine Polizey und eine Disciplin unter ihnen annimmt, so gelten diese

nur als Einrichtung des Übereinkommnisses. In allen ihren Einrichtungen gilt kein göttliches Recht.

Es ist hier nicht die Rede von der Verschiedenheit des Glaubens über verschiedene Lehrsätze; die Untersuchung ihrer Dogmen gehört gar nicht hierher.

Wir bemerken nur, daß in den verschiedenen protestantischen Gemeinden nicht ein und dasselbe äußerliche Regiment statt findet.

Es gibt mehr Grade in dem Regimente der lutherischen als der reformirten Kirche, und sie hat strengere Formen. Die reformirten Kirchen sind, vermöge ihrer ganzen Verfassung, schärfer abgesondert; sie haben keinen gemeinschaftlichen Centralpunct, in welchem sie sich in der Zwischenzeit von einer Synodal-Versammlung zu andern vereinigen können.

Diese Verschiedenheit in dem Regimente der reformirten und der lutherischen Kirchen haben ihre Quelle in verschiedenen Umständen, die der Gründung dieser Kirchen voran gingen. Die Prediger der verschiedenen protestantischen Gemeinden haben uns hierüber alle erforderliche Aufschlüsse eingereicht. Allen gebührt das Zeugniß des größten Eifers, der Regierung die Erklärung ihrer Treue und Unterwürfigkeit gegen die Gesetze der

Republik an den Tag zu legen. Sie bekennen, einer wie der andere, daß die Kirche sich in dem Staate befinde, daß man Bürger sey, ehe man Geistlicher wird. Sie wünschen sich Glück eine Religion zu lehren, die überall Vaterlandsliebe und Gehorsam gegen die Obrigkeit dringend empfiehlt. Sie segnen die Regierung für den kraftvollen Schutz, den sie einem jeden Cultus gewährt, welcher seinen Ursprung in den großen Wahrheiten hat, womit das Christenthum die Welt bekannt gemacht hat.

Nach den Berichten, die so wohl schriftlich als in den Conferenzen eingegangen sind, war es leicht, jeder protestantischen Gemeinde besonders eine erforderliche Einrichtung zu bestimmen. Es durfte keine Vermischung der Kirchen Staat finden, die ihre besondere und abweichende Disciplin haben.

Daher haben die organischen Artikel, die lutherischen und die reformirten Kirchen getrennt, um allen ihre Polizey und ihre Regierung zu erhalten.

Sonach ist zuerst der Bezirk einer jeden Kirche oder Pfarre festgestellt worden; jede Kirche hat ein Orts-Consistorium erhalten, welches, nach der protestantischen Lehre, die Gesellschaft der Gläubigen, in deren Händen alle Gewalt sich befindet, repräsentiren soll. Man hat die Zahl der Mitglieder bestimmt, die dieses Consistorium ausmachen; ihre Qualität und die Art sie zu wählen sind ebenfalls festgesetzt worden. Die reformirten Kirchen sind bey dem Rechte erhalten worden, Synodal-Versammlungen halten zu dürfen; die lu-

therischen Kirchen hingegen werden, außer den Consistorien jeder Kirche, noch Inspectionen und General-Consistorien erhalten.

Ferner bestimmen noch die organischen Artikel das Gehalt der protestantischen Prediger. Die Opfer für sie, welche der Gebrauch geheiligt hat, und die noch durch Reglements bestätigt werden können, sollen beybehalten werden. Sie können zu Stiftungen von Akademien und Seminarien für den Unterricht derjenigen angewendet werden, die sich dem geistlichen Stande widmen. Nichts ist unterlassen worden, um die Protestanten an der großen Wohlthat der Freyheit des Gottesdienstes Antheil nehmen zu lassen. Bis jetzt war diese Freyheit nur scheinbar, jetzt tritt sie wirklich ein.

Wie beseligend ist es, die gottesdienstlichen Einrichtungen nun unter dem Schutze der Gesetze, und die Gesetze unter dem Schirm und dem heiligen Einfluß der Religion zu wissen!

Ausgeschieden UB Augsburg
Universitätsbibliothek Augsburg
Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Portalis, Jean-Étienne-Marie,

Neue Organisation des Gottesdienstes in Frankreich. Oder sämmtliche Actenstücke, die auf das neue Concordat Beziehung haben

[S.l.] 1802

Gall.rev. 1049 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11323602-5